Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8134**

17. Wahlperiode 14. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4126 –

Umgang mit der NS-Vergangenheit

Vorbemerkung der Fragesteller

„Im Herbst 1949, sofort nach Eröffnung des Deutschen Bundestages, begannen in allen Fraktionen Bemühungen um eine Beendigung, zum Teil sogar Rückgängigmachung der politischen Säuberung, wie sie die Alliierten seit 1945 durchgesetzt und wie sie die von ihnen lizensierten demokratischen Parteien zunächst auch mitgetragen hatten. Der Revision dieser – insgesamt durchaus nicht wirkungslosen – Säuberungspolitik diente eine Reihe parlamentarischer Initiativen, Gesetzgebungswerke und administrativer Entscheidungen (…)" (Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 13).

Während Umfang und Intensität der bundesrepublikanischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit heute international vielfach als vorbildlich angesehen werden, kann für die Anfänge dieser Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland eher das Gegenteil gelten: Nicht der Wille zur Thematisierung und Aufarbeitung des NS-Regimes und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für den Aufbau eines demokratischen Staates standen im Mittelpunkt, sondern die auch von Seiten der Politik unterstützten Versuche, den durch alliierte Maßnahmen erreichten Stand wieder rückgängig zu machen. So wurden in der frühen Bundesrepublik Deutschland politische Entscheidungen getroffen, die einerseits Mitläufern und NS-belasteten Personen die Rückkehr in den öffentlichen Dienst ermöglichten, auf der anderen Seite zur Strafminderung bzw. Rehabilitation von NS-Verbrechern beitrugen und so dem anfänglichen Anspruch der Alliierten auf eine möglichst weitgehende Entnazifizierung direkt entgegenarbeiteten (vgl. u. a. Norbert Frei, a. a. O).

Die teilweise verblüffenden personellen Kontinuitäten vom NS-Staat zur jungen Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen die allgemeine Ausrichtung dieser frühen Phase der Vergangenheitspolitik. Politische Verantwortlichkeiten sind dabei vor allem bei der Frage des Umgangs von staatlichen Institutionen mit der NS-Vergangenheit auszumachen. Die personelle und in Teilen auch inhaltliche Kontinuität, etwa im Beamtenapparat, in einzelnen Bundesministerien, in Polizeien, Geheimdiensten, der Bundeswehr und dem Justizapparat haben schwerwiegende Folgen für das politische Klima dieser Phase gehabt. Während in der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Dezember 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

DDR der Austausch der alten NS-Eliten und die Hinausdrängung von Nazis aus dem Staatsapparat sehr viel tiefgreifender verlief als in der Bundesrepublik Deutschland, kam es auch hier zu einem instrumentellen Umgang mit diesem Thema, der aus heutiger Sicht problematisch ist.

Die Frage der Verfolgung und Bestrafung von NS-Tätern stellte sich vor dem Hintergrund der oben geschilderten Kontinuitäten als äußerst problematisch und defizitär dar. Selbst bei der Verfolgung von schwerstbelasteten NS-Tätern, wie etwa Adolf Eichmann, taten sich Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland eher als Bremser und Verhinderer, denn als aktiver Part der Verfolgung hervor. Die Aufarbeitung dieses Teils der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist bis heute keineswegs abgeschlossen.

Zahlreiche Opfer der NS-Politik mussten über Jahrzehnte auf finanziell häufig geringe Entschädigungen warten oder bleiben bis heute von solchen Entschädigungen ausgenommen, während die Versorgung von Mitläufern und Tätern des NS-Regimes politische Priorität genoss. Die Anerkennung von Homosexuellen, Sinti und Roma, von Opfern der eugenischen Politik der Nazis, von Deserteuren, „Kriegsverrätern" und vielen anderen Gruppen dauerte teilweise viele Jahrzehnte. Einzelne Opfergruppen haben bis heute keinerlei Möglichkeit auf eine finanzielle Entschädigung erhalten. Auch die DDR-Politik zeichnete sich hier durch eine eingeschränkte und politisch opportune Anerkennung von NS-Opfern aus und schloss zahlreiche Menschen von Entschädigungen und auch von ehrendem Gedenken völlig aus.

Schließlich stellt sich die Frage nach dem Umgang mit der NS-Vergangenheit in Form von Gedenkstätten und Erinnerungsorten. Deren finanzielle und personelle Ausstattung ist angesichts der steigenden Anforderungen an die Gedenkstätten keineswegs abgesichert. Inzwischen wird die Shoah als mahnendes Erbe weltweit begriffen. Der Erhalt und die Sicherung der Orte dieses Menschheitsverbrechens sind damit auch Teil der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland.

Als Ergebnis der vergangenheitspolitischen Weichenstellungen in der frühen Bundesrepublik Deutschland etablierte sich ein äußerst problematisches Geschichtsbild, dessen Folgen in Teilen bis heute zu spüren sind. Der Historiker Norbert Frei schreibt dazu: „Mitte der fünfziger Jahre, so wird man resümieren müssen, hatte sich ein öffentliches Bewußtsein durchgesetzt, das die Verantwortung für die Schandtaten des ‚Dritten Reiches' allein Hitler und einer kleinen Clique von ‚Hauptkriegsverbrechern' zuschrieb, während es den Deutschen in ihrer Gesamtheit den Status von politisch ‚Verführten' zubilligt, die der Krieg und seine Folgen schließlich sogar selber zu ‚Opfern' gemacht hatte." (Norbert Frei, a. a. O., S. 405).

Damit wurde auch von politischer Seite eine vergangenheitspolitische Last geschnürt, die die junge Bundesrepublik Deutschland über viele Jahrzehnte mit sich tragen musste und die zu zahlreichen geschichtspolitischen Kontroversen führte. Unbestreitbar ist, dass es hier zu einem gesamtgesellschaftlichen Lernprozess gekommen ist, der sich auch in einem veränderten und eindeutig kritischen Umgang mit der NS-Vergangenheit niedergeschlagen hat. Dennoch erscheint es den Fragestellern bezeichnend, dass zahlreiche Formen z. B. der institutionellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Einrichtungen des Bundes oder auch der Privatwirtschaft erst in den letzten Jahren auf den Weg gebracht wurden – zu einem Zeitpunkt also, wo es wenige oder keine realen (sprich personellen oder finanziellen) Konsequenzen mehr hatte.

Während die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit heute manchmal als Staatsraison begriffen wird, finden sich unter der Oberfläche Lücken und weiße Flecken, die es immer wieder öffentlich zu thematisieren gilt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mehr als 60 Jahre nach Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 65 Jahre nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur lässt sich feststellen, dass die nationalsozialistische Gewaltherrschaft generell die am besten er-

forschte Periode der Geschichte des 20. Jahrhunderts ist. Die „Bibliographie zum Nationalsozialismus“ von Michael Ruck verzeichnet in ihrer letzten Auflage 2000 über 37 000 Titel. Die von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Jahresberichte für Deutsche Geschichte weisen für 2000 bis 2010 knapp 26 000 deutsche Titel über den Nationalsozialismus aus. Die Tendenz der Forschungsarbeiten über diesen Themenbereich ist steigend; die nationalsozialistische Diktatur bleibt Gegenstand intensiver Forschung.

Bund und Länder haben diese Aufarbeitung von Beginn an nachhaltig unterstützt. Beispielsweise finanziert der Bund seit 1950 zu 50 Prozent den Grundhaushalt des Instituts für Zeitgeschichte (1949 gegründet unter dem Namen „Institut zur Erforschung der nationalsozialistischen Zeit“), das bis heute in der NS-Diktatur einen seiner Arbeitsschwerpunkte hat. Seit 1957 unterhält das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt eine wissenschaftlich unabhängige Forschungseinrichtung, die maßgebliche Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Diktatur und des Zweiten Weltkrieges sowie zur Militärgeschichte beider Staaten in Deutschland nach 1945 leistet. Die öffentliche Vermittlung von Kenntnissen über die NS-Gewaltherrschaft unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern durch die Förderung historischer und zeithistorischer Museen, Ausstellungen, Denkmäler, Gedenkstätten und Einrichtungen der politischen Bildung.

Die entscheidende Antwort auf die Erfahrung der zwölfjährigen NS-Gewaltherrschaft war die Errichtung einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die dauerhafte Festigung von Demokratie und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu hat der Deutsche Bundestag in einer Entschließung am 17. Juni 1994 festgestellt: „Zu den geistigen Grundlagen einer innerlich gefestigten Demokratie gehört ein von der Gesellschaft getragener antitotalitärer Konsens. […] Das Credo demokratischer Politik nach 1945 ‚Nie wieder Krieg von deutschem Boden, nie wieder Diktatur auf deutschem Boden!‘ bleibt bestehen. Dies bedeutet die Absage an jedwede Form totalitärer Ideologien, Programme, Parteien und Bewegungen.“

Die Fragen nach personellen Kontinuitäten in Staat und Gesellschaft sind erst in neuerer Zeit – erst recht seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und der Teilung Deutschlands – vertieft von der Forschung in den Blick genommen worden. Im Hinblick auf den Aufbau des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland hat die Forschung bereits herausgestellt, dass die personellen Kontinuitäten unter den Beamten, also der Anteil an früheren Angehörigen der Behörden des NS-Staates und dementsprechend die Anzahl der Mitgliedschaften in der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) oder ihren Unterorganisationen, hoch waren. Dies war eine mittelbare Folge der damaligen Entscheidung für die Errichtung eines öffentlichen Dienstes unter starker Gewichtung des Kriteriums der Verwaltungserfahrung. Über den Aufbau der Bundesverwaltung und die Beamtengesetzgebung nach 1945 ist im Rahmen eines großen Projektes der „Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien“ ab 1979 geforscht worden. Die Ergebnisse sind in zwei Monographien von Prof. Dr. Udo Wengst veröffentlicht worden. Neuere kritische Studien, insbesondere die Arbeiten von Prof. Dr. Norbert Frei, knüpfen daran an und haben zu weiterführenden Forschungsergebnissen geführt. Einzelstudien zu diesem Thema sind allerdings nur in geringem Umfang vorhanden.

In den vergangenen Jahrzehnten sind bereits eine Reihe von Untersuchungen erschienen, so eine im Auftrag des BMVg vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt herausgegebene mehrbändige Studie zu den Anfängen westdeutscher Sicherheitspolitik; darin sind auch personelle Kontinuitäten eingehend untersucht. Ein vom Auswärtigen Amt (AA) in Auftrag gegebenes unabhängiges Forschungsprojekt ist im Jahr 2010 mit der Buchveröffentlichung „Das

Amt“ zum Abschluss gebracht worden. Auch die Bundesministerien der Finanzen (BMF), der Justiz (BMJ) sowie für Wirtschaft und Technologie (BMWi) stellen sich der Aufarbeitung der NS-Zeit und haben entsprechende Forschungsprojekte in Angriff genommen. Außerdem gibt es Forschungsprojekte der nachgeordneten Bundesbehörden, so beim Bundesnachrichtendienst (BND), beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und beim Bundeskriminalamt (BKA). Diese Projekte sind in die Hände unabhängiger Forscher gelegt worden. Die Bundesregierung unterstützt diese Forschungsarbeiten uneingeschränkt und bleibt offen für die Unterstützung von Arbeiten, die der weiteren Erforschung dieses Komplexes dienen. Dabei ist der Bundesregierung daran gelegen, dass die Ergebnisse dieser Arbeiten zu einem kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit führen.

Bei der Untersuchung personeller Kontinuitäten im öffentlichen Dienst muss aber auch in den Blick genommen werden, dass die unbedingte staatlich-normative Abkehr vom Nationalsozialismus den Aufbau aller staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland prägte.

A) NS-Vergangenheit von Institutionen des Bundes

Eine „NS-Vergangenheit von Institutionen des Bundes“ kann es nicht geben, da solche Institutionen erst seit Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland 1949 existieren. Die Ressorts und anderen Institutionen des Bundes stehen nicht in Kontinuität zu Institutionen der NS-Diktatur.

Die Fragen können sich richten auf

- die Geschichte von Institutionen des Deutschen Reiches in der Zeit der NS-Diktatur,
- die Geschichte von Bundesinstitutionen unter der Fragestellung nach möglichen, insbesondere personellen Kontinuitäten (soweit solche unter sachlichen und chronologischen Gesichtspunkten möglich sind).

1. Von wie vielen NS-belasteten Personen (d. h. NSDAP-Mitglieder, Angehörigen von SA, SS, Gestapo, an NS-Verbrechen beteiligten Wehrmachtsbefehlshabern oder sonstigen Personen, die an NS-Verbrechen beteiligt waren) in Institutionen des Bundes seit 1949 geht die Bundesregierung insgesamt aus?

Die Frage geht von einem sehr weiten Begriff der „NS-Belastung“ aus, in dem formale Kriterien (Mitgliedschaft in unterschiedlich zu bewertenden Organisationen) neben strafrechtlich relevante Tatbestände gestellt werden. Die Forschung hat, etwa am Beispiel der Kommunalverwaltung, gezeigt, dass die alleinige Tatsache der Parteimitgliedschaft für das Verhalten von Beamten[1] in der NS-Diktatur wenig Aussagekraft hat[2] – abgesehen davon, dass es bereits einen erheblichen Unterschied macht, zu welchem Zeitpunkt jemand in die NSDAP eintrat. Auch prominente Einzelfälle wie Oskar Schindler oder der Widerständler Ulrich von Hassell machen anschaulich, dass NSDAP-Mitgliedschaft, für sich genommen, wenig aussagekräftig ist. Die ausdifferenzierte Täterforschung hat herausgestellt, dass formale Kriterien einerseits nicht alle erfassen, die den Nationalsozialismus in ihrem Wirkungsbereich nach Kräften in die Tat umsetz-

---

[1] Hier und im Folgenden werden Berufs- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ausschließlich in der maskulinen Form verwendet; sie beziehen sich durchgängig auf beide Geschlechter.

[2] Vgl. z. B. *Sabine Mecking*, „Immer treu“. Kommunalbeamte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Essen 2003; *Bernhard Gotto*, Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933–1945, München 2006.

ten, noch nicht einmal alle Personen, die sich an NS-Verbrechen beteiligten.[3] Sie umgreifen aber andererseits zahlreiche Personen, die weder das eine noch das andere taten.[4] Um zu bestimmen, ob eine Person „NS-belastet“ war, bedarf es grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Für die vorliegende Antwort wird gleichwohl von der Definition der Fragestellung ausgegangen.

Zur allgemeinen Problematik der Übernahmen von Personen aus dem öffentlichen Dienst vor 1945 in den der Bundesrepublik Deutschland kann auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Studien von Prof. Dr. Udo Wengst und Prof. Dr. Norbert Frei[5] verwiesen werden. Über die Tatsache, dass die personellen Kontinuitäten in der Beamtenschaft generell relativ hoch waren, besteht in der Forschung weitgehend Konsens. Detailliertere wissenschaftliche Untersuchungen zum Verwaltungspersonal in der Frühphase der Bundesrepublik Deutschland, auf die eine quantitative Aussage gestützt werden könnte, liegen dagegen nur punktuell vor (siehe unten).

Eine belastbare quantitative Angabe über den Anteil von NS-belasteten Personen im Sinne der Fragestellung, die in Institutionen des Bundes seit 1949 tätig waren, ist nicht möglich. Schon um sich ihr anzunähern, wären intensive mehrjährige Forschungsarbeiten erforderlich, soweit die Quellenlage dies überhaupt zulässt.

Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an die Beantwortung parlamentarischer Fragen hat die Bundesregierung den Versuch unternommen, den gegenwärtigen Quellenbestand zu erfassen.

Auszugehen ist von der Feststellung, dass für eine „NS-Belastung“ im Sinne der Fragestellung öffentlich Bedienstete in Betracht kommen, die beim Zusammenbruch der NS-Diktatur mindestens 17 Jahre, bei der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland höchstens 70 Jahre alt waren, also Personen der Geburtsjahrgänge 1879 bis 1928. Sie können im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland in der Regel bis 1993 (altersbedingtes Ausscheiden des Jahrgangs 1928) tätig gewesen sein.

Statistische Angaben über die Angehörigen des unmittelbaren öffentlichen Dienstes auf Bundesebene in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland sind zwar nicht nach Geburtsjahrgängen aufgeschlüsselt, doch kann davon ausgegangen werden, dass das Personal im Jahr 1950 fast ausschließlich, im Jahr

---

[3] Vgl. *Christopher Browning*, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbek 1993.

[4] Vgl. zur Täterforschung *Ulrich Herbert*, Wer waren die Nationalsozialisten? Typologien des politischen Verhaltens im NS-Staat, in: *Gerhard Hirschfeld/Tobias Jersak* (Hg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt/New York 2004, S. 17–42; *Gerhard Paul/ Klaus-Michael Mallmann*, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung, in: *dies*. (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 1–32; *Harald Welzer*, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt a. M. 2005.

[5] *Udo Wengst*, Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948–1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1984; *ders*.: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953, Düsseldorf 1988; *Norbert Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, als Taschenbuch 1999. Ergänzend: *Walter Strauss*, Die Personalpolitik in den Bundesministerien zu Beginn der Bundesrepublik Deutschland, in: *Dieter Blumenwitz* u. a. (Hg.), Konrad Adenauer und seine Zeit, Beiträge von Weg- und Zeitgenossen, Stuttgart 1976, Band 1, S. 275–282.

1955 – nach weiterem Ausbau der Bundesverwaltung und Gründung der Bundeswehr – zum großen Teil den Geburtsjahrgängen vor 1928 angehörte: [6]

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände.				Deutsche Bundesbahn	Deutsche Bundespost
		zusammen	Bund	Länder	Gem./Gv.		
	in 1 000						
02.09.1950	2 199,8	1 377,2	63,6	739,9	574,0	528,8	293,8
02.10.1955	2 510,2	1 647,6	116,9	881,9	648,8	503,4	359,2

Die heute noch ermittelbaren Personalakten decken nur einen Bruchteil des für eine quantitative Auswertung relevanten Personalbestandes ab. Die übrigen sind nach Abschluss der Versorgungsfälle und Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Soweit Personal- und Versorgungsakten erhalten sind, sind sie an unterschiedlichen Orten aufbewahrt: Bundesarchiv, diverse Zwischenarchive, Pensionsbehörden, letzte Dienststelle.

Dabei stellt sich die Überlieferungssituation wie folgt dar:

- Das Bundesarchiv verfügt, nach überschlägigen Berechnungen, über rund 42 000 zivile Personalakten im Bestand Pers 101. Dies sind Personalakten, für die die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und dann archiviert wurden. Sie umfassen knapp 1 500 Personalakten aus Ministerien (ohne Jahrgangsaufschlüsselung, teilweise mehrere Akten zu einer Person), die übrigen sind aus den Geschäftsbereichen einschließlich Bahn und Post.
- Im Bundesarchiv Abteilung Militärarchiv sind Personalakten zu Soldaten der Bundeswehr mit „Vordienstzeit“ in der Wehrmacht vorhanden, die jedoch nicht vollständig überliefert sind. Das militärische Schriftgut von Heimatdienststellen der Wehrmacht wurde offensichtlich gegen Kriegsende 1945 planmäßig vernichtet. Deswegen sind insbesondere die militärischen Dienstzeiten von Soldaten vor 1945 nicht immer durchgängig überliefert.
- In den Zwischenarchiven des Bundesarchivs liegen größere Bestände Personalakten als Registraturgut der Ministerien, d. h. Aktenbestände für die größtenteils noch Aufbewahrungsfristen gelten und Akten mit abgelaufener Aufbewahrungsfrist, für die noch über eine Archivierung entschieden werden muss. Die meisten Akten befinden sich im Bestand B102 mit knapp 6 800 Personalakten des heutigen BMWi sowie im Bestand B116 knapp 5 300 Personalakten des heutigen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Auch diese Aktenbestände haben keine Jahrgangsaufschlüsselung.
- Das BMF verfügt über rd. 2 700 Personalakten ehemaliger Beschäftigter der betroffenen Jahrgänge. Für den Bereich der Zollverwaltung bzw. Bundesfinanzverwaltung liegen rd. 10 000 Personalakten von noch lebenden Versorgungsempfängern der einschlägigen Jahrgänge bzw. deren Hinterbliebenen in den zuständigen Servicecentern der Bundesfinanzdirektionen vor.
- Das AA verwahrt aus der Zeit vor 1945 Personalunterlagen von rund 6 000 Angehörigen des Auswärtigen Dienstes aller Laufbahnen. Kriegsbedingt ist dieser Bestand lückenhaft. Im Politischen Archiv des AA sind diese Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einsehbar.

---

[6] Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik und Versorgungsempfängerstatistik.

- Im Geschäftsbereich des BMVg sind bei den für Versorgungsleistungen zuständigen Wehrbereichsverwaltungen West und Süd noch Personalakten von Beamten der betroffenen Geburtsjahrgänge vorhanden. Bei der Wehrbereichsverwaltung West liegen rund 4 000 Personalakten, bei der Wehrbereichsverwaltung Süd deutlich weniger.
- Bei der Deutschen Telekom AG liegen knapp 8 000 Personalakten von Beamten der betroffenen Jahrgänge beim dortigen Versorgungsservice vor.
- Bei der Deutschen Post AG und Deutschen Postbank AG sind die Akten noch lebender Ruhestandsbeamter vollständig erhalten, die der verstorbenen Bediensteten sind wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen lückenhaft. Zum Stand 1. Februar 2011 wurden rund 13 600 Ruhestandsbeamte der Jahrgänge bis 1928 betreut; außerdem sind noch rund 14 100 Akten verstorbener Versorgungsberechtigter dieser Jahrgänge vorhanden.
- Bei den Servicecentern der Bundesfinanzdirektionen, die die Versorgung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen der meisten obersten Bundesbehörden und ihrer Geschäftsbereiche leisten, liegen Versorgungsakten zu den noch lebenden Beamten vor. Bei den Personalakten ist davon auszugehen, dass sie bei den Beschäftigungsbehörden zunächst verblieben und dann vernichtet wurden.
- Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) befinden sich rund 83 000 Versorgungsakten. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Übrigen befinden sich bei der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde noch ca. 4 000 Personalakten der betroffenen Geburtsjahrgänge.
- Der BND verfügt über Personaldatensätze von über 5 900 ehemaligen Mitarbeitern der in Frage kommenden Geburtsjahrgänge.
- Bei der Bundesagentur für Arbeit befinden sich rund 3 100, bei den Renten- und Unfallversicherungsträgern rund 1 900 Personalakten aus den betreffenden Geburtsjahrgängen.
- Bei den übrigen Bundesministerien befinden sich Personalakten zu den einschlägigen Jahrgängen in jeweils dreistelliger Anzahl.

Rund 886 000 (Stand 1950) bzw. 979 500 (Stand 1955) Beschäftigten der Bundesverwaltung stehen damit lediglich rund 210 000 vorhandene Akten gegenüber.

Eine Untersuchung dieser vorhandenen Akten unter dem Gesichtspunkt möglicher NS-Belastungen der betreffenden Personen würde intensive mehrjährige Forschungsarbeiten erfordern. Im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Frage ist dies nicht möglich:

- Die Ermittlung und Auswertung dieser Akten ist sehr zeitaufwendig. Nach Erfahrungswerten des Bundesarchivs und nach Prüfungen kleinerer Aktenmengen von Bundesressorts erfordert die Prüfung auf NS-Belastung mit den Hilfsmitteln des Bundesarchivs pro Person durchschnittlich 30 bis 60 Minuten.
- Bereits ein bloßer Namensabgleich mit der NSDAP-Mitgliederkartei des Berlin Document Center, die beim Bundesarchiv liegt, erfordert durchschnittlich ca. 15 Minuten pro Fall und ist dabei, wegen Lückenhaftigkeit der Kartei und Fehlerwahrscheinlichkeit (durch Namensgleichheiten u. a.), von erheblich eingeschränkter Aussagekraft.
- Eine bloße Durchsicht der Personalakten auf Hinweise auf eine NSDAP-Vergangenheit ist ebenso zeitaufwendig und in noch stärkerem Maße fehlerbehaftet. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich eine NS-

Vergangenheit und daraus ergebende Konsequenzen oder Folgenlosigkeit in den Personalakten niederschlagen. Beispielsweise ergab ein 2005 vom BMELV in Auftrag gegebenes Gutachten „Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Ehrwürdigkeit von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BML/BMVEL und der Dienststellen seines Geschäftsbereichs im Hinblick auf die Zeit des Nationalsozialismus“ bei der Untersuchung der Personalakten der damals noch lebenden 62 ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums bei 14 Personen eine NSDAP-Mitgliedschaft, die jedoch nur in vier Fällen aus den Personalakten hervorging (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 10).

Dass solche Auskünfte nur aus einer qualifizierten historischen Auswertung vorhandener Personalaktenbestände hervorgehen können, die der Bundesregierung mit ihren Dienststellen nicht möglich ist, zeigen auch die abgeschlossenen oder angelaufenen Projekte zur Vergangenheit einzelner Sektoren des öffentlichen Dienstes. Die Untersuchungen zum BfV oder zum BND sind auf mehrere Jahre angelegt.

Wo insoweit Forschungsergebnisse vorliegen oder wo an wissenschaftliche Arbeiten, etwa bei der Eingrenzung des zu untersuchenden Personenkreises, angeknüpft werden kann, sind auch zahlenmäßige Aussagen möglich:

Bundesministerium für Wirtschaft (nur höherer Dienst)

Hinweise zu einer NS-Belastung von BMWi-Mitarbeitern finden sich in Bernhard Löffler, Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis. Das BMWi unter Ludwig Erhard, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 162, Stuttgart 2002.

Bernhard Löffler hat für seine Habilitationsschrift die Lebenswege und Berufskarrieren von 204 Beamten im höheren Dienst untersucht, die in der Zeit 1949 bis 1963 im BMWi beschäftigt waren. Das Untersuchungssample umfasst alle Staatssekretäre (3), sämtliche Abteilungsleiter (18), alle Unterabteilungsleiter (40), alle persönlichen Referenten, abgeordnete Beamte in supranationalen Funktionen und alle Referatsleiter mit grundlegenden und querschnittartigen ordnungspolitischen Zuständigkeiten (Löffler, S. 124). Davon werden 55 Personen der Leitungsebene zugeordnet. Für diese Personengruppe wurde die Mitgliedschaft in der NSDAP ermittelt:

Mitgliedschaft in der NSDAP seit	Sample 204 Personen		Minister, Staatssekr.		Abteilungs-leiter		Unterabteilungs-leiter	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Vor 1933	4	2,0						
März/Mai 1933	47	23,0	1	25	2	11,8	10	28,6
Mai 1935	5	2,5					1	2,9
März/Mai 1937	38	18,6			4	23,5	7	20,0
Nach 1939	14	6,9			4	23,5	1	2,9
NSDAP-Anwärter	1	0,5			1	5,9		
Kein Parteimitglied	44	21,5	3	75	6	35,3	13	37,1
Unbekannt	43	21,1					3	8,5
Zu jung	8	3,9						
Gesamt	204	100	4	100	17	100	35	100

(Quelle: Löffler, 2002, S. 184)

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine bloße Mitgliedschaft in der NSDAP noch keine sicheren Rückschlüsse auf eine tiefere nationalsozialistische Grundeinstellung zulässt.

Für den untersuchten Personenkreis fanden sich Belege für Mitgliedschaften in anderen nationalsozialistischen Organisationen u. a.: 16 SA-, Rotten-, bzw. Scharführer, je ein SA-Obersturmführer und SA-Sturmbannführer, vier Reiter-SS-Mitglieder, sieben Mitgliedschaften in der allgemeinen SS, ein SS-Rottenführer, sowie sechs NS-Blockleiter.

Aus den Lebensläufen in den Bewerbungsanträgen ergaben sich für das gewählte Personensample zudem die folgenden Informationen zu der Einstufung nach den Entnazifizierungsverfahren:

Kategorie	Sample 204 Pers.		Minister, Staatssekr.		Abteilungs-leiter		Unterabteilungs-leiter	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
IV. „Mitläufer“	19	9,3			2	11,8	4	11,4
V. „Entlastet“	70	34,3	1	25	9	52,9	14	40,0
Amnestiert	884	3,9						
Eingestellt	8	3,9					1	2,9
Nicht betroffen	70	34,3	3	75	6	35,3	13	37,1
davon explizit als „Opfer“ oder „Gegner“ klassifiziert	16	7,8	1	25	3	17,6	4	11,4
Keine Angabe	29	14,2					3	8,6
Gesamt	204	99,9	4	100	17	100	35	100

(Quelle: Löffler, 2002, S. 190)

Auswärtiges Amt (nur höherer Dienst)

Stand	Höherer Dienst	Altes AA	neu	Nicht Parteimitglied	Parteimitglied
01.07.1952	542	153 (= 28,2 %)	389	358	184 (= 33,9 %)
1961	1 063	222 (=20,8 %)	841	k. A.	k. A.

Bundesministerium der Justiz (nur höherer Dienst):

Bei der Eingrenzung des zu untersuchenden Personenkreises konnte an die Veröffentlichungen von Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den 60er-Jahren, Göttingen 2004, und Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010 angeknüpft werden.

Mit Hilfe dieser beiden Veröffentlichungen wurde eine Liste von 673 Personen erstellt, die als mögliche Belastete in Betracht kamen; sie wurden anhand der noch vorliegenden Quellen – in der Regel Personalakten – überprüft. Für das BMJ selbst und seinen Geschäftsbereich wurden 251 Personen ermittelt, die „NS-belastet“ im Sinne der Frage 1 waren.

Bundeskriminalamt

Es liegen Ergebnisse eines dreijährigen, 2008 vom BKA in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes vor; hierzu siehe die Antwort zu Frage 16.

Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst

Es ist zu erwarten, dass zwei zum BfV und zum BND begonnene größere Forschungsprojekte Ergebnisse zu diesen beiden Behörden erbringen werden (siehe Antwort zu Frage 14). Die beiden Vorhaben sind auf eine Zeitdauer von drei und vier Jahren angelegt.

Allen genannten Forschungsvorhaben ist gemein, dass sie eine punktuelle Bewertung vornehmen und keine Gesamtaussagen oder Mengenangaben über alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nach 1949 zulassen. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass angesichts der verbliebenen Quellenbasis jemals eine umfassende Zahlenaussage im Sinne der Fragestellung möglich sein könnte.

a) Hat es von Seiten der Bundesregierung Bemühungen gegeben, eine Gesamtsicht der NS-belasteten Personen in Institutionen des Bundes zu erstellen, z. B. in Form von wissenschaftlichen Studien?

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich unterliegen Ziele und Inhalte von Forschungsvorhaben der autonomen Entscheidung der Wissenschaft und ihrer Institutionen. Sie werden dabei von der öffentlichen Hand unterstützt, in der Zeitgeschichte unter anderem durch die Förderung von Forschungseinrichtungen und Kommissionen. Auch die oben genannten grundlegenden Studien von Udo Wengst zu Verwaltungsaufbau und Beamtengesetzgebung in der frühen Bundesrepublik Deutschland sind, über die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, aus öffentlichen Mitteln gefördert worden.

Über Fragen der Ressortforschung entscheidet jedes Ressort in eigener Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es für seine Aufgabenerfüllung benötigt.

Hinzuweisen ist auf die Untersuchung des AA im „Dritten Reich" und in der frühen Bundesrepublik Deutschland, mit der das AA 2005 eine unabhängige Historikerkommission beauftragt hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in der Publikation „Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik" 2010 der Öffentlichkeit präsentiert.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Hinsichtlich der Forschungsarbeiten über BND, BfV und BKA wird auf die Antworten zu den Fragen 11 ff. verwiesen.

b) Wie viele Angestellte, Beamte, Mitarbeiter in Institutionen des Bundes sind nach 1949 aufgrund ihrer NS-Vergangenheit aus dem Dienst entlassen worden?

Zu dieser Frage konnten nur punktuelle Erkenntnisse ermittelt werden. Für weitergehende Erkenntnisse wäre eine Detailauswertung der vorhandenen Aktenbestände erforderlich. Dies ist der Bundesregierung nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1).

Für den Verantwortungsbereich des AA wurden explizit aufgrund ihrer Tätigkeit im „Dritten Reich" drei Personen aus dem Auswärtigen Dienst entlassen. Dies erfolgte 1951/1952 auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses 47 des Deutschen Bundestages.

Für den Verantwortungsbereich des BMJ wurde eine Person ermittelt. Es handelt sich um den Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel, der im März 1962 ernannt wurde, aber wegen seines Verhaltens als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft kurz darauf in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde. Diese Erkenntnis ergab sich allerdings nicht aus den Akten, sondern aus zeitgeschichtlichen Publikationen.

Für den Verantwortungsbereich des BND ist derzeit bekannt, dass der BND sich infolge der Ermittlungen einer auf Anordnung des damaligen BND-Präsidenten Reinhard Gehlen im Herbst 1963 eingerichteten internen Ermittlungsgruppe, der sogenannten Dienststelle 85, von 71 Mitarbeitern wegen der Beteiligung an NS-Verbrechen getrennt haben soll.

Die Gesamtzahl der Mitarbeiter, die nach 1949 aufgrund ihrer NS-Vergangenheit aus dem BND bzw. seiner Vorläuferorganisation, der Organisation Gehlen, entlassen wurden, kann derzeit nicht bemessen werden. Fundierte Aussagen hierzu werden voraussichtlich erst aufgrund der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des BND möglich sein (siehe Antwort zu Frage 14).

c) Wie viele Gerichtsverfahren hat es gegen Angestellte, Beamte und Mitarbeiter von Institutionen des Bundes aufgrund möglicher NS-Vergangenheit seit 1949 gegeben, und welche dienstrechtlichen Konsequenzen ergaben sich daraus im Einzelfall?

Die Frage ist auf der Grundlage des gegebenen Kenntnisstandes nicht umfassend zu beantworten. Eine Beantwortung wäre nur auf der Grundlage der Einzelauswertung der Verfahrensakten und – hinsichtlich disziplinarischer Konsequenzen – der Personalakten möglich. Dies war der Bundesregierung nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1).

Strafgerichtliche Verfahren gegen Angestellte, Beamte und Mitarbeiter von Institutionen des Bundes aufgrund möglicher NS-Vergangenheit fallen zudem in die Zuständigkeit der Justiz der Bundesländer. Die Landesjustizverwaltungen haben auf Anfrage des BMJ mitgeteilt, dass die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten nicht gesondert erfasst und in der Kürze der Zeit auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können; hierzu sei eine Einzelauswertung aller jemals in den Ländern wegen NS-Straftaten geführter Strafverfahren notwendig. Die Landesjustizverwaltung Hamburg erklärte ergänzend, dass allein die im dortigen Staatsarchiv vorhandenen Verfahrenakten wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus den Jahren 1946 bis 1996 einen Umfang von 200 Regalmetern mit circa 6 000 Archivguteinheiten hätten. Erhebungen hierzu wurden und werden durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, die zudem ihre Tätigkeit erst im Dezember 1958 aufgenommen hat, ebenfalls nicht geführt.

Zur Gesamtzahl der bis 2005 durchgeführten Ermittlungsverfahren (36 393), Anklagen (16 740) und Verurteilungen (6 656) kann im Übrigen verwiesen werden auf: Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56 (2008) S. 621 ff. (auf der Grundlage einer beim Institut für Zeitgeschichte geführten Datenbank).

Vorhandene Einzelerkenntnisse:

Auswärtiges Amt

Straf- oder disziplinarrechtliche Gerichtsverfahren gegen nach 1949 aktive Mitarbeiter des AA aufgrund einer NS-Vergangenheit hat es nach Aktenlage nicht gegeben.

Jedoch sind folgende ähnlich gelagerte Fälle bekannt:

Das AA führte ein Disziplinarverfahren gegen einen aktiven Bediensteten wegen unrichtiger Angaben zu dessen NS-Vergangenheit. Es erfolgte eine Zurückstufung in der Besoldung.

Zudem wurde 1968 gegen einen damaligen Botschafter (in Lissabon) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren in Frankfurt am Main (später nach Bonn abgegeben) eingeleitet. Es gab jedoch keine Anklage und keine Hauptver-

handlung. Dennoch wurde der Betroffene mit Erlass vom 18. Juni 1969 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Ein Verfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth gegen einen Beschäftigten wegen dessen Tätigkeit im früheren Ostministerium wurde am 10. August 1950 aus Mangel an Beweisen eingestellt. Zur Zeit dieses Verfahrens war der Betroffene noch nicht für das AA tätig. Nach der Einstellung des Verfahrens gab es für das AA keinen Grund, dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Infolge neuer öffentlicher Vorwürfe wegen seiner Tätigkeit im Ostministerium führte das AA dann jedoch 1956 Untersuchungen durch. Ein vom AA in Auftrag gegebenes externes Gutachten eines Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. hat den Betroffenen entlastet. Für die Dauer der Untersuchung war der Betroffene beurlaubt worden.

Bundesministerium des Innern – Geschäftsbereich

Drei Fälle im BKA.

Bundesministerium der Justiz

Das Hessische Hauptstaatsarchiv hat eine Liste von Ermittlungsverfahren und Strafverfahren hinsichtlich Personen übersandt, die möglicherweise später im Bundesdienst standen. Von den auf der Liste enthaltenen 13 Namen konnte keiner dem BMJ oder seinem Geschäftsbereich zugeordnet werden.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ein Gerichtsverfahren (eingestellt 1973, ohne dienstrechtliche Konsequenzen, da der Betreffende bereits im Dezember 1966 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden war).

2. In welchen Ministerien des Bundes waren ab 1949 besonders viele Personen mit NS-Belastungen beschäftigt, und welche Maßnahmen wurden von Seiten der Bundesregierungen getroffen, um deren Anteil möglichst gering zu halten?

Auf der Basis des vorhandenen Quellenmaterials ist eine vergleichende Aussage zum Anteil von Personen mit NS-Vergangenheit am Personalbestand der Bundesbehörden nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1).

Im Übrigen wird zur Einstellungspraxis der Ressorts auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

3. Wie viele Bundesminister und Kanzler der Bundesregierungen seit 1949 waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung NSDAP-Mitglieder oder Mitglieder anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo (bitte einzeln aufführen)?

In der folgenden tabellarischen Übersicht werden die Mitgliedschaften in den Organisationen verzeichnet, die in der Frage ausdrücklich genannt sind.

Zu berücksichtigen ist, dass laut Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 für Soldaten politische Betätigung untersagt war und bei ihnen daher eine Mitgliedschaft in der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einem ihr angeschlossenen Verband ruhte. Diese Regelung galt bis zur Änderung des Wehrgesetzes vom 24. September 1944.

Von der Aufnahme weiterer Mitgliedschaften in die Aufstellung wurde abgesehen, weil die dabei notwendige Differenzierung nach den sehr verschiedenartigen Unterorganisationen und angeschlossenen Organisationen (darunter Massenorganisationen wie die Deutsche Arbeitsfront und die Nationalsozialis-

tische Volkswohlfahrt sowie berufsständische Organisationen, bei denen die Mitgliedschaft teilweise freiwillig, teilweise auch verpflichtend war) hier nicht geleistet werden kann.

Verwiesen wird auf die allgemein zugänglichen Quellen, die auch dieser Übersicht zugrunde liegen: die betreffenden Akten im Bundesarchiv sowie ergänzend die Veröffentlichung von Udo Kempf und Hans-Georg Merz (Hg.), Kanzler und Minister 1949 bis 1998, Biografisches Lexikon der deutschen Bundesregierungen, Wiesbaden 2001, und die geläufigen biographischen Nachschlagewerke, darüber hinaus auf die weiterführende Literatur, die in diesen Publikationen und in den in der Antwort zu Frage 4b genannten Veröffentlichungen aufgeführt wird.

Name	Ressort	Mitgliedschaften im Sinne der Fragestellung
Ewald Bucher 19.7.1914 – 31.10.1991	Justiz Wohnungswesen und Städtebau	NSDAP seit 1.5.1937, SA
Rolf Dahlgrün 19.5.1908 – 19.12.1969	Finanzen	NSDAP seit 1.5.1933
Horst Ehmke geb. 4.2.1927	Justiz Bundeskanzleramt Forschung und Technologie, Post- und Fernmeldewesen	NSDAP seit 20.4.1944
Herbert Ehrenberg geb. 21.12.1926	Arbeit und Sozialordnung	vermutl. NSDAP seit 20.4.1944
Erhard Eppler geb. 9.12.1926	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	NSDAP seit 1944
Franz Etzel 12.8.1902 – 9.5.1970	Finanzen	NSDAP, Austritt 1927
Hans-Dietrich Genscher geb. 21.3.1927	Innen Auswärtiges Amt	NSDAP 1945
Hermann Höcherl 31.3.1912 – 18.5.1989	Innen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	NSDAP 1931–1932 und seit 1935
Richard Jaeger 16.2.1913 – 15.5.1998	Justiz	SA seit 1933
Kurt-Georg Kiesinger 6.4.1904 – 9.3.1988	Bundeskanzler	NSDAP seit 1.5.1933
Waldemar Kraft 19.2.1898 – 12.7.1977	Besondere Aufgaben	NSDAP seit 1.5.1943; SS seit 13.11.1939
Hans Krüger 6.7.1902 – 3.11.1971	Vertriebene, Flüchtlingen und Kriegsgeschädigte	NSDAP seit 1.5.1933
Lauritz Lauritzen 10.1.1910 – 5.6. 1980	Wohnungswesen und Städtebau Verkehr, Post und Fernmeldewesen Verkehr	SA seit 1.4.1934
Hans Lenz 12.7.1907 – 28.8.1968	Bundesschatzminister Wissenschaftliche Forschung	NSDAP seit 1.5.1933
Hans Leussink geb. 2.2.1912 – 16.2.2008	Bildung und Wissenschaft	NSDAP seit 1.5.1937

Name	Ressort	Mitgliedschaften im Sinne der Fragestellung
Hermann Lindrath 29.6.1896 – 27.2.1960	Wirtschaftlicher Besitz des Bundes	NSDAP seit 1.5.1937; SA
Theodor Oberländer 1.5.1905 – 4.5.1998	Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	NSDAP seit 1.5.1933; SA-Obersturmführer seit 1.7.1938
Alois Niederalt 10.4.1911 – 16.7.2004	Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	NSDAP seit 1.5.1937
Victor-Emmanuel Preusker 25.2.1913 – 13.5.1991	Wohnungsbau	NSDAP seit 1.5.1937; SS Mai – Juli 1933 und ab 1.2.1934;SA 1933
Walter Scheel geb. 8.7.1919	Wirtschaftliche Zusammenarbeit Auswärtiges Amt	NSDAP seit 1941 oder 1942
Karl Schiller 24.4.1911 – 26.12.1994	Wirtschaft Wirtschaft und Finanzen	NSDAP seit 1.5.1937; SA Juli 1933 – 1938
Kurt Schmücker 10.11.1919 – 6.1.1996	Wirtschaft Bundesschatzminister	NSDAP seit 1.9.1937
Oscar Schneider geb. 3.6.1927	Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	NSDAP seit 20.4.1944
Gerhard Schröder 11.9.1910 – 31.12.1989	Innen Auswärtiges Amt Verteidigung	NSDAP 1.5.1933 – 1.9.1943 (Austritt)
Heinz Starke geb. 27.2.1911 – 31.1.2001	Finanzen	NSDAP
Richard Stücklen 20.8.1916 – 2.5.2002	Post- und Fernmeldewesen	NSDAP
Friedrich Zimmermann 18.7.1925	Innen Verkehr	NSDAP seit 1943

4. Hat die Bundesregierung bzw. haben einzelne Bundesministerien ihre Geschichte mit Blick auf NS-belastete Personen bzw. ihren Umgang mit diesem Teil der Vergangenheit aufgearbeitet?

   a) Welche wissenschaftlichen Studien zu welchen Bundesministerien wurden in Auftrag gegeben?

   b) Welche wissenschaftlichen Studien zu welchen Bundesministerien sind der Bundesregierung bekannt?

   c) Plant die Bundesregierung bzw. planen einzelne Bundesministerien weitere Arbeiten zur Frage der NS-Vergangenheit von Bundesministerien bzw. der Bundesregierungen?

Die Bundesregierung unterstützt die Erforschung und Aufarbeitung der NS-Diktatur unter anderem durch Mitfinanzierung der Forschungsinstitute der Wissenschaftsgemeinschaft Georg Wilhelm Leibniz e. V. sowie von historischen Museen, Ausstellungen, Dokumentationen und Gedenkstätten (siehe die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1a). Daneben gibt es unmittelbar von den Ressorts veranlasste weitere Aufarbeitungsmaßnahmen. So wurde bereits 1957 mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes gegründet, zu deren zentralen Aufgaben von Beginn an die Aufarbeitung der Rolle der Wehrmacht im NS-Un-

rechtsstaat sowie deren Einbindung in die verbrecherische Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg zählten. Einen Schwerpunkt der Forschungsarbeit des MGFA stellt hierbei die Frage nach Diskontinuitäten und Kontinuitäten in der deutschen Militärgeschichte dar.

In der folgenden Aufstellung wird, der Fragestellung entsprechend, jeweils gegliedert nach

a) vom Ressort veranlassten oder durchgeführten Maßnahmen,

b) Ergebnissen der allgemeinen zeitgeschichtlichen Forschung (hinsichtlich der NS-Zeit nur in Auswahl möglich, unter Hinweis auf dort genannte weiterführende Literatur),

c) Ressortplanungen.

Auf die nochmalige Nennung der in der Antwort zu den Fragen 1 und 3 genannten Literatur wird verzichtet.

Allgemein: Literatur (Teilfrage b) über das Regierungssystem als Ganzes

– Martin Broszat, Der Staat Hitlers, Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, 15. Aufl. München 2001 (erste Aufl. 1969)

– Jane Caplan, Government without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany, Oxford 1988

– Dieter Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989.

Wirtschaftspolitik/Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

NS-Zeit:

– Willi A. Boelcke, Die deutsche Wirtschaft 1930–1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, Düsseldorf 1983

– Albert Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage“. Der „Wirtschaftsdiktator und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft, Köln 1995

– Christoph Buchheim (Hg.), German Industry in the Nazi Period, Wiesbaden 2008

– Adam Tooze, Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, München 2007.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

– Gerold Ambrosius, Funktionswandel und Strukturveränderung der Bürokratie 1945–1949: Das Beispiel der Wirtschaftsverwaltung. In Heinrich August Winkler (Hg.), Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland. Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonderheft 5, Göttingen 1979

– Curt Garner, Der öffentliche Dienst in den 50er Jahren. Politische Weichenstellungen und ihre Sozialgeschichtlichen Folgen. In: Axel Schildt und Arnold Sywottek (Hg.), Modernisierung im Wiederaufbau, Bonn 1993.

c) Ressortplanungen

Das BMWi hat Anfang 2011 einen Arbeitsstab Geschichtskommission eingesetzt. Ziel ist die Implementierung einer Kommission, die „Die Geschichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und seiner Vorgängerinstitutionen“

erforscht. Kontinuitäten und Brüche zwischen den verschiedenen Epochen werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Die NS-Zeit, die Verstrickung in NS-Verbrechen und der spätere Umgang mit der NS-Vergangenheit werden Teil des Forschungsprojektes sein. Die Vorarbeiten zu diesem Projekt laufen noch. Die Berufung der Mitglieder einer Geschichtskommission hat am 1. November 2011 stattgefunden.

Außenpolitik/Auswärtiges Amt

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Die Ergebnisse einer vom AA in Auftrag gegebenen Studie wurden publiziert unter dem Titel: Eckart Conze, Norbert Frei, Peter Hayes und Moshe Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit – Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München (Karl Blessing Verlag) 2010.

Aus Haushaltsmitteln des AA wurde 2010 die Übersetzung des Buches von Christopher R. Browning: The Final Solution and the German Foreign Office ins Deutsche kofinanziert.

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

– Christopher R. Browning, The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of Referat D III of Abteilung Deutschland 1940–1943, New York 1978 (dt. Fassung: Christopher R. Browning, Die ‚Endlösung' und das Auswärtige Amt. Das Referat D III der Abteilung Deutschland 1940–1943, Darmstadt, 2010)

– Hans-Jürgen Döscher, Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung", Berlin 1987

– Derselbe, Verschworene Gesellschaft. Das Auswärtige Amt unter Adenauer zwischen Neubeginn und Kontinuität, Berlin 1995

– Derselbe, Seilschaften: Die verdrängte Vergangenheit des Auswärtigen Amts, Berlin, 2005

– Wilhelm Haas, Beitrag zur Geschichte der Entstehung des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland, Bremen 1969

– Sebastian Weitkamp, Braune Diplomaten. Horst Wagner und Eberhard von Thadden als Funktionäre der „Endlösung", Bonn 2008.

Dort weitere Literaturhinweise.

c) Ressortplanungen

Entfällt, siehe oben. Die Unterlagen des AA sind im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen für weitere wissenschaftliche Forschung zugänglich.

Innenpolitik/Bundesministerium des Innern

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

– Günter Neliba, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn u. a. 1992

– Stephan Lehnstaedt, Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 54 (2006), S. 639–672

– Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966

– Christian Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart (1902–1953) und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung? Reihe Studien zur Zeitgeschichte, München, voraussichtlich Februar 2012 (beim Institut für Zeitgeschichte in Druckvorbereitung).

Zum BKA und zum BfV siehe Antworten zu den Fragen 12 ff.

Justizpolitik/Bundesministerium der Justiz

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Das BMJ hat im Jahr 1989 die Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ erstellt; dazu erschien ein 460 Seiten starker Katalog (unter demselben Titel), 5. Aufl. 1998. Beides geschah in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Beirat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Gerd Pfeiffer; zu den Mitgliedern gehörten die Professoren Michael Stolleis, Diemut Majer und Bernd Rüthers. Katalog und Ausstellung widmen sich etwa zu einem Drittel der Nachkriegszeit. Mit der Ausstellung (jetzt als Dauerausstellung im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu besichtigen) wird das Ausmaß der verbrecherischen Mitverantwortung von Angehörigen des ehemaligen Reichsjustizministeriums dargestellt. Dort wurden ebenfalls NS-belastete Personen benannt, die nach 1949 im BMJ beschäftigt waren. Eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit speziell für das BMJ im Hinblick auf NS-belastete Personen konnte aber nicht geleistet werden (vgl. im Übrigen auch die Antwort zu Frage 30).

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

Das Problem der Kontinuität in Justiz und Justizministerium vor und nach 1945 sowie das Scheitern der juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit sind Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Studien und Veröffentlichungen. Dabei gehen viele Werke auch auf das BMJ ein.

Die nachfolgende Auswahlbibliographie – sie betrifft die NS-Belastung von Angehörigen des BMJ, die Mitverantwortung für nationalsozialistische Verbrechen durch Angehörige des Reichsjustizministeriums sowie die Aufarbeitung der NS-Belastung von Angehörigen der Bundesjustiz und der Justiz im Allgemeinen – umfasst mehr als 60 Titel:

– Maren Bedau, Entnazifizierung des Zivilrechts. Die Fortgeltung von NS-Zivilrechtsnormen im Spiegel juristischer Zeitschriften aus den Jahren 1945 bis 1949, 2004

– Martin Bennhold (Hg.), Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus, 1989

– Sonja Boss, Unverdienter Ruhestand. Die personalpolitische Bereinigung belasteter NS-Juristen in der westdeutschen Justiz, 2009

– Bundesministerium der Justiz (Hg.), Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, 5. Aufl., 1998

– Cora Ciernoch-Kujas, Ministerialrat Franz Massfeller 1902–1966, 2002

– Bernd Diestelkamp, Michael Stolleis (Hg.), Justizalltag im Dritten Reich, 1988

– Ralf Dreier, Ralf, Wolfgang Sellert (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1989

– Rainer Eisfeld, Ingo Müller (Hg.), Gegen Barbarei. Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren, 1989

– Bernt Engelmann, Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe, 1989

– Helmut D. Fangmann, Norman Paech (Hg.), Recht, Justiz und Faschismus – nach 1933 und heute, 1984
– Gerhard Fieberg, Justiz im nationalsozialistischen Deutschland, 1984
– Michael Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger (1876–1970), 1995
– Norbert Frei (Hg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, 2000
– Derselbe (Hg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, 2001
– Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, eine Dokumentation, 1983
– Derselbe, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, 1994
– Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002
– Stephan Alexander Glienke, Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, 2008
– Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland, 2005
– Helge Grabitz, Klaus Bästlein, Johannes Tuchel (Hg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, 1994
– Michael Greve, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Jahr 1968, in: Kritische Justiz 2000, S. 412
– Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl., 2001
– Ulrich Herbert, Werner Best, Biographische Studien über Radikalismus. Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, 1996
– Thomas Horstmann, Heike Litzinger, An den Grenzen des Rechts. Gespräche mit Juristen über die Verfolgung von NS-Verbrechen, 2006
– Josef Isensee (Hg.), Vergangenheitsbewältigung durch Recht, 1992
– Barbara Just-Dahlmann, Helmut Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, 1988
– Justizministerium des Landes NRW (Hg.), NS-Verbrechen und Justiz, 1996
– Ilka Kauhausen, Nach der Stunde Null, Prinzipiendiskussionen im Privatrecht nach 1945, 2006
– Ernst Klee, Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, 1986
– Helmut Kramer, Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte, 1998
– Derselbe, Kriegsverbrechen, deutsche Justiz und Verjährungsproblem – Amnestie durch die legislative Hintertür, in: Wette, Wolfgang/Ueberschär, Gerd R, Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, 2001, S. 493
– Derselbe, „Wer im Namen des Volkes Recht spricht…“ Über Schwierigkeiten bei der Erforschung der Vergangenheit, in: Kritische Justiz 2009, S. 316

- Falko Kruse, NS-Prozesse und Restauration, in: Kritische Justiz 1979, S. 109
- Landeszentrale für politische Bildung des Landes NRW, Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, 1993
- Hanno Loewy, Bettina Winter (Hg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht – Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, 1996
- Ingo Müller, Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987
- Eli Nathans, Franz Schlegelberger. Der Unrechts-Staat Band III, 1990
- Heribert Ostendorf, Heino ter Veen, Das „Nürnberger Juristenurteil“. Eine kommentierte Dokumentation, 1985
- Joachim Perels, Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik, in: Kritische Justiz 1995, S. 382
- Derselbe, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, 1999
- Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, 1996
- Eduard Rabofsky, Gerhard Oberkofler, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz – Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, 1985
- Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Der Unrechts-Staat – Recht und Justiz im Nationalsozialismus, 1979
- Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Der Unrechts-Staat II – Recht und Justiz im Nationalsozialismus, 1984
- Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, 1998
- Peter Reichel, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland – die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz, 2. Aufl., 2007
- Hubert Rottleuthner, Das Nürnberger Juristenurteil und seine Rezeption in Deutschland – Ost und West, in: Neue Justiz 1997, S. 617
- Derselbe, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Richter vor und nach 1945, 2010
- Bernd Rüthers, Entartetes Recht – Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 1988
- Reinhard Schiffers, Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz – Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1951, 1989
- Julius H. Schoeps, Horst Hillermann (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – Verdrängt – Vergessen, 1987
- Heinrich Senfft, Richter und andere Bürger – 150 Jahre politische Justiz und neudeutsche Herrschaftspublizistik, 1988
- Conrad Taler, Zweierlei Maß: oder Juristen sind zu allem fähig, 2002
- Vereinigung demokratischer Juristen Deutschlands, Freislers Geist in Bonns Gesinnungsstrafrecht, Berlin (Ost) 1963
- Joachim Vogel, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2003, S. 638

- Rudolf Wassermann, Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen – Studien zur Justizgeschichte, 1990
- Jürgen Weber, Michael Piazolo (Hg.), Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, 1998
- Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, 2002
- Dieselbe, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958–2008, 2008
- Gerhard Wolf, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: Juristische Schulung 1996, S. 189
- Hans Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, 1989.

c) Ressortplanungen

Das BMJ hat im April 2011 eine Projektgruppe „Aufarbeitung der NS-Zeit in Justiz und Justizverwaltung“ eingerichtet. Es prüft den Bedarf für weitere Untersuchungen. Geplant ist zunächst, ein wissenschaftliches Symposium zum Umgang des BMJ mit der NS-Vergangenheit in den 50er- und 60er-Jahren im April 2012 durchzuführen. Diese Veranstaltung wird durch eine vom BMJ eingesetzte „Unabhängige wissenschaftliche Kommission beim BMJ zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ unter Leitung der Professoren Dr. Manfred Görtemaker (Universität Potsdam) und Dr. Christoph J. M. Safferling (Philipps-Universität Marburg) vorbereitet. Ziel des Symposiums als Auftaktveranstaltung ist es, nicht nur eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Wissensstandes zu vermitteln, sondern zugleich klar herauszustellen, zu welchen Themenstellungen weiterer Forschungsbedarf auf den einzelnen Gebieten besteht. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Symposiums wird zu entscheiden sein, welche konkreten Fragestellungen weiterhin in Angriff genommen werden sollen.

Finanzpolitik/Bundesministerium der Finanzen

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Das BMF hat im Juli 2009 eine mit internationalen Wissenschaftlern besetzte Historikerkommission beauftragt, die Geschichte des Reichsfinanzministeriums in der Zeit des Nationalsozialismus zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Historikerkommission hat bis zum Ende des Jahres 2009 ein Forschungskonzept mit thematischen Schwerpunkten entwickelt, auf dessen Grundlage die wissenschaftlichen Arbeiten durchgeführt werden. Forschungsthemen sind eine Behördengeschichte des Reichfinanzministeriums, die auch personelle Kontinuitäten und funktionale Übergänge zur Finanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, sowie die Finanzierung der NS-Politik über Steuern, Schulden und Konfiskation. Die Historikerkommission und die von ihr beauftragten Wissenschaftler arbeiten unabhängig von Vorgaben und Weisungen des BMF. Mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse ist in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren nach Aufnahme der Forschungsarbeiten zu rechnen.

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

- Axel Drecoll, Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42, München 2009
- Christiane Kuller, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008

– Wolfgang Lotz, Gerd R. Ueberschär, Die Deutsche Reichspost 1933–1945. Eine politische Verwaltungsgeschichte, Koblenz 1999.

c) Ressortplanungen

siehe Antwort zu Buchstabe a.

Arbeits- und Sozialpolitik/Bundesministerium für Arbeit und Soziales

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist nicht Rechtsnachfolger des 2002 aufgelösten BMA und selbstverständlich auch nicht Nachfolgeorganisation des früheren Reichsarbeitsministeriums. Gleichwohl sieht sich das BMAS besonders dem Sozialstaatsprinzip und seinen Wurzeln verpflichtet. Es arbeitet daher die deutsche Sozialgeschichte im Rahmen von Wanderausstellungen und einer ständigen Ausstellung am Dienstsitz Berlin auf. Einer der Schwerpunkte umfasst hierbei auch den Zeitraum der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Darüber hinaus arbeiten u. a. auch die Sozialversicherungsträger die Thematik auf.

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

– Andreas Kranig, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983

– Rüdiger Hachtmann, Industriearbeit im Dritten Reich. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933–1945, Göttingen 1989

– Derselbe, „Ein mächtiger Block mit außerordentlichem Betätigungsdrang“: Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront 1933–1945 (noch ungedrucktes Manuskript)

– Timothy Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977

– Marie-Luise Recker, Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg, München 1985

– Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985

– Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1938–1945, München 2001.

c) Ressortplanungen

Das BMAS prüft derzeit, ob es sinnvoll ist, neben den v. g. bestehenden Beiträgen zur Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit weitere Aspekte der Geschichte des Reichsarbeitsministeriums und möglicher personeller Verstrickungen in die neu gegründete Ministerial- und Sozialverwaltung in Nachkriegsdeutschland zu untersuchen.

Landwirtschaftspolitik/Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Das BMELV hat diesbezüglich im Jahr 2005 zwei Aufträge für wissenschaftliche Studien vergeben:

Auftrag 1: „Rolle und Inhalt der Agrarpolitik und Agrarforschung von Vorgängerinstitutionen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“. In diesem Gutachten wird die Organisationsgeschichte für den

Agrarsektor und die Agrarverwaltung chronologisch aufbereitet und die organisatorische Einbindung landwirtschaftlicher Themenbereiche auf Reichsebene vor der Gründung eines eigenständigen Landwirtschaftsministeriums skizziert. Für die NS-Zeit werden anhand von Organisationsplänen Personen und Aufgaben beschrieben und der Aufbau des „Reichsnährstandes" dargelegt. Ferner wird die staatlich gelenkte und kontrollierte Agrarwirtschaft der NS-Zeit dargestellt. Die Ausführungen zur Abwicklung des Reichsnährstandes konzentrieren sich auf den Wiedergutmachungsfall eines ehemaligen Hauptabteilungsleiters des Reichnährstandes.

Auftrag 2: „Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Ehrwürdigkeit von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BML/BMVEL und der Dienststellen seines Geschäftsbereichs im Hinblick auf die Zeit des Nationalsozialismus". Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

- Gustavo Corni, Brot – Butter – Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers, Berlin 1997
- Uwe Mai, „Rasse und Raum". Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat, Paderborn 2002.

Bundesministerium der Verteidigung

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Das BMVg hat im Rahmen seiner jeweils gültigen Forschungsweisung folgende wissenschaftliche Studien beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Auftrag gegeben oder unterstützt:

- Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, 10 Bände in 13 Teilbänden, Stuttgart 1979–2008
- Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933 bis 1945. Hrsg. vom MGFA, 2., durchges. Aufl. Paderborn 2008
- Derselbe, Militarismus – Vernichtungskrieg – Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte. Im Auftr. des MGFA hrsg. von Hans Ehlert, Arnim Lang und Bernd Wegner, Paderborn 2006
- John Zimmermann, Pflicht zum Untergang. Die deutsche Kriegführung im Westen des Reiches 1944/45, Paderborn 2009
- Hans-Erich Volkmann (hrsg. im Auftrag des MGFA), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995
- Andreas Kunz, Wehrmacht und Niederlage. Die bewaffnete Macht in der Endphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1944 bis 1945, 2. Aufl., München 2007
- Jörg Hillmann und John Zimmermann (hrsg. im Auftrag des MGFA), Kriegsende 1945 in Deutschland. München 2002
- Rolf-Dieter Müller und Hans-Erich Volkmann (hrsg. im Auftrag des MGFA), Die Wehrmacht. Mythos und Realität., München 1999
- Bruno Thoß und Hans-Erich Volkmann (hrsg. im Auftrag des MGFA), Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland. 2. Aufl. Paderborn 2005
- Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939. Begründet von Hans Meier-Welcker, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 4,1: Wehrmacht und Nationalsozialismus 1933–1939, München 1979

- Donald Abenheim, Bundeswehr und Tradition. Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten. München 1989
- Verteidigung im Bündnis. Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950–1972. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, München 1975
- Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 4 Bände, München 1982–1997. (Besonders: Georg Meyer, Bemerkungen zur personellen Auswahl für die Streitkräfte und zum personellen Aufbau der Bundeswehr, in: Band 3, Die NATO-Option, S. 102–1162)
- Georg Meyer, Adolf Heusinger. Dienst eines deutschen Soldaten 1915–1964, Hamburg 2001
- Bernd Lemke, Dieter Krüger, Heinz Rebhan und Wolfgang Schmidt (hrsg. im Auftrag des MGFA), Die Luftwaffe 1950 bis 1970. Konzeption, Aufbau, Integration. (Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Band 2), München 2006
- Helmut R. Hammerich, Dieter H. Kollmer, Michael Poppe, Martin Rink und Rudolf J. Schlaffer (hrsg. im Auftrag des MGFA), Das Heer 1950 bis 1970. Konzeption, Organisation, Aufstellung, (Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Band 3), München 2006
- Berthold Sander-Nagashima (hrsg. im Auftrag des MGFA), Die Bundesmarine 1950 bis 1972. Konzeption und Aufbau, (Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Band 4), München 2006
- Karl Feldmeyer und Georg Meyer, Johann Adolf Graf von Kielmansegg 1906–2006. Deutscher Patriot, Europäer, Atlantiker. Mit einer Bild- und Dokumentenauswahl von Helmut R. Hammerich, herausgegeben von Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Hamburg 2007
- Rudolf J. Schlaffer und Wolfgang Schmidt (hrsg. im Auftrag des MGFA), Wolf Graf von Baudissin, 1907–1993. Modernisierer zwischen totalitärer Herrschaft und freiheitlicher Ordnung, München 2007
- Frank Nägler, Der gewollte Soldat und sein Wandel. Personelle Rüstung und Innere Führung in den Aufbaujahren der Bundeswehr 1956 bis 1964/65, (Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, 9), München 2010
- Helmut R. Hammerich, Rudolf J. Schlaffer, Militärische Aufbaugenerationen der Bundeswehr 1955 bis 1970. Ausgewählte Biographien, München 2011
- Gerhard Groß, Von Moltke bis Heusinger. Operatives Denken im deutschen Heer (in Vorbereitung).

Darüber hinaus entsteht im Militärgeschichtlichen Forschungsamt derzeit eine Studie zur Entwicklung der militärischen und politischen Spitzengliederung der deutschen Streitkräfte von 1871 bis zur Gegenwart mit einem Schwerpunkt auf der Bundeswehr. Außerdem sind biographische Studien zu Spitzenkräften der Bundeswehr in Vorbereitung.

b) Ergebnisse der sonstigen zeitgeschichtlichen Forschung

Auf Hinweise zur Literatur über den Zweiten Weltkrieg muss hier verzichtet werden.

Wehrmacht in der NS-Diktatur

- Klaus-Jürgen Müller, Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940, Stuttgart 1969, 2. Aufl. 1988

- Rudolf Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich. Aufbau, Gliederung, Recht, Verwaltung, 6 Bände, Boppard 1969–1995
- Kristin A. Schäfer, Werner von Blomberg. Hitlers erster Feldmarschall, Paderborn 2006
- vergleiche außerdem Geoffrey P. Megargee, Hitler und die Generäle. Das Ringen um die Führung der Wehrmacht 1933–1945, Paderborn 2000.

Bundeswehr

Dieter Krüger, Das Amt Blank. Die schwierige Gründung des Bundesministeriums der Verteidigung, (Einzelschriften zur Militärgeschichte, Band 38), Freiburg 1993.

Gesundheitswesen/Bundesministerium für Gesundheit

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

Angesichts der Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Jahr 1991 sind in Bezug auf das Ministerium keine Studien in Auftrag gegeben worden, die das spezifische Ziel der Aufarbeitung personeller Kontinuitäten nach 1949 verfolgen. Das BMG und sein Geschäftsbereich fördern jedoch generell Maßnahmen zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit mit Bezug zum Gesundheitswesen.

Projekt „Das Robert Koch-Institut im Nationalsozialismus“; hervorgegangen sind u. a. die folgenden Publikationen:

- Das Robert Koch-Institut im Nationalsozialismus, Berlin 2008
- Infektion und Institution. Zur Wissenschaftsgeschichte des Robert Koch-Instituts im Nationalsozialismus, Göttingen 2009
- Ausstellung des Robert Koch-Instituts 1999–2002: Verfolgte Ärzte im Nationalsozialismus.

Alle Veröffentlichungen und Aktivitäten des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Vergangenheitsaufarbeitung sind auf der RKI-Internetseite abrufbar.

Das BMG vergibt im Rhythmus von zwei Jahren gemeinsam mit der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung den Forschungspreis für wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Ärzteschaft und ärztliche Standespolitik in der Zeit des Nationalsozialismus.

Die folgenden Publikationen wurden finanziell vom BMG oder seinem Geschäftsbereich unterstützt:

- Das Gesundheitsamt im Nationalsozialismus, Sonderheft der Fachzeitschrift Das Gesundheitswesen, Stuttgart u. a. 2007
- Berliner jüdische Kassenärzte und ihr Schicksal im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Berlin 2009
- Das Reichsgesundheitsamt im Nationalsozialismus, hrsg. vom Bundesgesundheitsamt, Sonderheft des Bundesgesundheitsblatts, 1989.

Das BMG fördert ein Projekt zur Wirkungsgeschichte der ehemaligen Reichsärzteführerschule in Alt Rhese.

Verkehrspolitik/Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

a) Vom Ressort veranlasste oder durchgeführte Maßnahmen

- Alfred B. Gottwald, „Juden ist die Benutzung von Speisewagen untersagt“. Die antijüdische Politik des Reichsverkehrsministeriums zwischen

1933 und 1945. Forschungsgutachten, erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Teetz 2007

- Andreas Engwert (Hg.), Sonderzüge in den Tod. Die Deportationen mit der Deutschen Reichsbahn. Eine Dokumentation der Deutschen Bahn AG (Begleitdokumentation der Deutschen Bahn AG zur gleichnamigen Wanderausstellung), 2009.

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

- Raul Hilberg, Sonderzüge nach Auschwitz, Mainz 1981
- Alfred C. Mierzejewski, Hitler's Trains. The German National Railway and the Third Reich, Stroud 2005
- Alfred B. Gottwald, Dorpmüllers Reichsbahn. Die Ära des Reichsverkehrsministers Julius Dorpmüller 1920–1945, Dortmund 2009
- Derselbe, Die „Logistik des Holocaust" als mörderische Aufgabe der Deutschen Reichsbahn im europäischen Raum, in: Ralf Roth/Karl Schlögel (Hg.), Neue Wege in ein neues Europa. Geschichte und Verkehr im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2009, S. 261–280
- Thomas Kuczynski, Dem Regime dienen – nicht Geld verdienen. Zur Beteiligung der Deutschen Reichsbahn an Deportationen und Zwangsarbeit während der NS-Diktatur. Einige Überlegungen aus ökonomischer Sicht, in: ZfG 57 (2009), S. 510–528.

Wissenschaftspolitik, Bildungspolitik

b) Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung

- Rüdiger Hachtmann, Wissenschaftsmanagement im „Dritten Reich". Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, 2 Bände, Göttingen 2007
- Sabine Dengel, Untertan, Volksgenosse, Sozialistische Persönlichkeit. Politische Erziehung im deutschen Kaiserreich, dem NS-Staat und der DDR, Frankfurt a. M. 2005
- (In Druckvorbereitung): Jürgen Finger, Reich, Länder und Gaue im Spannungsfeld von Zentralismus und Regionalismus 1933–1945 (Dissertation über nationalsozialistische Schulpolitik und Schulverwaltung in Südwestdeutschland).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Aufgrund der besonderen Situation (Gründung erst 1961, personelle Ausstattung überwiegend aus anderen Ressorts) und mangels noch vorhandener Personalakten zu den Angehörigen der in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge gab es keine Ansatzpunkte für entsprechende Forschungsarbeiten. Zur NS-Vergangenheit des früheren Staatssekretärs Friedrich Karl Vialon kann auf die gängigen biographischen Nachschlagewerke (u. a. Munzinger-Archiv) verwiesen werden.

5. Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages zwischen 1949 und 2000 waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung NSDAP-Mitglieder oder Mitglieder anderer NS-Organisationen wie SA, SS, Gestapo (bitte einzeln aufführen)?

   a) Welche wissenschaftlichen Studien zur Frage von NS-belasteten Mitgliedern des Deutschen Bundestages seit 1949 sind von Seiten der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden, bzw. plant die Bundesregierung,

solche Studien in Auftrag zu geben, und wie begründet sie ihre Auffassung?

b) Welche wissenschaftlichen Studien zur Frage der NS-Belastung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages seit 1949 sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt sie die Ergebnisse dieser Studien?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine anderen Erkenntnisse vor als die in der Literatur allgemein zugänglichen. Verwiesen sei neben den biographischen Nachschlagewerken und den Bundestagshandbüchern auf

Martin Schumacher (Hg.), M. d. B., Volksvertretung im Wiederaufbau 1946–1961. Eine biographische Dokumentation, Düsseldorf 2000.

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, Forschungsarbeiten über andere Verfassungsorgane zu initiieren oder wissenschaftliche oder publizistische Aussagen über andere Verfassungsorgane zu kommentieren.

6. Sind der Bundesregierung wissenschaftliche Studien zur Frage der NS-Belastungen von Mitgliedern der Landtage seit 1949 bekannt, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine anderen Erkenntnisse vor als die in der Literatur allgemein zugänglichen.

7. Wie viele Personen mit NS-Belastung waren nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach 1949 an Bundesgerichten als Richter bzw. Staatsanwälte tätig?

An den zum Geschäftsbereich des BMJ gehörenden Bundesgerichten einschließlich der Bundesanwaltschaft waren 203 Personen tätig, die „NS-belastet“ im Sinne der Frage 1 waren.

Beim Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht konnten bei insgesamt 57 Bundesrichtern mit einem Geburtsdatum im Mai 1928 und früher (Bundesarbeitsgericht – BAG – 15, Bundessozialgericht – BSG – 42) eine Mitgliedschaft in der NSDAP festgestellt werden.

a) Welche wissenschaftlichen Studien zu welchen Bundesgerichten wurden in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung in Auftrag gegeben?

b) Welche wissenschaftlichen Studien zu welchen Bundesgerichten sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt?

Wissenschaftliche Studien zu der Tätigkeit von Personen an Bundesgerichten, die „NS-belastet“ im Sinne der Frage 1 waren, wurden nicht in Auftrag gegeben.

Solche Studien sind der Bundesregierung auch nicht bekannt. Auf die in der Antwort zu Frage 4 genannte Literatur wird verwiesen.

Die Bundesanwaltschaft und die obersten Gerichtshöfe des Bundes planen ein gemeinsames rechtsgeschichtliches Forschungsprojekt, das die Aufarbeitung ihrer Vergangenheit seit der Zeit ihrer Neugründung zum Gegenstand haben soll. Das angestrebte Forschungsprojekt trägt den Arbeitstitel „Höchstrichterliche Rechtsprechung nach 1945: Die obersten Gerichtshöfe des Bundes und die Bundesanwaltschaft auf dem Weg in den Rechtsstaat des Grundgesetzes“ und soll den Zeitraum von 1949 bis 1965 – mit Vorgeschichte und Nachwirkungen – umfassen. Nach derzeitigem Stand wird die Erstellung eines Sammelbandes angestrebt, an dem sich renommierte Forscher beteiligen sollen.

8. Wie viele NS-belastete Personen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach der Verabschiedung des 131er-Gesetzes 1951 wieder in den öffentlichen Dienst zurückgekehrt, und wie verteilten sich diese Rückkehrer auf die verschiedenen Einrichtungen des Bundes?

Insgesamt liegen der Bundesregierung hierzu die auch in der Literatur und in den Akten des Bundesarchivs zugänglichen Erkenntnisse vor. Verwiesen wird auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten Studien von Udo Wengst und Norbert Frei und die dort genannte Literatur.

Die Zahl der Personen, die von der in Vorbereitung befindlichen „131er“-Gesetzgebung betroffen sein würden, wurde 1950 ermittelt, indem Zählkarten vom Statistischen Amt in Wiesbaden an die Länder und von diesen an die Gemeinden weiterverteilt wurden; gleichzeitig wurden durch Presseaufrufe die betroffenen Personen auf die Zählkarten hingewiesen und um deren Ausfüllung und Rücksendung gebeten. Die Gesamtzahl der Rückläufe lag bei rd. 430 000. Im Einzelnen[7]:

verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes			240 026
	davon		
	Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene	42 694	
	heimatvertriebene Beamte (mit Dienststellen außerhalb der vier Besatzungszonen)	76 389	
	sonstige zugewanderte Beamte, v. a. aus SBZ und Berlin	25 208	
	Beamte aus aufgelösten Dienststellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	6 970	
	Angestellte und Arbeiter aus den eben genannten Dienststellen	33 397	
	Beamte, die im Zuge der pol. Säuberung aus ihren Ämtern entfernt worden waren	55 368	
Berufssoldaten und Wehrmachtsbeamte einschl. Versorgungsempfänger und Hinterbliebene			190 280

Nach vorliegenden Forschungsergebnissen lag die Gesamtzahl der vom 1. Juli 1951 bis zum 31. März 1953 eingestellten „131er“ (Bund und Länder, ohne Bahn und Post) bei 39 000.[8]

Zum Stand der Unterbringung in der Bundesverwaltung (nur Beamte) nennt ein Bericht der Bundesausgleichsstelle an den Bundesminister des Innern zum Stichdatum 31. März 1955 bei insgesamt 64 387 Planstellen (ohne Bahn und Post) eine Anzahl von 15 669 entsprechend 24,3 Prozent; dazu bei Bahn und Post bei insgesamt 397 296 Planstellen eine Anzahl von 72 175 entsprechend 18,2 Prozent.[9]

---

7 Nach Wengst 1988, S. 172 f., gestützt auf statistische Berichte des Statistischen Amtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 10. Juni 1950; vgl. auch Frei 1999, S. 84 f.

8 Aussagen des damaligen Leiters der Bundesausgleichsstelle, Karl von Rumohr, nach Wengst 1988, S. 252. Siehe auch Karl von Rumohr, Versorgung und Wiedereingliederung der 131er, Arbeitsgebiet und Aufgaben der Bundesausgleichsstelle, in: Neue Deutsche Beamtenzeitung 3 (1953), S. 118–120.

9 Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12, 13 des G 131, hier: Bundesverwaltung, vom 28. Juli 1955, Bundesarchiv B 141/7738.

Die Tabelle der Bundesausgleichsstelle nennt im Einzelnen die folgenden Zahlen[10]:

Behörde	Beamten-planstellen (Soll)	davon gemäß §13 G 131 besetzt (Zahl)	Anteil Besetzungen gemäß § 13 G 131 (%)
Bundespräsidialamt	20	11	55,0
Deutscher Bundestag	209	56	26,8
Bundesrat	30	11	36,7
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt			
a) Bundeskanzlei und Bundeskanzler	67	19	28,3
b) Presse- und Informationsamt	31	18	58,1
c) Bundesministerium für Verteidigung[11]	124	96	77,4
Bundesminister des Innern			
a) Ministerium	427	185	43,3
b) nachgeordnete Behörden	970	369	38,0
c) Bundesgrenzschutz	19 973	666	3,3
Bundesjustizministerium	1 132	548	48,4
Bundesministerium der Finanzen	34 447	10 897	31,5
Bundesminister für Wirtschaft			
a) Ministerium	495	338	68,3
b) Physikalisch-technische Bundesanstalt	142	55	38,7
c) Bundesaufsichtsamt für die Versicherungs- und Bausparwesen	100	83	83,0
d) Bundesstelle für den Warenverkehr – Verwaltung	67	40	59,7
e) Bundesstelle für Außenhandels-Information	12	6	50,0
f) Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung	60	15	25,0
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	457	182	39,8
Bundesminister für Arbeit	356	126	35,4
Bundesminister für Verkehr	2 859	1 157	40,5
Bundesverfassungsgericht	56	11	19,6
Bundesrechnungshof	307	182	59,3
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit[12]	47	26	55,3
Bundesminister für Wohnungsbau	98	63	64,3
Bundesminister für Vertriebene	69	49	71,0
Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen	79	52	65,8
Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats	14	10	71,4
Gemeinsames Büro der Bundesminister für besondere Aufgaben	13	6	46,2
Summe	64 387	15 669	24,3
Deutsche Bundespost	171 762	36 968	21,5
Deutsche Bundesbahn	225 534	35 207	15,6

---

10 Dabei werden bei einigen Ressorts die Geschäftsbereichsbehörden gesondert ausgewiesen, bei anderen wird nur eine Gesamtzahl angegeben.

11 So im Originalwortlaut. Gemeint ist die „Dienststelle des Bevollmächtigten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen".

12 Im Kabinett Adenauer II das vormalige Ministerium für Angelegenheiten des Marshallplans, nicht zu verwechseln mit dem 1961 errichteten gleichnamigen Ministerium (heute Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Für das BMWi konnten aus einer hausinternen Aufstellung vom 12. Januar 1955 folgende Zahlen für den Anteil der „131er“ ermittelt werden: Zum 1. Oktober 1952 36,5 Prozent am Gesamtpersonalbestand (410 von 1 122), zum 1 Oktober 1953 42,9 Prozent (498 von 1 160), zum 1. Oktober 1954 40,7 Prozent (503 von 1 236).[13]

Bei diesen Zahlenangaben wird nicht differenziert nach den verschiedenen Kategorien der „131er“ (siehe die erste Tabelle in der Antwort zu Frage 8). Daher kann aus ihnen kein Rückschluss auf die Zahl der im Sinne der Fragestellung NS-belasteten Personen gezogen werden. Um dies zu ermitteln, wären intensive Forschungsarbeiten in den Personalakten der einzelnen Behörden, soweit noch vorhanden, erforderlich. Sektorale Erkenntnisse könnten aus angelaufenen Forschungsvorhaben – im Rahmen der durch die Quellenlage gegebenen Möglichkeiten – hervorgehen. Im BMJ wurden hierzu 26 Fälle ermittelt. Dass bei den Bundesgerichten und bei der Bundesanwaltschaft keine Einstellungen nach dem G 131 ermittelt wurden, dürfte außer an der Notwendigkeit einer Richterwahl für die Bundesgerichte daran liegen, dass die Richter an diesen Gerichten und die Staatsanwälte bei der Bundesanwaltschaft bereits vorher in Instanzgerichten und die Staatsanwälte bei der Bundesanwaltschaft vorher in den Staatsanwaltschaften der Länder tätig waren und ggf. bereits dort nach dem G 131 eingestellt worden waren; an die Bundesgerichte bzw. die Bundesanwaltschaft gelangten sie dann nicht über das G 131.

In welchem Maße die noch vorhandenen Aktenbestände Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zulassen, ist zweifelhaft. Nach einer Auskunft des BMF über Versorgungsempfänger, die anspruchsberechtigt nach dem G 131 waren, ist heute nur noch ein kleiner Teil von ihnen am Leben (rd. 1 000 Versorgungsurheber und ca. 18 900 Hinterbliebene; zum Vergleich: 1970 waren es rd. 258 200 Anspruchsberechtigte). Die noch vorhandenen Personalakten – auch einschließlich derer bei den jeweiligen obersten Dienstbehörden – dürften somit nur noch einen kleinen Teil des ursprünglich vorhandenen Aktenbestandes ausmachen.

Für den BND liegen noch keine Angaben vor; auf das laufende Forschungsprojekt sei verwiesen (siehe Antwort zu Frage 14).

9. Welche Vorkehrungen wurden seitens der damalig zuständigen Bundesregierung im Zusammenhang der 131er-Regelung getroffen, um möglichen NS-Tätern die Aufnahme in Bundesinstitutionen zu verwehren?

Nach dem 131er-Gesetz war die Wiedereinstellung von Personen ausgeschlossen, die im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie 1 (Hauptschuldige) oder Kategorie 2 (Belastete) eingestuft worden waren. Ihr Anteil an der Gesamtmenge der „verdrängten Beamten“ war allerdings sehr gering.

Im „Melde- und Personalbogen zum Bundesgesetz nach Artikel 131 GG für die dienstfähigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“, wurde nach der Einstufung im Entnazifizierungsverfahren gefragt.

Darüber hinaus muss die Frage im Zusammenhang mit der Personaleinstellungspraxis insgesamt gesehen werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

[13] Bundesarchiv B 102/1676, 12. Januar 1955, vgl. dazu auch Löffler (s. Antwort zu Frage 1), S. 171 f.

10. Gab es ab 1949 Überprüfungen der Bewerber/-innen für den öffentlichen Dienst bezüglich einer möglichen NS-belasteten Vergangenheit?

    a) Welche Bewerber für welche Stellen im öffentlichen Dienst waren von solchen Überprüfungen betroffen?

    b) Wie und bis wann wurden solche Überprüfungen durchgeführt?

    c) Wie viele Bewerber wurden aufgrund dieser Überprüfungen nicht für den öffentlichen Dienst zugelassen bzw. wieder aus ihm entlassen?

Die Teilfragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfahren der Personalgewinnung und -einstellung in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland waren, auch mit Blick auf die mögliche NS-Belastung von Bewerbern, nicht einheitlich; sie wurden von den einzelnen Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden unterschiedlich gehandhabt. Ein Versuch, die Bewerberfragebögen zu vereinheitlichen, wurde ab November 1950 unternommen. Vorausgegangen war eine Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, in der verlangt wurde, die Bundesressorts und ihre Geschäftsbereichsinstitutionen mögen sich in ihren Bewerberfragebögen darauf beschränken, das jeweilige Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens zu erfragen, aber auf darüber hinausgehende Fragen zur politischen Vergangenheit von Bewerbern künftig zu verzichten.

Es wurde festgestellt, dass etwa die Hälfte der obersten Bundesbehörden es für ausreichend hielt, weiterhin nur das jeweilige Ergebnis des Spruchkammerverfahrens abzufragen, während die andere Hälfte (darunter auch das federführende BMI) Fragen nach Mitgliedschaften und Funktionen in der NSDAP und Unterorganisationen bei allen Stellenbewerbern, entsprechend ihrer bisherigen Praxis, weiterhin für erforderlich hielt. In zwei Stellungnahmen hieß es: „Um zu vermeiden, dass im Widerspruch zu § 26 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes Personen eingestellt werden, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen, werden in meinem Ministerium die eingereichten Lebensläufe sorgfältig geprüft. Bei Besetzung besonders wichtiger Stellen wird in Zweifelsfällen das Bundesamt für Verfassungsschutz um Auskunft gebeten.“ (Bundesministerium für den Marshallplan, 12. July 1951). „Auch im Hinblick auf das Gesetz zu Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 […] ist die frühere Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen von Bedeutung.“ (BMF, 11. August 1951).

Eine Einigung kam trotz anhaltender Bemühungen nicht zustande. Die Ressorts verständigten sich nach zwei Jahren darauf, die Frage weiterhin in eigener Zuständigkeit zu regeln, wobei die unterschiedlichen Aufgaben der Behörden und die unterschiedliche Bedeutung der betreffenden Stelle Berücksichtigung finden sollten.[14]

Es blieb auch weiterhin bei unterschiedlichen Verfahrensweisen, unterschiedlichen Fragebögen und auch unterschiedlicher Dauer dieser Praxis (z. B. erhob das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Mitgliedschaft in NS-Organisationen per Fragebogen bis 1953/1954, das BMI mit Geschäftsbereichsbehörden bis Anfang der 80er-Jahre, das AA bis Ende der 80er-Jahre). Es ist anzunehmen, dass auch der Umgang mit den erhobenen Daten von Ressort zu Ressort verschieden war. Ein Gesamtbild der Überprüfungen bei Einstellungen lässt sich daher nur aufgrund einer diachronen Untersuchung anhand der Akten der einzelnen Behörden (hinsichtlich Einstellungspraxis: auch der Personalakten) gewinnen. Aus angelaufenen Projekten zu einzelnen Behörden können nähere Aufschlüsse zu diesen Fragen erwartet werden.

---

[14] Bundesarchiv B 106, Nr. 32139.

Daher ist auch eine Beantwortung der Teilfrage 10c nicht möglich. Die Frage, wie viele Stellenbewerber aufgrund ihrer NS-Vergangenheit nicht eingestellt wurden, ließe sich nur bei Kenntnis der Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber – und auch dann nicht sicher – beantworten.

Informationen einzelner Ressorts

Auswärtiges Amt

Von Bewerbern für den Auswärtigen Dienst wurden noch bis Ende der 80er-Jahre hinein Informationen bezüglich Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen sowie bekleidete Ämter und Ränge abgefragt. Eine Überprüfung fand hinsichtlich der Spruchkammerbescheide und der Angaben aus dem Berlin Document Center (BDC) statt. Bei abweichenden Angaben zwischen amtlichen Nachweisen und den Angaben von Beschäftigten wurden amtliche Untersuchungen und disziplinarische Maßnahmen eingeleitet. Eine Mitgliedschaft in der NSDAP stellte keinen Ausschlusstatbestand für eine Wiederverwendung dar, wenn dabei eine Entlastung durch die zuständige Spruchkammer vorlag. Das BDC wurde auch vor Ordensverleihungen konsultiert.

Zur Teilfrage 10c liegen keine Angaben vor. Allein im Zeitraum 1949 bis 1952 sind schätzungsweise rund 20 000 Bewerbungen beim AA (bzw. der vormaligen Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten im Bundeskanzleramt) eingegangen. Welche Gründe für eine Ablehnung der Bewerber im Einzelnen ausschlaggebend waren, lässt sich nicht mehr feststellen.

Zu den wieder Entlassenen, siehe Antwort zu Frage 1b.

Bundesministerium des Innern – Geschäftsbereich (Bundesamt für Verfassungsschutz)

Das BfV weist spezifische gründungsgeschichtliche Ausgangsbedingungen auf. Die bereits im sog. Polizeibrief der alliierten Militärgouverneure vom April 1949 vorgesehene „Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten“ sollte ausdrücklich keine Traditionslinien zu NS-Behörden (s. insbesondere Verbot exekutiver Befugnisse) aufweisen. Der vorverlagerte Verfassungsschutz war nach den Vorstellungen des Parlamentarischen Rates und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Sicherheitsapparat sowie dem entstehenden kommunistischen System in der DDR ausdrücklich als „Frühwarnsystem der Demokratie“ gegen Extremismus jedweder Couleur konzipiert. Die letzte Entscheidungsbefugnis bei Einstellungen höherer Beamter und Angestellter war bis Mitte der 50er-Jahre den Alliierten vorbehalten. Die Bewerber waren vielfältigen Überprüfungsverfahren unterworfen. Dazu gehörte auch der Abgleich mit den im „(Berlin) Document Center“ erfassten Informationen; später wurden Tauglichkeitsüberprüfungen durch die „Deutsche Zentralstelle für die Aufklärung von NS-Verbrechen“ in Ludwigsburg angefordert.

Bundesministerium der Verteidigung

Zu Frage 10a

Der durch ein Bundesgesetz begründete „Personalgutachterausschuss für die Streitkräfte (PGA)“ unterzog alle diejenigen Bewerber für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland einer individuellen Prüfung, die für Stellen ab dem Dienstgrad Oberst aufwärts in Frage kamen bzw. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit im Amt Blank für solche vorgesehen waren. Zusätzlich wurden auch ein Major und 114 Oberstleutnante/Fregattenkapitäne vom Personalgutachterausschuss überprüft. Der Ausschuss nahm persönliche Auswahlgespräche vor, die bisweilen zu mehrfachen „Vorladungen“ des Betroffenen führen konnten.

Für alle anderen Soldaten vom Dienstgrad Oberstleutnant an abwärts wurde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Personal- und Bewerbungsunterlagen über die Einstellung entschieden. Die Eignungsfeststellung und Auswahl der Bewerber wurde durch eine Anweisung des BMVg vom 24. Mai 1956 geregelt. Demnach war im Rahmen der Einstellungsprüfung neben der fachlichen Eignung auch die charakterliche Eignung des Bewerbers für die Ausübung des Soldatenberufs im demokratischen Rechtsstaat zu bewerten. Voraussetzung für die Einstellung gedienter Bewerber war demnach u. a. ein „soldatisch und menschlich einwandfreies Leben vor und im Kriege, im Zusammenbruch und bis zur Entlassung". Darüber hinaus wurde „ein rückhaltloses Bekenntnis zur demokratischen Staatsordnung" und Respekt gegenüber der „Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli 1944" gefordert.

Eine stichprobenweise Sichtung von beliebig ausgewählten Personalakten von Beamten aus den Einstellungsjahren 1956 bis 1967 im Geschäftsbereich des BMVg hat ergeben, dass die Bewerber einen Personalbogen ausfüllten, der auch die Frage einer etwaigen NS-Belastung betraf. In diesem Zusammenhang wurde regelmäßig das Ergebnis der Entnazifizierung laut Spruchkammerbescheid den Bewerbungsunterlagen beigeheftet. Aus Personalakten späterer Einstellungsjahre ist erkennbar, dass von den Bewerbern im Rahmen eines umfangreichen Fragebogens eine Erklärung über die Mitgliedschaft oder Verbindungen zu bestimmten Parteien und Organisationen sowie zu bestimmten Institutionen abzugeben war. Hierbei wurde u. a. gefragt, ob der Bewerber den Dienst in der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, einer SS-Polizei-Division, dem Sicherheitsdienst oder der Geheimen Staatspolizei geleistet hat. Es konnten jedoch keine Sachakten gefunden werden, die in Ergänzung zu diesen Personalunterlagen Aufschluss über die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bei Einstellungsprüfungen für ziviles Personal im Geschäftsbereich des BMVg gegeben hätten.

Zu Frage 10b

Aufgrund der vorgelegten Bewerbungen und der meist unvollständigen Personalunterlagen wurden die Bewerber nach folgenden Gesichtspunkten durch den Personalgutachterausschuss überprüft:

- militärische Beurteilungen des Bewerbers,
- Auskünfte über sein militärisches und politisches Verhalten während und nach dem Kriege – das oftmals durch vom Bewerber beigebrachte Referenzen überprüft wurde,
- Zeugnisse der zuständigen Sicherheitsorgane (möglicherweise in Form von polizeilichen Führungszeugnissen, Strafregisterauszügen, Unterlagen zu den Spruchkammerverfahren im Zuge der Entnazifizierung – teils auch durch die Alliierten),
- Angaben zur staatsbürgerlichen Haltung des Betroffenen – im Sinne einer Ermittlung seiner Einstellung zum demokratischen Staat.

Die Bewerber wurden dabei per Losentscheid einer der Prüfgruppen des Personalgutachterausschusses zugewiesen, die die Kandidaten einer Einzelfallprüfung unterzogen. Nachdem die Prüfgruppe den Kandidaten gehört und ein Votum erstellt hatte, wurden offene Fragen ggf. durch einen Unterausschuss des Personalgutachterausschusses mit dem Bewerber geklärt. Dies bezog sich, obwohl es möglichst individuelle Prüfungen sein sollten, auf folgende Punkte:

- die Beseitigung von Unklarheiten im vom Bewerber vorgelegten Fragebogen und Lebenslauf,
- die Schilderung einzelner Lebens- und Dienstabschnitte, die für die Charakterbildung und Haltung des Bewerbers bedeutsam waren,

- die rückschauende Beurteilung des NS-Regimes, seiner moralischen, politischen und militärischen Abwege; hierbei wurde das politische und militärpolitische Urteilsvermögen des Kandidaten ersichtlich,
- der Wandel in der Gesellschaftsordnung und in den menschlichen Beziehungen, ihre Gründe und die für die Soldaten daraus zu ziehenden Folgerungen,
- die Bedeutung einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Verhältnis von ziviler und militärischer Gewalt,
- die Grundsätze der Erziehung und Ausbildung in der Bundeswehr.

Nach dieser Überprüfung gab der Personalgutachterausschuss ein Votum ab, das zur Annahme oder Ablehnung des Bewerbers führte.

Der Personalgutachterausschuss nahm seine Arbeit nach seiner Konstituierung am 27. Juli 1955 auf. Nachdem sich der Ausschuss in den Jahren ab 1957/1958 im Wesentlichen nur noch mit der Abwicklung von Verwaltungsgerichtsverfahren befasst hatte und die Vorlage weiterer Bewerbungen ehemaliger Soldaten der Wehrmacht nicht zu erwarten war, brachte die Bundesregierung am 22. Februar 1967 einen Gesetzentwurf ein, der die Aufhebung des Personalgutachterausschussgesetzes zum Inhalt hatte. Nach der Verabschiedung des Gesetzes am 18. Juni 1967 durch den Deutschen Bundestag und der Zustimmung des Bundesrates am 14. Juli 1967 wurde das Gesetz am 4. September 1967 verkündet. Neben den Auflösungsbestimmungen war nochmals festgeschrieben: „Bewerber, deren Eignung der Personalgutachterausschuss verneint hat, dürfen auch künftig nicht eingestellt werden."

Zu Frage 10c

Der Personalgutachterausschuss bekam vom BMVg 553 und vom BMI 47 Bewerbungen (von Offizieren des Bundesgrenzschutzes) für Dienstposten ab dem Dienstgrad Oberst aufwärts vorgelegt. Von den Bewerbern des BMVg wurden 51 abgelehnt, weitere 32 zogen ihre Bewerbung zurück. Von den Bewerbern des BMI wurden 17 zurückgewiesen bzw. zogen ihre Bewerbung zurück. In einem weiteren Fall wurde ein Bewerber nach einer Eignungsübung im Dienstgrad Oberst im Juni 1959 vom Personalgutachterausschuss überprüft. Damit sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit insgesamt 601 Überprüfungen nachweisbar. Der Ausschuss hat lediglich in fünf Fällen einen abgegebenen Beschluss nach einer weiteren Überprüfung aufgehoben, davon wurde zweimal die vorher zugesprochene Eignung und dreimal die vorher ausgesprochene Nichteignung widerrufen. Es ist nicht bekannt, wie viele Bewerber eingestellt und dennoch wegen später erkannter Nichteignung wieder entlassen wurden. Ebenso wenig ist bekannt, wie viele Personen eine Bewerbung unterließen, weil sie über die Arbeit des PGA informiert waren und sich demzufolge keine Chancen ausrechneten.

11. Wie viele Personen mit NS-Belastungen waren ab Juni 1946 in der Organisation Gehlen, der Vorläuferorganisation des Bundesnachrichtendienstes (BND), tätig, und wie viele wurden davon am 1. April 1956 in den BND übernommen?

Die Zahl der Personen mit NS-Belastungen im Sinne der Frage 1, die ab 1946 in der Organisation Gehlen tätig waren und am 1. April 1956 in den BND übernommen wurden, kann nicht abschließend bemessen werden (siehe dazu die Antworten zu den Fragen 12 und 14).

Einzelne Zahlenangaben aus verschiedenen Jahren liegen vor. So sollen laut inzwischen öffentlich zugänglichen Unterlagen aus der Central Intelligence Agency (CIA) von Anfang 1954 damals 50 bzw. 51 Mitarbeiter der Organisation

Gehlen zuvor der Waffen-SS, der Allgemeinen SS oder dem SD der SS angehört haben.

Eine auf Anordnung des BND-Präsidenten Reinhard Gehlen im Herbst 1963 eingerichtete interne Ermittlungsgruppe des BND, die sogenannte Dienststelle 85, überprüfte rund 200 hauptamtliche Mitarbeiter im Hinblick auf ihre NS-Vergangenheit. Unter den befragten Mitarbeitern waren 146 in der NSDAP, der SS, im Reichssicherheitshauptamt oder in der Geheimen Feldpolizei gewesen.

Eine Bewertung der Zuverlässigkeit und Einordnung dieser Zahlen wird voraussichtlich erst auf Grundlage der Forschungen zur Geschichte des BND (siehe Antwort zu Frage 14) möglich sein.

12. Wie viele Personen mit NS-Belastungen waren nach 1949 in den unterschiedlichen Geheim- bzw. Nachrichtendiensten der Bundesrepublik Deutschland tätig

    a) im Bundesamt für Verfassungsschutz,

    b) im Bundesnachrichtendienst,

    c) im Militärischen Abschirmdienst?

In Bezug auf das BfV und den BND können sich belastbare Aussagen zu diesen Fragen erst aus den Ergebnissen der laufenden Forschungsprojekte dieser Behörden ergeben (s. Antwort zu Frage 14).

Dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) liegen keine Unterlagen vor, die Hinweise auf NS-Belastungen im Sinne der Fragestellung ehemaliger Mitarbeiter des MAD enthalten.

13. Welche Erkenntnisse über NS-belastete Mitarbeiter in den oben genannten Diensten liegen der Bundesregierung generell vor?

Auf die Antworten zu den Fragen 11, 12 und 14 wird verwiesen.

14. Welche wissenschaftlichen Studien zur Geschichte der oben genannten Dienste und zur Frage der NS-belasteten Personen in diesen Diensten wurden von Seiten der Bundesregierung in Auftrag gegeben (bitte einzeln aufführen)?

1. Die Bundesregierung unterstützt das Projekt des BND zur Erforschung seiner Geschichte bzw. der Vorläuferorganisation des BND, der Organisation Gehlen, in der Zeit von 1945 bis 1968. Mit den Forschungen hat der BND eine Unabhängige Historikerkommission (UHK) beauftragt, die aus vier namhaften, externen Historikern besteht. Die UHK erhält umfassende Einsicht in die Akten des BND. Sie ist wissenschaftlich unabhängig, hat aber bereits bekannt gegeben, dass die personellen Kontinuitäten zwischen dem NS-Staat und dem BND ein wichtiger Gegenstand ihrer Forschungen sein werden. Ferner wurde eine interne Arbeitsgruppe „Geschichte des Bundesnachrichtendienstes“ unter Leitung eines Historikers eingerichtet, die die UHK bei ihren Forschungen unterstützt.

   Über die UHK sollen weitere Forschungsaufträge an Fachwissenschaftler vergeben werden. Das Forschungsprojekt ist auf eine Dauer von vier Jahren angelegt. Dafür ist ein Finanzrahmen von maximal 1,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Forschungsergebnisse sollen umfassend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen-

stehen. Es ist ferner vorgesehen, die Forschungsergebnisse in die Ausbildung des BND einfließen zu lassen.

2. Über das Beschaffungsamt des BMI wurde das Forschungsvorhaben „Organisationsgeschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz 1950–1975, unter besonderer Berücksichtigung der NS-Bezüge früherer Mitarbeiter in der Gründungsphase“ ausgeschrieben; die Frist für Meldungen von Wissenschaftlern/wissenschaftlichen Instituten zur Teilnahme am Wettbewerb endete am 1. Februar 2011. Im Ergebnis des Vergabeverfahrens erhielten die Professoren Dr. Constantin Goschler und Dr. Michael Wala vom Historischen Institut der Ruhr-Universität Bochum den Zuschlag. Nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung war der Starttermin für das Geschichtsprojekt der 1. November 2011. Die Zeit für die Durchführung des Forschungsvorhabens beträgt 36 Monate, so dass das Projekt im November 2014 endet.

   Ziel des Projekts ist es laut Ausschreibungstext, u. a. zu belastbaren Angaben über die Anzahl früherer BfV-Bediensteter mit vormaligen Verwendungen in den Behörden und Sicherheitsapparaten des NS-Systems (und des ggf. juristischen/dienstrechtlichen Umgangs mit dieser Problematik) zu gelangen. Die zentrale Fragestellung des Projekts – aus welchen fachlichen und personalpolitischen Erwägungen, in welchem Umfang, in welcher Funktion und mit welchen Auswirkungen waren Mitarbeiter mit NS-Vorlauf im BfV tätig? – kann nur in einer organisations- und verwaltungsgeschichtlichen Gesamtsicht geklärt werden. Ein tragfähiger Ansatz muss die politischen und rechtlichen Grundsatzentscheidungen im Vorfeld der Gründung des deutschen Inlandsnachrichtendienstes nach britischem Vorbild ebenso berücksichtigen wie die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesregierung und der Alliierten sowie ihre Auswirkungen auf die Personalgewinnung und Einstellungspraxis. Auch die rechtsgeschichtliche Entwicklung ist zu berücksichtigen.

   Das BfV weist spezifische gründungsgeschichtliche Ausgangsbedingungen auf. Die Geschichte des 1950 eingerichteten BfV war bislang nicht Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Erforschung. Insbesondere im Blick auf die Gründungsphase des BfV von 1950 bis 1975 steht eine zeitgeschichtlich fundierte, kontextorientierte und kritische Aufarbeitung der Nachwirkungen des Nationalsozialismus auf den 1949 dezidiert als Wesensmerkmal der „wehrhaften Demokratie“ bestimmten vorverlagerten Verfassungsschutz bislang aus.

   Für die Verwirklichung des Projekts erfolgt der systematische Aufbau des BfV-Aktenbestandes (B 443) im Bundesarchiv in Koblenz sowie die archivarische Erschließung des Materials. 60 Jahre nach der Einrichtung des BfV stehen dann wesentliche Grundlagen für eine quellengestützte zeitgeschichtliche Untersuchung zur Verfügung. Das wissenschaftliche Konzept sieht vor, die NS-Bezüge früherer Mitarbeiter des BfV im Kontext einer umfassenden Organisationsgeschichte des Bundesamtes zwischen 1950 und 1975 zu erforschen und im Zusammenhang der deutschen Nachkriegsgeschichte objektiv zu gewichten. Ziel sind wissenschaftlich belastbare Ergebnisse, die in einer Buchpublikation in geeigneter Form veröffentlicht werden sollen. Autoren und Herausgeber werden die eingangs genannten Professoren als Projektnehmer sein. Das BfV begleitet die Drucklegung des Buches und entscheidet über presseöffentliche Maßnahmen zu seiner Bewerbung. Während der Projektphase verzichtet der Projektnehmer auf die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Projekts und auf öffentlichkeitswirksame Stellungnahmen zum Projekt, sofern letztere nicht mit der Projektleitung im BfV abgesprochen oder von dieser ausdrücklich gewünscht sind.

15. Plant die Bundesregierung die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der oben angeführten Dienste, auch im Hinblick auf die Frage von NS-belastetem Personal?

Welche Planungen liegen für welche Dienste vor, und mit welchen finanziellen Mitteln sollen mögliche Studien ausgestattet werden?

Für BND und BfV wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Das BMVg arbeitet die Geschichte der Bundeswehr im Rahmen wissenschaftlicher Forschung seit Jahrzehnten systematisch auf. Die Prüfung möglicher künftiger Forschungsfelder schließt derzeit auch den MAD in seiner Gründungsphase ein.

16. Wie viele Personen mit NS-Belastungen waren nach 1949 in den unterschiedlichen Polizeidiensten der Bundesrepublik Deutschland tätig

a) im Bundeskriminalamt,

Nach den Ergebnissen der von der Bundesregierung (Bedarfsträger: Bundeskriminalamt) am 20. Oktober 2008 bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Auftrag gegebenen Studie „In welcher Weise, wodurch und wie lange ist die Geschichte des BKA im Hinblick auf Organisation und Organisationskultur geprägt von NS-Traditionslinien?“ ist davon auszugehen, dass sich das Personal der Leitungsebenen des BKA im Jahr 1959 (insgesamt 34 Personen) zu 56 Prozent aus ehemaligen SS-Mitgliedern zusammensetzte. Dieser Anteil verringerte sich sukzessive im Laufe der Zeit (1969: 24 Prozent, 1980: unter 1 Prozent). Gleichzeitig waren 75 Prozent des Personals der Leitungsebenen des BKA im Jahr 1959 frühere NSDAP-Mitglieder.

Angaben zu einer NSDAP-Mitgliedschaft liegen zu insgesamt 190 ehemaligen Beschäftigten des BKA vor. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um Selbstauskünfte der Beschäftigten handelt, die allerdings nach den Recherchen der beauftragten Historikergruppe im vorstehend genannten Forschungsprojekt nicht immer mit den im Berlin Document Center vorliegenden Unterlagen übereinstimmen.

Das Projekt „BKA-Historie“ ist abgeschlossen. Der Forschungsbericht ist veröffentlicht worden (I. Baumann, H. Reinke, A. Stephan, P. Wagner, Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln [Luchterhand] 2011).

Erste Ergebnisse der Forschungsarbeiten zum Projekt „BKA-Historie“ waren zuvor im Rahmen eines Kolloquiums im BKA Wiesbaden am 6. April 2011 vorgestellt worden. Dieses Kolloquium wurde in Gestalt eines Buchbandes der BKA-Reihe „Polizei+Forschung“ dokumentiert (Bundeskriminalamt – Hg. –, Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache. Ergebnisse – Diskussionen – Reaktionen. Dokumentation des Kolloquiums zum Forschungsbericht zur BKA-Historie vom 6. April 2011, Köln [Luchterhand] 2011).

Beide Publikationen sind am 7. Dezember 2011 anlässlich der BKA-Herbsttagung der Öffentlichkeit präsentiert worden.

Die Ergebnisse der früheren zu dieser Thematik durchgeführten Erhebungen von Horst Albrecht („Im Dienst der Inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes“, 1988) und Dieter Schenk („Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA“, 2001) bestätigen in der Tendenz die vorgenannten Zahlen. Die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen sind allerdings nicht unmittelbar miteinander vergleichbar, da sie sich auf unterschiedliche Bezugsgrößen (SS- versus NSDAP-Mitgliedschaft) und auf leicht abweichende

Zeiträume der Gründungsphase (1959 als Referenzzeitpunkt der laufenden BKA-Studie versus „Mitte der 1950er Jahre“ der angegebenen Erhebungen von Horst Albrecht und Dieter Schenk) beziehen. In jedem Falle machen die angegebenen Werte aber deutlich, dass im Gründungsjahrzehnt des BKA mehrheitlich Führungskräfte mit einer NS-Vergangenheit tätig waren.

b) im Bundesgrenzschutz?

Die Teilfrage kann nicht beantwortet werden, da bei der Bundespolizei keine Akten zu ehemaligen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes aus dem in Frage kommenden Zeitraum vorhanden sind.

17. Welche wissenschaftlichen Studien zur Geschichte der oben genannten Polizeidienste und zur Frage der NS-belasteten Personen in diesen Polizeidiensten wurden von Seiten der Bundesregierung in Auftrag gegeben (bitte einzeln aufführen)?

Die Deutsche Hochschule der Polizei als Projektträger führte in Kooperation mit dem Deutschen Historischen Museum (DHM) das Forschungsprojekt „Die Polizei im NS-Staat“ durch. Das Forschungsprojekt ging auf einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. April 2008 zurück und wurde vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert. Die Projektlaufzeit war von November 2008 bis Oktober 2011. In der Zeit vom 1. April bis 28. August 2011 wurde hierzu eine begleitende Ausstellung im DHM gezeigt.

Das BKA hat das in der Antwort zu Frage 16 bereits näher beschriebene Forschungsprojekt zur Aufarbeitung der Geschichte des BKA in Auftrag gegeben.

18. Welche Studien sind der Bundesregierung zur Frage des NS-belasteten Personals für die einzelnen Länderpolizeien bekannt?

Die Bundesregierung hat keinen umfassenden Überblick über entsprechende Studien für die Länderpolizeien.

Hinsichtlich des vom Bund und den Ländern gemeinschaftlich finanzierten Forschungsprojekts an der Deutschen Hochschule der Polizei in Kooperation mit dem DHM „Die Polizei im NS-Staat“ wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Auf Nachfrage sind dem BMI im Januar/Februar 2011 zusätzlich nachstehende Studien, Forschungsprojekte, Buchveröffentlichungen oder Fachaufsätze seitens einiger Länder mitgeteilt worden. Die Aufzählung erhebt auch für die genannten Länder keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Darstellung aller diesbezüglichen Studien oder Projekte. Sie umfasst nicht nur Studien, Forschungsprojekte oder sonstige Veröffentlichungen, die auf Veranlassung oder in Trägerschaft der Länder erfolgt sind, sondern benennt auch in den Ländern bekannt gewordene diesbezügliche Projekte oder Veröffentlichungen.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat sich die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen wie folgt mit der Thematik befasst:

1. Symposium am 24. September 2008 „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“

- Metamorphosen eines baden-württembergischen Polizisten: Vom SS-Hauptsturmführer in Maribor zum Kriminaldirektor in Tübingen – Der Fall Alois Gabrysch;
- Was heißt das Schlimmste verhindern? PP Hans Schnarrenberger und die Frühphase der Gestapo in Baden.

2. Schwerpunktstudium „Polizisten in der NS-Zeit“
   - Die ehemalige Gestapo-Zentrale in Ettlingen;
   - Rolle der Gestapo in der Reichskristallnacht in Bad Buchau;
   - Die Bedeutung des Hohenasperg in der NS-Zeit;
   - Die Karlsruher Polizei zur Zeit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten – Der Schwammbergerprozess;
   - Die Gedenkstätte Grafeneck unter Betrachtung der ethischen Dimension der Verbrechen;
   - Polizei Donaueschingen/Villingen-Schwenningen von 1933–1945.
3. Studium Generale
   - Die Karlsruher Polizei zur Zeit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten am 27. April 2009;
   - Die NS-Karriere des Christian Wirth: Kriminalinspektor, SS-Hauptsturmführer, politischer Massenmörder am 16. Juni 2010.
4. Diplomarbeiten
   - Allein im Niemandsstaat. Der gewaltsame Tod des Meisters der Gendarmerie Julius Hennrichs im April 1945 in Jungingen;
   - Der bürokratische Beitrag zur Euthanasie. Kriminalpolizeiliches Wirken am Beispiel des Kriminalkommissars Jakob Wöger;
   - Der deutsche Polizist Herbert Herden – Was machte ihn zur Zeit des Nationalsozialismus zum Retter?;
   - Diktatur und Rechtsstaat. Das Handeln eines Polizisten im Wandel der Staatsform am Beispiel Alois Gabrysch;
   - Diktatur und Rechtsstaat. Das Handeln eines Polizeibeamten im Wandel der Staatsform am Beispiel Georg Heuser;
   - Diktatur und Rechtsstaat. Das Handeln eines Polizeibeamten im Wandel der Staatsform am Beispiel von Julius Wohlauf;
   - Max Maurer. Ein bayrischer Polizist als Menschenretter in der NS-Zeit.

Im Januar 2011 ist im Rahmen der Schriftenreihe „Texte“ die Dokumentation des unter Nummer 1 genannten Symposiums „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“ vom 24. September 2008 an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen veröffentlicht worden.

Bayern

– Gerhard Fürmetz, Alte und neue Polizisten. Kommunale Personalpolitik in der frühen Nachkriegszeit am Beispiel der Augsburger Stadtpolizei. UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz, 2003; in: Forum Suevicum, Band 5, Kriegsende und Neubeginn, Hg. Paul Hoser und Reinhard Bauman.
– Stefan Klemp, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch, Essen 2005.

Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern mitgeteilt, dass das Polizeipräsidium München und das NS-Dokumentationszentrum der Landeshauptstadt München

ein Kooperationsprojekt gestartet haben und sich im Rahmen dieses Projektes mit der Thematik „Die Münchner Polizei im NS-Staat“ auseinandersetzen. Allerdings seien bislang von dieser Seite noch keine Studien zur vorliegenden Fragestellung veröffentlicht worden.

Bremen

Eine Ausstellung zur Geschichte der Polizei Bremens „Polizei. Gewalt. Bremens Polizei im Nationalsozialismus“, die auch Erkenntnisse zu NS-belasteten Personen umfasst, wird vom 4. Oktober bis 23. Dezember 2011 im Staatsarchiv Bremen gezeigt.

Niedersachsen

- Frank Liebert, Demokratie und Sicherheit. Die Reorganisation der niedersächsischen Polizei von 1945 bis 1951, unv. Magisterarbeit, Göttingen 1997.
- Derselbe: „Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen“. Politische „Säuberung“ in der niedersächsischen Polizei 1945–1951, in: Gerhard Fürmetz u. a. (Hg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969, Hamburg 2001, S. 71–103.
- Derselbe: Von der Diktatur zur Demokratie. Die Etablierung der niedersächsischen Polizei 1945–1951, in Hans-Joachim Heuer u. a. (Hg.): Von der Polizei der Obrigkeit zum Dienstleister für öffentliche Ordnung. Festschrift zum 100. Gebäudejubiläum des Polizeipräsidiums Hannover 1903–2003, Hilden 2003, S. 168–199.

Nordrhein-Westfalen

Folgende Studien sind über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen zugänglich:

- Studie „Von Mauern und Menschen“ (2006–2009): In der Studie wurde die Geschichte der Oberhausener Polizei seit dem Jahr 1927 betrachtet. Das Projekt soll dazu beitragen, die Rolle der Polizei und das Verhalten in den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen durch den lokalen Bezug darzustellen und begreifbar zu machen. Die Studie wurde durch eine Behördenveröffentlichung begleitet.
- Studie „Wessen Freund und Helfer“ (1997–2000): Die Studie der Rolle der Kölner Polizei im Nationalsozialismus wurde durch eine Wanderausstellung begleitet. Eine Publikation wurde veröffentlicht.
- Studie „Dienst am Volk?“ (2004–2007): Die Düsseldorfer Polizei hat in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle der Polizei (heutiges Zentrum für Verwaltungsgeschichte) die Rolle der Polizei während der Zeit des Nationalsozialismus betrachtet. Im Polizeipräsidium befindet sich eine Dauerausstellung zur Thematik NS-Vergangenheit. Eine Publikation wurde veröffentlicht.
- Studie „Städtische Gesellschaft und Polizei“ (2002–2005): In Zusammenarbeit mit der Polizei Gelsenkirchen wurden Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei erarbeitet, die in einer Buchveröffentlichung aufgenommen wurden.
- Stefan Noethen, Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953, Essen 2003.

Rheinland-Pfalz

- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, „Befehl ist Befehl“? Eine Ausstellung über die Polizei in der NS-Zeit mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz, Dokumentationsbroschüre, Mainz 2004.

– Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, 60 Jahre Polizei Rheinland-Pfalz, Wanderausstellung über die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Polizei des Landes bis heute, Dokumentation, Mainz 2007.

– Hans Kirsch, Sicherheit und Ordnung betreffend. Geschichte der Polizei in Kaiserslautern und in der Pfalz 1276–2006, Historischer Verein der Pfalz, Bezirksgruppe Kaiserslautern 2007.

– Suzah Okunlola, „Dem Volk dienen“ – Ein Lesebuch zur Geschichte der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz 1945–2008, Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 2009.

Sachsen-Anhalt

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Vom Königlichen Polizeipräsidium zur Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Magdeburger Polizei im Gebäude Halberstädter Straße 2 zwischen 1913 und 1989, Magdeburg 2010.

Schleswig-Holstein

– Freundeskreis zur Unterstützung der Polizei Schleswig-Holstein (Hg.), Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz. Eine Landespolizei stellt sich der Geschichte, Kiel 2001.

– Gerhard Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein, hrsg. vom Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte an der bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg – Universität, Hamburg 1996.

– Stephan Linck, Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933–1949 – Der Fall Flensburg –, Paderborn, München, Wien, Zürich 2000.

– Siegbert Thiedemann, Hotel „Flensburger Hof“, erbaut 1889/1890 Polizeidienstgebäude seit 1. Mai 1934, Die Geschichte des Hauses Norderhofenden 1, Privatdruck, Flensburg 1990.

– Heiko Hüttmann, Wolfgang Kopitzsch (Hg.), „Die eingesetzten Kräfte der Ordnungspolizei … versahen ihren Dienst vorbildlich.“ Das Polizeibataillon 307 (Lübeck) „im Osteinsatz“ 1940–1945, Ausstellungskatalog, Essen o. J. (2002).

– Günter Santjer, Gegen das Vergessen. Eindrucksvolle Ausstellungen im Heider Kreishaus. Eine Zeitzeugin erinnert sich, in: Polizei Schleswig-Holstein, Heft 2/2002, S. 22 f.

– Heinz Knobloch, Der beherzte Reviervorsteher – Ungewöhnliche Zivilcourage am Hackeschen Markt, Berlin 1990.[15]

[15] Die Veröffentlichung bezieht sich auf den Polizeioberleutnant Wilhelm Krützfeld (1880–1953), der sich als Leiter des Berliner Polizeireviers 16 am Hackeschen Markt in der Pogromnacht (9./10. November 1938) an der Neuen Synagoge SA-Brandstiftern in den Weg stellte und sie zum Rückzug zwang. Wilhelm Krützfeld war lange Zeit in der damaligen Provinz Schleswig-Holstein tätig. Er ist Namenspatron einer Bildungsstätte der schleswig-holsteinischen Landespolizei; sein Schicksal ist Gegenstand einer für Aus- und Fortbildungszwecke sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizei Schleswig-Holsteins eingesetzten Wanderausstellung.

19. Wie viele NS-belastete Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung am Aufbau der Bundeswehr seit 1950 beteiligt bzw. haben in der Bundeswehr als Zeitsoldaten bzw. im Offiziersrang seit 1956 gedient?

    a) Welche wissenschaftlichen Studien zu NS-belastetem Personal der Bundeswehr wurden von der Bundesregierung wann in Auftrag gegeben?

    b) Welche sonstigen wissenschaftlichen Studien zu NS-belasteten Personen der Bundeswehr bzw. zur Vorgeschichte der Bundeswehr sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 10 wird verwiesen.

20. Welche strukturellen Elemente (regionale Verteilung, Führungsstruktur, Größe etc.), die zwischen 1933 und 1945 entwickelt wurden, wurden beim Aufbau der Polizeien des Bundes bzw. der Bundeswehr aus welchen Gründen übernommen?

Bundeskriminalamt

Nach den Ergebnissen des in der Antwort zu Frage 16 näher dargestellten Forschungsprojekts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg korrespondierten in der Gründungsphase des BKA nur einzelne Elemente mit der Organisationsstruktur des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA). Engere strukturelle Parallelen gab es hierbei zunächst vor allem bezüglich der Fahndungsabteilung. Auch die Referate der „Nachrichtensammlung“ knüpften hierbei zunächst strukturell an die früheren, deliktspezifisch organisierten „Reichzentralen“ des RKPA bzw. des Amtes V des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an. Bedeutende Aspekte wie z. B. Weisungsbefugnisse und Exekutivkompetenzen waren hiervon jedoch nicht betroffen. Welche Gründe im Einzelnen zur Übernahme einzelner organisationsstruktureller Elemente in der Gründungsphase des BKA führten, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr mit Sicherheit beantworten.

Bundespolizei

Der Aufbau des Bundesgrenzschutzes erfolgte auf Basis des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 unter Beteiligung der seinerzeit zuständigen Hohen Kommissare der Westmächte. In der Praxis wurden zur Umsetzung des Gesetzes vom BMI Arbeitskreise eingerichtet, die zu drei Einrichtungsstäben für die Grenzschutzkommandos Süd in Stadtsteinach (später Nürnberg), West in Bonn und Nord in Hannover erweitert worden sind. Innerhalb der Einrichtungsstäbe sind Annahmestellen eingerichtet worden, die Musterung und Werbung für den Grenzschutz an ihren Standorten durchführten. Bewerbungsberechtigt war mit laufbahnabhängiger Altersstufung grundsätzlich jeder Deutsche.

Strukturen, die in den Jahren 1933 bis 1945 entwickelt worden sind, wurden weder aufbauorganisatorisch noch regional übernommen. Die Größe erfolgte nach Abstimmung mit den Westmächten und hatte ebenfalls keinerlei NS-Bezug.

Bundeswehr

Die Dislozierung der Verbände der Bundeswehr lehnte sich – soweit entsprechende Liegenschaften verfügbar waren und nicht durch die Alliierten genutzt wurden – teilweise an Standorte an, die bereits im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, aber vor allem im „Dritten Reich“ bestanden. Die massive Aufrüstung des „Dritten Reiches“ bot zahlreiche Möglichkeiten, frühere militärische Einrichtungen wieder zu nutzen, ohne die Wohnungsnot der Zivilbevölkerung zu verschärfen oder öffentliche Gelder für Neubauten ausgeben zu müssen.

Das Heer führte ab 1958 eine Brigadegliederung ein, die auf taktische und operative Erfahrungen der Wehrmacht an der Ostfront zurückgriff. Diese auf das erwartete Kriegsbild zugeschnittene Truppengliederung wurde später auch von westlichen Alliierten teilweise übernommen.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beschäftigung von NS-belasteten Personen in den staatlichen Organen der DDR, wie Regierungen und Ministerien der DDR, Volkskammer, NVA, Polizeien, Geheimdienste der DDR?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse, die über die allgemein zugänglichen hinausgehen (auf die Literaturübersicht zu Frage 22 wird verwiesen).

Unterlagen des BND über Dienststellen der DDR, aus denen entsprechende Angaben hervorgehen könnten, wurden an das Bundesarchiv abgegeben und sind dort einsehbar.

Zur NVA

Im Zuge des Aufbaus militärischer Formationen in der DDR wurde auch auf ehemalige Soldaten der Wehrmacht zurückgegriffen. Bei den militärischen Funktionsträgern in der DDR gab es einzelne Soldaten, die Parteimitglied der NSDAP waren. Auch ehemalige Angehörige der Waffen-SS und der SA fanden in der NVA in Einzelfällen Verwendung (z. B. SS-Untersturmführer Reinhold Tappert, später Oberst der NVA). Ausgehend von einem SED-Politbüro-Beschluss vom 15. Februar 1957 kam es Ende der 50er-Jahre zu einer Säuberungswelle, in deren Verlauf zahlreiche frühere Wehrmachtsangehörige entlassen wurden. Dessen ungeachtet dienten im März 1964 noch 67 ehemalige Wehrmachtoffiziere aktiv in der NVA. Ob diese Soldaten in besonderer Weise mit dem NS-Regime verbunden gewesen sind oder an Verbrechen beteiligt waren, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

22. Welche wissenschaftlichen Studien zur Frage von NS-belasteten Personen in Institutionen der DDR sind der Bundesregierung bekannt, bzw. wurden von ihr solche Studien in Auftrag gegeben?

Welche Studien der Bundesregierung bekannt sind, ergibt sich aus der folgenden Übersicht (sie erhebt keinen Anspruch auf vollständige Erfassung der einschlägigen Literatur).

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt hat im Auftrag des BMVg Studien zur Geschichte der bewaffneten Organe der DDR erstellt, in denen u. a. auch personelle Kontinuitäten und Diskontinuitäten untersucht wurden. Die entsprechenden Veröffentlichungen sind in der Übersicht aufgeführt.

Entnazifizierung in der SBZ/DDR

Marcel Boldorf, Brüche oder Kontinuitäten? Von der Entnazifizierung zur Stalinisierung in der SBZ/DDR (1945–1952).
In: Historische Zeitschrift, 289(2009)2, S. 287–323.

Rainer Eckert, Entnazifizierung offiziell und inoffiziell. Die SBZ 1945 und die DDR 1989.
In: Derselbe (Hg.): Wendezeiten – Zeitenwände. Zur „Entnazifizierung“ und „Entstalinisierung“. Hamburg: Ergebnisse-Verl. 1991, S. 53–64.

Agatha Kobuch, Die Waldheimer Prozesse des Jahres 1950 – markantestes Beispiel für Willkür und Widersprüchlichkeit der Entnazifizierung in der DDR. In: Sächsische Heimatblätter, 40(1994)1, S. 16–25.

Damian van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern. Herrschaft und Verwaltung 1945–1948 (Studien zur Zeitgeschichte; 56), München: Oldenbourg, 1999.

Ruth-Kristin Rößler (Hg.), Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien. Goldbach: Keip, 1994.

Klaus Schwabe, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern 1947–1949. Anmerkungen zur Geschichte einer Region. 2. Aufl. Schwerin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, 1994 (Reihe Geschichte Mecklenburg-Vorpommern; 1).

Clemens Vollnhals, Politische Säuberung als Herrschaftsinstrument. Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone.
In: Andreas Hilger (Hg.), Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955. Dresden: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, 2001, S. 127–138.

Helga Welsh, Entnazifizierung in der DDR und die „Wende“.
In: Rainer Eckert (Hg.), Wendezeiten – Zeitenwände. Zur „Entznazifizierung“ und „Entstalinisierung“. Hamburg: Ergebnisse-Verl. 1991, S. 65–76.

Dieselbe: Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1948) (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; 58), München: Oldenbourg, 1989.

Strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern in der SBZ/DDR

Wolfgang Bock, DDR-Justiz und Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.
In: Bernhard Moltmann (Hg.), Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland- Ost. Frankfurt/M. (Haag + Herchen) 1993, S. 119–127.

Laurenz Demps, Christian F. Rüter (Hg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 16 Bände, Amsterdam, München 2002–2010.

Christian Dirks, Die Verbrechen der anderen. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart) Paderborn, 2006.

Insa Eschebach, NS-Prozesse in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Einige Überlegungen zu den Strafverfahrensakten ehemaliger SS-Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück.
In: Kurt Buck (Hg.), Die frühen Nachkriegsprozesse. Bremen (Ed. Temmen), 1997, S. 65–74.

Ute Hoffmann, „Das ist wohl ein Stück verdrängt worden …“. Zum Umgang mit den „Euthanasie“-Verbrechen in der DDR.
In: Annette Leo (Hg.), Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus.Berlin: Metropol, 2001, S. 51–66.

Joachim S. Hohmann, Günther Wieland, MfS-Operativvorgang „Teufel“. „Euthansie“-Arzt Otto Hebold vor Gericht. Berlin: Metropol, 1996.

Die juristische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Tagung vom 11. bis 13. Januar 2004 in Wendgräben. Gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums der Justiz, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdiens-

tes und des Landesverwaltungsamtes in Sachsen-Anhalt. Tagungsband. Magdeburg: LStU Sachsen-Anhalt, 2005.

Henry Leide, Ganz anders und doch nicht so anders. Zur Dominanz politischer und geheimpolizeilicher Opportunitätsüberlegungen bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der DDR.
In: Deutschland Archiv, 43(2010)6, S. 1068–1076.

Beate Meyer, Der „Eichmann von Dresden". „Justizielle Bewältigung" von NS-Verbrechen in der DDR am Beispiel des Verfahrens gegen Henry Schmidt.
In: Jürgen Matthäus (Hg.), Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Darmstadt (Wiss. Buchges.), 2006, S. 275–291.

Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der sowjetischen Besatzungszone. Berlin (Berlin-Verl. Spitz), 1998 (Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie; 3).

Kurt Pätzold, NS-Prozesse in der DDR.
In: Vereint vergessen? Justiz und NS-Verbrechen in Deutschland. Düsseldorf: Landeszentrale für politische Bildung NRW, 1993, S. 35–49.

Christiaan F. Rüter, Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich.
In: Deutschland Archiv, 43(2010)2, S. 213–222.

Derselbe (Hg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Amsterdam: Amsterdam Univ. Pr., 2002–2009. 14 Bände und 1 Registerband.

Laura Schiffner, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der SBZ/DDR am Beispiel der Waldheimer Prozesse 1950. München (Grin-Verlag), 2010 (Seminararbeit).

Dagmar Unverhau, Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen einer Entwicklung. Münster 1998 (Archiv zur DDR-Staatssicherheit; 1).

Matthias Wanitschke (Hg.), Archivierter Mord. Der SED-Staat und die NS-„Euthanasie"-Verbrechen in Stadtroda. Erfurt (Landeszentrale für Politische Bildung), 2005 (Quellen zur Geschichte Thüringens; 26).

Annette Weinke, Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR.
In: Jürgen Finger (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009, S. 63–73.

Hermann Wentker, Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR.
In: Kritische Justiz, 35(2002)1, S. 60–78.

Falco Werkentin, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Notwendige Hinweise zu einer Dokumentation.
In: Deutschland Archiv, 38(2005)3, S. 506–515.

Günther Wieland, Verdienst und Defizit der DDR-Justiz beim Verfolgen der Naziverbrechen.
In: Manfred Weißbecker (Hg.), Rassismus, Faschismus, Antifaschismus. Forschungen und Betrachtungen. Gewidmet Kurt Pätzold zum 70. Geburtstag. Köln: PapyRossa-Verl., 2000, S. 299–310.

Integration von ehemaligen Nationalsozialisten in den Staatsapparat, MfS und andere Institutionen

Heinrich Best, The formation of socialist elites in the GDR. Continuities with national socialist Germany.
In: Historical social research, 35(2010)3, S. 36–46.

Derselbe, Sandra Meenzen, „Da ist nichts gewesen.“. SED-Funktionäre mit NSDAP-Vergangenheit in Thüringen.
In: Deutschland Archiv, 43(2010)2, S. 222 –231.

Thomas Dahmen, „Goldzähne aus dem Mund der Reaktion“. Die doppelte Braunbuchführung der DDR. Beispiele aus der Wissenschaft.
In: Erik Gieseking (Hg.), Zum Ideologieproblem in der Geschichte. Herbert Hömig zum 65. Geburtstag. Lauf an der Pegnitz: Europaforum-Verl., 2006, S. 203–214.

Jürgen Danyel, Die SED und die „kleinen PG's“. Zur politischen Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der SBZ/DDR.
In: Annette Leo (Hg.), Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin: Metropol, 1999, S. 177–196.

Derselbe, Zwischen Repression und Toleranz. Die Politik der SED zur politischen Integration der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der SBZ/DDR.
In: Reif-Spirek, Peter (Hg.), Speziallager in der SBZ. Gedenkstätten mit „doppelter Vergangenheit“. Berlin: Links, 1999, S. 222–238.

Jens Gieseke, Antifaschistischer Staat und postfaschistische Gesellschaft. Die DDR, das MfS und die NS-Täter.
In: Historical social research, 35(2010)3, S. 79–94.

Derselbe, Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS.
In: Siegfried Suckut, (Hg.), Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin: Links, 1997, S. 129–149.

Andreas Herbst, Nazis in der Bundesrepublik und in der DDR.
In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 40(2004)1, S. 91–98.

Britta Heymann, Ernst Melsheimer (1897–1960). Eine juristische Karriere in verschiedenen staatlichen Systemen – Mitarbeiter im Preußischen Justizministerium in der Weimarer Republik, im Justizministerium Preußens und des Reiches sowie Richter am Kammergericht in der NS-Zeit und Erster Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. Frankfurt a. M. (Lang) 2007 (Rechtshistorische Reihe; 353).

Jan-Peter Jansse, Günter Scheele. Zur Karriere eines akademischen Turnlehres im Dritten Reich und in der Deutschen Demokratischen Republik. Vom Wesen und Wandel einer Persönlichkeit.
In: Jahrbuch der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Sportwissenschaft, 4/2008(2010), S. 177–225.

Ralph Jessen, Akademische Elite und kommunistische Diktatur. Die ostdeutsche Hochschullehrerschaft in der Ulbricht-Ära. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1999 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 135). Darin S. 261–309.

Detlef Joseph, Nazis in der DDR. Die deutschen Staatsdiener nach 1945, woher kamen sie? Berlin (Ed. Ost) 2002.

Olaf Kappelt, Braunbuch DDR – Nazis in der DDR. 2. Aufl. Berlin 2009.

Derselbe, Die Entnazifizierung in der SBZ sowie die Rolle und der Einfluß ehemaliger Nationalsozialisten in der DDR als ein soziologisches Phänomen. Hamburg (Kovač) 1997 (Studien zur Zeitgeschichte; 13).

Jens Kuhlemann, Differenzierte Biografien, differenzierte Integration. Ehemalige Nationalsozialisten in der Deutschen Wirtschaftskommission und den DDR-Regierungsdienststellen (1948–1957).
In: Historical social research, 35(2010)3, S. 95–116.

Henry Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2005 (Analysen und Dokumente; 28).

Sandra Meenzen, Der Fall Hans Bentzien. Hitlerjunge, NSDAP-Mitglied und 1. Sekretär der SED-Kreisleitung Jena-Stadt.
In: Gerbergasse 18 (2010)2, Nr. 57, S. 9–12.

Dieselbe, „Gutes Klassenbewusstsein, Parteiverbundenheit und Prinzipienfestigkeit". SED-Sekretäre mit NSDAP-Vergangenheit in Thüringen.
In: Historical social research, 35(2010)3, S. 47–78.

Armin Müller, Konkurrierende Netzwerke. SED und alte Intelligenz in Unternehmen der DDR-Industrie.
In: Historical social research 35(2010)3, S. 134–162.

Henning Pietzsch, Das braune Erbe. Der Antifaschismus in der DDR.
In: Gerbergasse 18 (2010)2, Nr. 57, S. 3–9.

Dietmar Remy, Beargwöhnt und unentbehrlich. Die Funktionselite des „Dritten Reiches" als Aufbauhelfer der DDR. Eine Fallstudie zum Zeiss-Betriebsleiter Rudolf Müller.
In: Deutschland Archiv, 43(2010)2, S. 232–237.

Peter Riegel, Der tiefe Fall des Professors Pchalek. Diener dreier Unrechtssysteme. Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Strafrechtsprofessur und Spitzeldiensten. Erfurt: LStU, 2007.

Jochen Staadt, Unter der Käseglocke des nationalen Sozialismus. Die SED, die volkseigenen Nazis und die Konservierung des Nationalismus.
In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat, (2000)9, S. 59–73.

Simone Walther, Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit beim personellen Neubeginn im zentralen Archivwesen der SBZ/DDR (1945–1952). Versuch einer Bestandsaufnahme.
In: Robert Kretzschmar (Hg.), Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart. Essen, Klartext-Verl., 2007, S. 469–485.

Bewaffnete Organe

Torsten Diedrich, Rüdiger Wenzke, Die getarnte Armee: Geschichte der kasernierten Volkspolizei der DDR 1952–1956. 2. Aufl.; Berlin (Ch. Links Verlag) 2003 (= Militärgeschichte der DDR. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 1).

Torsten Diedrich, Hans Ehlert, Rüdiger Wenzke (Hg.), Im Dienste der Partei: Handbuch der bewaffneten Organe der DDR. 2. durchges. Auflage; Berlin (Ch. Links Verlag) 1998 (= Forschungen zur DDR-Gesellschaft).

Hans Ehlert und Armin Wagner (Hg.), Genosse General! Die Militärelite der DDR in biografischen Skizzen; Berlin (Ch. Links Verlag) 2003 (= Militärgeschichte der DDR. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 7).

Klaus Froh und Rüdiger Wenzke, Die Generale und Admirale der NVA. Ein biographisches Handbuch. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt.

5. aktual. Aufl.; Berlin (CH. Links Verlag) 2007 (= Forschungen zur DDR-Gesellschaft).

Daniel Giese, Die SED und ihre Armee. Die NVA zwischen Politisierung und Professionalismus 1956–1965; München (Oldenbourg) 2002 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 85).

Frank Hagemann, Parteiherrschaft in der NVA. Zur Rolle der SED bei der inneren Entwicklung der DDR-Streitkräfte (1956–1971); Berlin (Ch. Links Verlag) 2002 (= Militärgeschichte der DDR. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 5).

Peter Joachim Lapp, Die zweite Chance. Wehrmachtsoffiziere im Dienste Ulbrichts (Korrigierte Neuauflage von „Ulbrichts Helfer – Wehrmachtsoffiziere im Dienste der DDR, Bonn 2000); Aachen (Helios) 2010.

Henry Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. 3. Auflage; Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2007 (= Analysen und Dokumente. Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – BStU, 28).

Daniel Niemetz, Das feldgraue Erbe. Wehrmachtseinflüsse im Militär der SBZ/DDR. Berlin (Links) 2006 (= Militärgeschichte der DDR. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 13).

Rüdiger Wenzke, Wehrmachtoffiziere in den DDR-Streitkräften, S. 143–156 in: Detlef Bald, Reinhard Brühl, Andreas Prüfert (Hg.), Nationale Volksarmee – Armee für den Frieden. Beiträge zu Selbstverständnis und Geschichte des deutschen Militärs 1945–1990; Baden-Baden (Nomos) 1995 (= Militär und Sozialwissenschaften, 17).

Derselbe, Das unliebsame Erbe der Wehrmacht und der Aufbau der DDR-Volksarmee, S. 1113–1138 in: Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Hrsg. von Rolf-Dieter Müller und Hans-Erich Volkmann; München (Oldenbourg) 1999.

Gründung und Entwicklung der NDPD

Jürgen Frölich, Transmissionsriemen, Interessenvertretung des Handwerks oder Nischenpartei? Zu Rolle, Bedeutung und Wirkungsmöglichkeiten der NDPD.
In: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1995, Bd. II,2, S. 1542–1578.

Bernd Gottberg, Die Gründung und die ersten Jahre der NDPD 1948–1954.
In: Jürgen Frölich (Hg.), „Bürgerliche“ Parteien in der SBZ/DDR. Zur Geschichte von CDU, LDP(D), DBD und NDPD von 1945 bis 1953. Köln: Verl. Wiss. u. Politik, 1995, S. 73–87.

Josef Haas, Die National-Demokratische Partei Deutschlands (NPDP). Geschichte, Struktur und Funktion einer DDR-Blockpartei. Erlangen, 1987 (Dissertation).

Roland Höhne, Aufstieg und Niedergang einer nationalen Blockpartei 1948–1990.
In: Heiner Timmermann (Hg.), Die DDR in Deutschland. Ein Rückblick auf 50 Jahre. Berlin: Duncker & Humblot, 2001, S. 269–311.

Roderich Kulbach, Helmut Weber, Parteien im Blocksystem der DDR. Funktion und Aufbau der LDPD und der NDPD. Köln (Verl. Wiss. u. Politik) 1969 (Schriftenreihe des Studienkollegs für zeitgeschichtliche Fragen; 3).

B) Prozesse und Ermittlungen gegen NS-Täter

23. Wie viele Prozesse gegen mutmaßliche NS-Täter laufen nach Erkenntnissen der Bundesregierung gegenwärtig noch in Deutschland (bitte nach Angeklagten, Tatvorwurf und Staatsanwaltschaften aufführen)?

Eine hierzu vom BMJ im März 2011 durchgeführte Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben:

Baden-Württemberg

Derzeit ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen mutmaßlichen NS-Täter anhängig. Es handelt sich um ein Strafverfahren gegen einen damals in einem Konzentrationslager tätigen SS-Arzt, dem hundertfacher Mord vorgeworfen wird. Das Strafverfahren ist seit dem 11. Juni 1979 beim Landgericht Baden-Baden anhängig. Der Angeschuldigte ist flüchtig. Nach ihm wird international gefahndet (siehe auch Antwort zu Frage 25).

Bayern

Zurzeit ist ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen mutmaßlichen NS-Täter anhängig.

Hessen

Die Staatsanwaltschaft Gießen hat von einem – wegen unbekannten Aufenthalts des Beschuldigten seit 1964 vorläufig eingestellten und damit noch nicht abgeschlossenen – Verfahren berichtet. Das Verfahren richtet sich gegen den im Jahr 1925 geborenen W., der gemeinschaftlich handelnd drei mit dem Fallschirm abgesprungene amerikanische Piloten erschossen haben soll, die unbewaffnete Kriegsgefangene waren.

Im Übrigen ist von den Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen worden, dass gegenwärtig keine Strafverfahren gegen mutmaßliche NS-Täter anhängig sind. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat keine eigenen Erkenntnisse, da Ermittlungen gegen NS-Täter ausschließlich von den Staatsanwaltschaften der Länder zu führen sind. In den Statistiken der Strafrechtspflege werden entsprechende Strafverfahren nicht gesondert erfasst.

24. Wie viele Strafverfahren gegen mutmaßliche NS-Täter sind nach Kenntnissen der Bundesregierung in Deutschland noch in der Vorbereitung (bitte nach Tatvorwurf und Staatsanwaltschaften aufführen)?

Eine hierzu vom BMJ im März 2011 bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage hat ergeben:

Baden-Württemberg

Derzeit werden von den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften zehn Ermittlungsverfahren gegen 23 namentlich bekannte NS-Täter geführt. Acht Ermittlungsverfahren betreffen Tötungsdelikte durch Angehörige der Waffen-SS oder der Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs in Italien. Ein Ermittlungsverfahren wird wegen des Vorwurfs geführt, Wachmannschaften hätten bei Kriegsende die in einem Konzentrationslager Inhaftierten getötet. Ein Ermittlungsverfahren hat die Tötung einer Vielzahl von Personen gegen Kriegsende in der heutigen Tschechischen Republik zum Gegenstand.

Bayern

Gegenwärtig (Stand: 1. Februar 2011) werden von den bayerischen Staatsanwaltschaften 38 Ermittlungsverfahren wegen NS-Taten geführt.

Berlin

Es werden noch zwei Ermittlungsverfahren geführt: Die Staatsanwaltschaft Berlin führt ein Verfahren wegen Mordes; dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, im August 1944 an der Ermordung italienischer Zivilisten in der Nähe von Bologna beteiligt gewesen zu sein. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin führt ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes; das Verfahren ist gegenwärtig nach § 205 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Brandenburg

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes sind keine (Vor-)Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche NS-Täter (Js-Verfahren) anhängig. Dass im vorliegenden Zusammenhang noch UJs-Verfahren geführt werden, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) berichtet und hierzu mitgeteilt:

„Anhängig sind (gegen Unbekannt geführte) Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit durch Angehörige der Wehrmacht oder sonstiger Truppenteile verübten Tötungsdelikten während des Zweiten Weltkrieges. Die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden hier wegen Verdachts des Mordes geführt und sind jeweils von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen nach hier übersandt worden. Die Ermittlungen werden von der Kriminalpolizei geführt und konnten wegen des erheblichen Aufwandes (Ermittlung von Überlebenden) bisher nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Ermittlungsverfahren:

256 UJs 11984/08 (Tötungen durch Einheiten der 4. Armee – hier: Feldgendarmerieabteilung 697 – vor Moskau),

256 UJs 11985/08 (Tötungen durch Einheiten der 4. Armee – hier: Angehörige des I./Flak-Rgt. 24, 6./FlugabwehrBtl. 55 – vor Moskau),

256 UJs 11987/08 (Tötungen durch Einheiten der 4. Armee – hier: 5./Korps Nachr. Abt. 52 – vor Moskau),

256 UJs 11988/08 (Tötungen durch Einheiten der 4. Armee – hier: InfanterieRgt. 84 – vor Moskau),

256 UJs 11990/08 (Tötung von Zivilisten durch unbekannte Angehörige von Wehrmachtseinheiten sowie des Sonderkommandos 7a),

256 UJs 15747/08 (Erschießungen von Dorfbewohnern in Luka/-Ukraine im Juli 1941 durch Angehörige des III. Bataillons des SS-Rgt. „Nordland“ der SS-Division „Wiking“).

Im Jahr 2010 ist in meiner Behörde weiterhin ein Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten eingeleitet worden. Das Ermittlungsverfahren 256 UJs 10037/10 beruht auf einer Strafanzeige eines Historikers vom 16. Mai 2010. Nach dem Anzeigevorbringen besteht der Verdacht, dass im Frühjahr 1945 in einer Außenstelle des ehemaligen Konzentrationslagers Sachsenhausen (Bereich Bad Saarow/Fürstenwalde) etwa 60 Häftlinge erschossen worden sind. Die Ermittlungen werden wegen des Verdachts des mehrfachen Mordes beim Landeskriminalamt – Staatsschutzabteilung – geführt.

Das vormals bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg unter dem Aktenzeichen 53 UJs 1/08 geführte UJs-Verfahren wegen Mordes im Zusammenhang mit der Tötung von wahrscheinlich 753 kranken und gehunfähigen Häftlingen des KZ-Außenlagers Lieberose im Februar 1945 ist im vergangenen

Jahr eingestellt worden, da ein Tatverdächtiger nicht (mehr) ermittelt werden konnte.

Hessen

Bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt sind noch sechs Verfahren wegen des Verdachts des Mordes und bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main noch ein Verfahren ebenfalls wegen des Verdachts des Mordes bzw. wegen Beihilfe dazu anhängig.

Nordrhein-Westfalen

Die bei der Staatsanwaltschaft Dortmund angesiedelte „Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen" ist für die Verfolgung der in der Frage angesprochenen Personen zuständig. Dort sind gegenwärtig 17 Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord anhängig; gegen 70 Personen waren am 1. Januar 2011 Verfahren wegen NS-Verbrechen anhängig.

Niedersachsen

Zum jährlichen Erhebungszeitpunkt für die Übersicht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (Stand: 1. Januar 2011) wurde gegen sechs Personen wegen nationalsozialistischer Straftaten bzw. Gewaltverbrechen ermittelt.

Rheinland-Pfalz

Am 1. Januar 2011 waren drei Verfahren wegen der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (zwei Ermittlungsverfahren sowie ein Informationsverfahren) anhängig.

Sachsen

Bei der Staatsanwaltschaft Görlitz sind vier Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche NS-Täter anhängig: Drei Verfahren richten sich gegen „Unbekannt". Die Ermittlungen in einem Verfahren richten sich gegen acht namentliche bekannte Personen. Der Tatvorwurf lautet bei allen Verfahren auf Mord gemäß § 211 StGB.

Schleswig-Holstein

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel ist noch ein – vorläufig eingestelltes – Ermittlungsverfahren anhängig. Gegen den flüchtigen, nunmehr knapp 100-jährigen Beschuldigten besteht der Verdacht der Beihilfe zum Mord in 188 Fällen. Ein Haftbefehl aus dem Jahr 1981 wurde 1987 durch das Amtsgericht Kiel nach Entfallen des dringenden Tatverdachts aufgehoben; der Beschuldigte ist noch immer zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Des Weiteren führt die Staatsanwaltschaft Lübeck Ermittlungen wegen der Tötung von KZ-Häftlingen am 3. Mai 1945 bei Neustadt/Pelzerhaken; ein Tatverdacht gegen eine bestimmte Person hat sich bislang nicht ergeben.

Im Übrigen ist von den Landesjustizverwaltungen mitgeteilt worden, dass gegenwärtig keine Strafverfahren gegen mutmaßliche NS-Täter in Vorbereitung sind. Der Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hat ergänzend auf eine vom BKA erstellte Liste hingewiesen, wonach bundesweit 85 Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren bei deutschen Staatsanwaltschaften geführt werden, die sich in 35 Fällen gegen namentlich aufgeführte Täter richten.

25. Wie viele von der deutschen Justiz gesuchte NS-Täter befinden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung gegenwärtig im Ausland?

In wie vielen und welchen Fällen hat die Bundesregierung eine Auslieferung beantragt, und wie stellt sich der aktuelle Stand dar?

Dem BMJ und dem Bundesamt für Justiz liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die hierzu vom BMJ im März 2011 bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage hat ergeben:

Baden-Württemberg

Ein durch eine baden-württembergische Staatsanwaltschaft angeklagter NS-Täter hat sich ins Ausland abgesetzt. Nach ihm wird international gefahndet. Nach noch unbestätigten Hinweisen soll er sich in Ägypten aufgehalten haben, dort aber zwischenzeitlich verstorben sein.

Hessen

Die Leitenden Oberstaatsanwälte in Frankfurt am Main und Gießen haben von jeweils einem Beschuldigten, der sich im Ausland aufhalten könnte, berichtet; nähere Erkenntnisse bestehen aber hierzu nicht.

Schleswig-Holstein

Der in der Antwort zu Frage 24 im Zusammenhang mit dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Kiel genannte Beschuldigte könnte sich, sofern er noch lebt, im Ausland aufhalten.

Im Übrigen ist von den Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen worden, dass Erkenntnisse zu einem Auslandsaufenthalt gegenwärtig gesuchter NS-Täter nicht vorliegen.

Auslieferungsersuchen gegen den beschriebenen Täterkreis werden statistisch nicht gesondert erfasst. Zurzeit ist kein Auslieferungsersuchen gestellt, über das der ersuchte Staat noch nicht entschieden hat.

26. Gegen wie viele NS-Täter werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung im Ausland Prozesse vorbereitet bzw. laufen gegenwärtig Prozesse (bitte einzeln aufführen, soweit bekannt)?

Liegen der Bundesregierung Auslieferungsgesuche wegen solcher Prozesse im Ausland vor, und wenn ja, in welchen Fällen, und wie verhält sich die Bundesregierung zu diesen Gesuchen?

Der Bundesregierung sind folgende im Ausland geführte Verfahren gegen NS-Täter bzw. folgende Auslieferungsersuchen wegen NS-Verbrechen bekannt. Die Nennung dieser Zahlen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es weder eine Auslieferungsstatistik, die auf die Eigenschaft der Beschuldigten als NS-Täter abstellt, noch eine statistische Erfassung der im Ausland geführten Strafverfahren gegen NS-Täter gibt.

Italien

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden und wurden vor den Militärgerichten in Rom und Verona gegen mindestens 25 Personen, die sich wegen im Zweiten Weltkrieg begangener Verbrechen verantworten müssen, Prozesse geführt. Die italienischen Behörden haben in diesem Zusammenhang zahlreiche Auslieferungs- bzw. Vollstreckungshilfeersuchen an die deutschen Landesjustizverwaltungen gerichtet, deren Beantwortung den zuständigen Justizbehörden obliegt.

Niederlande

Nach Kenntnis der Bundesregierung prüfen die bayerischen Justizbehörden derzeit ein Ersuchen der Niederlande, die Vollstreckung einer in den Niederlanden wegen Kriegsverbrechen verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe zu übernehmen. Ein niederländisches Auslieferungsersuchen war wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Betroffenen abgelehnt worden.

Österreich

Die Bundesregierung hat Kenntnis von fünf in Österreich wegen NS-Kriegsverbrechen eingeleiteten Verfahren. Ein Verfahren wurde wegen unbekannten Aufenthalts des Beschuldigten vorläufig eingestellt. Ein an Kroatien gerichtetes Auslieferungsverfahren wurde in einem anderen Fall wegen Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht weiter betrieben.

Ungarn

In Ungarn wird nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit ein Verfahren gegen eine Person wegen im Zweiten Weltkrieg begangener Verbrechen geführt.

USA

Die USA haben bei mindestens zwei Personen die US-Staatsangehörigkeit entzogen, nachdem die dortige Justiz die Beteiligung an Kriegsverbrechen während des Zweiten Weltkriegs festgestellt hatte.

Nicht abschließend beschiedene Auslieferungsersuchen zu Personen, denen solche Straftaten vorgeworfen werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

27. Wie viele Amnestien gab es nach 1949 für NS-Täter, wer war davon betroffen, und wie viele Personen kamen in den Genuss der jeweiligen Amnestie?

Vom Deutschen Bundestag wurden zwei Amnestiegesetze beschlossen, die zwar nicht ausschließlich, aber auch NS-Tätern zugutekamen. Es handelt sich hierbei um das erste Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 und das zweite Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954.

Das erste Straffreiheitsgesetz sah in § 2 eine generelle Straffreiheit abhängig von der Strafhöhe vor. Amnestiert wurden danach Täter, die rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten und daneben ausgesprochenen Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark oder zu Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate betrug, verurteilt worden waren. Ebenso wurden Gefängnisstrafen von bis zu einem Jahr und daneben ausgesprochene Geldstrafen bis zu 5 000 Deutsche Mark unter der Bedingung erlassen, dass der Täter nicht binnen eines Zeitraumes von drei Jahren seit dem 15. September 1949 ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübte. Von der Amnestie ausgenommen waren Täter, die aus Grausamkeit, ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht gehandelt hatten. Verfahren, bei denen eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Monate (auch in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Deutsche Mark) nicht zu erwarten war, waren gemäß § 3 einzustellen.

Daneben gewährte § 9 unabhängig von Art und Höhe der verhängten oder zu erwartenden Strafe den Erlass von „Strafen für Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind.“ Ausgenommen von dieser Straffreiheit waren gemäß § 9 Absatz 3 Tötungs- und Raubdelikte und einige andere Kapitaldelikte sowie „Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden“ waren. Eine weitere, auch

NS-Täter begünstigende Regelung wurde mit § 10 geschaffen, der Taten ohne Rücksicht auf die Strafhöhe amnestierte, die zwischen dem 10. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen wurden, wenn der Täter bis spätestens 31. März 1959 die Angaben korrigierte oder nachholte.

Sowohl zum ersten als auch zum zweiten Straffreiheitsgesetz wurden Länderstatistiken erhoben. Die betreffenden Altakten des BMJ sind im Bundesarchiv archiviert. Sie stehen derzeit aber für eine Auswertung nicht zur Verfügung, da an ihnen zeitintensive Erhaltungsmaßnahmen („Entsäuerung“) durchgeführt werden. Zur Beantwortung der Frage, wie viele Personen vom ersten Straffreiheitsgesetz profitiert haben, wurde deshalb zurückgegriffen auf die Auswertung von Prof. Dr. Norbert Frei in „Vergangenheitspolitik“ (siehe Antwort zu Frage 1). Danach ergeben sich für das erste Straffreiheitsgesetz folgende Zahlen:

Insgesamt wurden bis zum 31. Januar 1951 792 176 Personen amnestiert. Knapp 500 000 Personen fielen dabei unter die generelle Straffreiheit des § 2; weitere rund 250 000 Personen profitierten von Verfahrenseinstellungen gemäß § 3. Amnestien gemäß § 9 erfolgten in 516 Fällen, von der Möglichkeit des § 10 machten 241 Personen Gebrauch. Eine Unterscheidung zwischen NS-Taten und gewöhnlichen Kriminal- und Wirtschaftsdelikten wurde in den Statistiken nicht vorgenommen. Unter § 2 wurden mithin auch NS-Taten erfasst, soweit das Strafmaß dies zuließ. Eine zweite Statistik unterscheidet jedenfalls nach der Art der Straftat und weist folgende Zahlen aus: Etwas mehr als 3 000 der amnestierten Personen waren wegen Verbrechen oder Vergehen „wider die persönliche Freiheit“ verurteilt worden, weitere 20 000 wegen Taten „wider das Leben“ und rund 30 000 wegen Körperverletzungsdelikten, schließlich 5 200 wegen „Vergehen und Verbrechen im Amte“.

Das zweite Straffreiheitsgesetz gewährte gemäß § 2 eine allgemeine Straffreiheit für rechtskräftige Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten und Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht überstieg. Anhängige Verfahren, die eine höhere Strafe nicht erwarten ließen, waren einzustellen. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafen ein Jahr nicht überstiegen, wurden gemäß § 3 amnestiert, wenn sich der Täter infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in einer unverschuldeten Notlage befunden hatte oder einer solchen Notlage anderer hatte abhelfen wollen. Neben Vorschriften zu Steuer- und Monopolvergehen sowie zu Interzonengeschäften regelte das zweite Straffreiheitsgesetz in § 6 die Straffreiheit von „Taten während des Zusammenbruchs“. Danach wurde Straffreiheit gewährt für Taten, „die unter dem Einfluss der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere auf Grund eines Befehls begangen worden sind, …, wenn nicht dem Täter nach seiner Stellung oder Einsichtsfähigkeit zuzumuten war, die Straftat zu unterlassen und keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ verhängt worden oder zu erwarten war. Soweit gemäß § 9 unter anderem Mord und Totschlag grundsätzlich von der Amnestie ausgenommen waren, galt dies für Totschlag nicht im Zusammenhang mit § 6. Wie bereits das erste Straffreiheitsgesetz gewährte auch das zweite Straffreiheitsgesetz mit § 7 Straffreiheit für Straftaten, die zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen begangen worden waren, soweit keine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und/oder Geldstrafe verwirkt worden war.

Auch hinsichtlich des zweiten Straffreiheitsgesetzes wurde auf die Auswertung von Prof. Dr. Norbert Frei zurückgegriffen. Zum Erhebungszeitpunkt des 31. Dezember 1954 haben danach rund 400 000 Personen vom zweiten Straffreiheitsgesetz profitiert, wobei der größte Teil der Amnestien gemäß § 2 erfolgte. Aufgrund der bereits mit dem ersten Straffreiheitsgesetz erfolgten allgemeinen

Amnestie dürften von der Regelung des § 2 kaum noch NS-Täter erfasst worden sein. Straffreiheit gemäß § 6 (Taten während des Zusammenbruchs) wurde in 77 Fällen gewährt, davon in 44 Totschlagsverfahren. Von § 7 machten bis Ende 1954 954 Personen Gebrauch. Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen NS-Tätern und anderen nachträglich nicht mehr möglich.

Als „Quasi-Amnestie“ wird teilweise die mit dem Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (BGBl. 1968 I S. 506) erfolgte Änderung des § 50 StGB a. F. bezeichnet. Delikte, die zuvor an die Verjährungsregelung für Mord gebunden waren, verjährten nun bereits nach 15 Jahren, wenn dem Mordgehilfen keine persönlichen Merkmale im Sinne von § 211 StGB nachzuweisen waren. Statistische Zahlen dazu, bei wie vielen Personen es aufgrund der Neuregelung nicht zu einer Verurteilung kam, sind nicht bekannt.

28. Welche Ermittlungsstellen, Staatsanwaltschaften etc. gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung heute noch, die zum Thema NS-Täter schwerpunktmäßig arbeiten?

Eine hierzu vom BMJ im März 2011 bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage hat ergeben:

Baden-Württemberg

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart besteht eine landesweite ausschließliche Zuständigkeit für die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Bayern

Insgesamt sind fünf staatsanwaltliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit der Bearbeitung von betreffenden Ermittlungsverfahren befasst. Ganz überwiegend werden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft München I geführt, der, sofern diese Staatsanwaltschaft nicht ohnehin örtlich zuständig ist, regelmäßig die Verfahren nach § 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zugewiesen werden.

Bremen

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen besteht ein Sonderdezernat zur Bearbeitung von Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.

Hamburg

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ist ein Sonderdezernat zur Bearbeitung von Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eingerichtet.

Hessen

Es gibt es keine Staatsanwaltschaften oder sonstige Ermittlungsstellen, die sich schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung nationalsozialistischer Straftaten befassen. Teilweise wurden bei den hessischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für die Bearbeitung von Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eingerichtet.

Niedersachsen

Es wurde keine Staatsanwaltschaft eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung nationalsozialistischer Straftaten befasst. Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen niedersächsischen Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 7 ff. StPO). Die Zuständigkeit innerhalb der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Verfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan. Bei der Staatsanwaltschaft Hannover

beispielsweise besteht eine Spezialzuständigkeit in der Abteilung für politische, ausländerfeindliche und extremistische Straftaten.

Nordrhein-Westfalen

Siehe dazu die Antwort zu Frage 24.

Saarland

Für etwaige Verfahren wäre die Staatsanwaltschaft Saarbrücken zuständig, bei der mangels Fallaufkommens keine Sonderdezernate oder dergleichen für die Materie eingerichtet sind.

Im Übrigen ist von den Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen worden, dass es keine Staatsanwaltschaften oder sonstige Ermittlungsstellen gibt, die sich schwerpunktmäßig mit der Bearbeitung nationalsozialistischer Straftaten befassen.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hat ergänzend darauf hingewiesen: Neben der Zentralen Stelle als eigens geschaffene Vorermittlungsbehörde ist noch heute die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Lande Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ausschließlich mit Ermittlungen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges befasst. Daneben besitzen einige Staatsanwaltschaften in weiteren Bundesländern Konzentrationszuständigkeiten für derartige Fälle; dabei sind den dortigen Dezernenten jedoch auch weitere Sachgebiete zugewiesen. Die Landeskriminalämter haben den Bereich der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zumeist mit weiteren Sachgebieten verbunden; lediglich in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen existieren eigenständige Ermittlungsgruppen hierzu. Seit 2004 hat sich eine jährliche Arbeitstagung der mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen befassten Personen bei Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämtern sowie Vertretern der Zentralen Stelle mit steigender Teilnehmerzahl verfestigt. Die diesjährige Tagung hat unter Federführung des Landeskriminalamtes Niedersachsen im Juni 2011 in Hannover stattgefunden.

29. Welche Aufgabe hat die Ludwigsburger Ermittlungsstelle heute, und mit wie viel Personal und welchen finanziellen Mitteln ist sie ausgestattet?

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hat seit ihrer Gründung die Aufgabe, alle zugänglichen Materialien, die der Aufklärung von nationalsozialistischen Gewalttaten dienen, zu sammeln, systematisch zu sichten und auszuwerten. Ziel ist es, die dabei gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung von Ermittlungsverfahren zur Verfügung zu stellen und sie im weiteren Verlauf im Wege der Amtshilfe zu unterstützen und sachkundig zu beraten. Wegen der mittlerweile für die meisten Straftaten eingetretenen Verjährung können heute nur noch Verfahren aufgeklärt werden, in denen der Strafvorwurf des Mordes erhoben wird. Seit einigen Jahren ist die Zentrale Stelle damit befasst, im Ausland – insbesondere in Italien, in Ost- und Südosteuropa sowie in Nord- und Südamerika – systematisch diejenigen Archive zu sichten, die in den vergangenen Jahrzehnten nicht oder nur eingeschränkt eingesehen werden konnten. Derzeit verfügt die Zentrale Stelle über insgesamt sechs aus den Bundesländern abgeordnete Dezernenten (Richterinnen und Richter, ein Staatsanwalt und zwei Kriminalbeamte). Hinzu kommen zehn Mitarbeiter im nachgeordneten Dienst. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr 2010 auf 927 800 Euro, die von den Bundesländern anteilig getragen werden.

30. Wurde von Seiten der Bundesregierung eine kritische Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit angeregt, z. B. in Form von wissenschaftlichen Studien, und zu welchen Ergebnissen kommen gegebenenfalls solche Studien?

Die kritische Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit wurde in der Bundesrepublik Deutschland bereits Ende der 50er-Jahre aus der Mitte der Gesellschaft heraus angestoßen. Wichtige Impulse gingen insbesondere von der erstmals 1959 gezeigten Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ aus, die von West-Berliner Studenten um Reinhard Strecker initiiert worden war. Seither wurde die Diskussion über die juristische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und die Versäumnisse der Justiz dabei in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft auf breiter Ebene geführt; sie ist inzwischen selbst Gegenstand der zeitgeschichtlichen Forschung (siehe dazu nur: Kerstin Freudinger: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002; Marc v. Miquel: Ahnden oder Amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, 2004; Stephan Alexander Glienke: Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962) – Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, 2008).

Das BMJ hat insbesondere seit Mitte der 80er-Jahre verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, um die Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zu fördern. Auf Anregung und mit Unterstützung des BMJ entstand 1986 eine Publikation zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen (Albrecht Götz: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Bundesanzeiger-Verlag, 1986, 165 Seiten). Das Buch war nicht nur als Nachschlagewerk, sondern auch für die Verwendung im Geschichtsunterricht konzipiert. Maßgeblich unterstützt wurde ferner die nunmehr in 3. Auflage (2001) erschienene Arbeit von Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. Das BMJ hat zudem im Jahr 1989 die Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ erstellt; dazu erschien ein 460 Seiten starker Katalog (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 4). Die Ausstellung wurde seit 1989 in 43 deutschen Städten gezeigt, vorzugsweise in Universitäten und Gerichtsgebäuden und hat seit 2008 ihren ständigen Platz im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin.

Die kritische Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit durch das BMJ hat insbesondere folgende Ergebnisse erbracht: Es gab eine hohe personelle Kontinuität in der Justiz nach und vor 1945; die Rechtsprechung zeigte sich vielfach unfähig zur Korrektur und bestätigte mitunter sogar NS-Justizunrecht; die Verantwortlichen für NS-Justizverbrechen wurden nicht zur Rechenschaft gezogen; eine Strafverfolgung von anderen NS-Verbrechen durch die Justiz fand in unzureichender Weise statt. Resümierend heißt es im Katalog „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“, die Auseinandersetzung mit den NS-Justizverbrechen sei „ein vier Jahrzehnte andauernder Prozess des Verdrängens und Vergessens“ gewesen. Zu den aus diesen Befunden zu ziehenden Konsequenzen heißt es: „Zum einen muss sich die Justiz zu ihrer Fehlleistung bekennen, ohne Umschweife, Ausreden und Entschuldigungen. … Zum anderen – und dies ist von entscheidender Bedeutung – muss die Justiz das Andenken an die Opfer bewahren.“

Am 20. September 1974 wurde auf dem Gelände des BMJ in Bonn ein im Auftrag des Bundesministeriums von dem Bildhauer Hansjürgen Grümmer gefertigter Gedenkstein für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus der Justiz enthüllt. Er trägt die Inschrift: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Zum Gedenken an alle(,) die im Dienst am Recht ein Opfer der Gewaltherrschaft wurden – Uns zur Mahnung.“ Der Gedenkstein befindet sich seit 1999 auf der Liegenschaft des BMJ in Berlin.

Zum Andenken an die Opfer der NS-Justiz und als Anstoß zur weiteren Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit hat das BMJ 1989 nach einem Künstlerwettbewerb eine Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz errichtet und zwar auf dem Gelände der Deutschen Richterakademie in Trier, einer von Bund und Ländern getragenen Einrichtung zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten. Veranstaltungen zur Aufarbeitung der NS-Justiz und der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit sind inzwischen fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Deutschen Richterakademie.

31. Gab es von Seiten der Bundesregierung eine Aufarbeitung der Frage, warum einige Haupttäter von NS-Verbrechen (z. B. Karl Adolf Eichmann, Josef Mengele …) nicht durch die bundesdeutschen Behörden ermittelt und in der Bundesrepublik Deutschland vor Gericht gestellt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über eine solche Aufarbeitung vor.

32. Sind der Bundesregierung Aktenbestände zu diesen Fragen bekannt, die bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, und wenn ja, welche, und wie, und wann will die Bundesregierung diese Akten der Öffentlichkeit zugänglich machen?

Derzeit laufen in Ressorts und Behörden umfangreiche Prüfungen zu den Aktenbeständen. Die Nutzung von Unterlagen des Bundes durch die Öffentlichkeit sowie ggf. erforderliche Deklassifizierung richtet sich nach dem Bundesarchivgesetz und der Verschlussachenanweisung in der Fassung vom 26. April 2010.

Zusatz Bundesministerium der Justiz

In der Anwendung zeigt sich, dass die Recherche nach klassifizierten Vorgängen zum Nationalsozialismus wegen der seinerzeit uneinheitlichen und unübersichtlichen Erfassung schwierig und zeitaufwändig ist. Im BMJ wurden schon diverse Anträge auf Akteneinsicht in klassifizierte Vorgänge zur NS-Problematik bearbeitet. In diesen Fällen konnte das betroffene Schriftgut aufgrund konkreter Angaben der Antragsteller recherchiert und entsprechend geprüft werden. Hinsichtlich sämtlicher insoweit bearbeiteter Anträge wurden die VS-Einstufungen – soweit das BMJ als Verursacher der Verschlusssache für die Deklassifizierungen zuständig war – offengelegt. Den Antragstellern wurde sodann – unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zur Wahrung der Rechte Betroffener und/oder Dritter – die beantragte Akteneinsicht gewährt. Als Beispiel seien die im BMJ vorhanden gewesenen Vorgänge zum Fallkomplex Eichmann genannt. In Einzelfällen wurden Antragsteller nach entsprechender Sicherheitsüberprüfung VS-ermächtigt und hatten so die Gelegenheit einer Vorabsichtung der infrage kommenden VS-Akten. Eine Verwertung der Unterlagen (z. B. für wissenschaftliche Forschungszwecke) war bzw. ist allerdings auch in diesen Fällen erst nach entsprechender Aufhebung des VS-Schutzes möglich.

Zusatz Bundesnachrichtendienst

Unter den Archivakten des BND sind vereinzelt Unterlagen mit Bezug zu Haupttätern von NS-Verbrechen (z. B. Karl Adolf Eichmann, Klaus Barbie, Josef Mengele, Walter Rauff) vorhanden. Ein Teil dieser Unterlagen wurde bereits deklassifiziert und an das Bundesarchiv abgegeben. Einige wenige Unterlagen sind Gegenstand mehrerer noch nicht abgeschlossener Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Sofern im Zuge der Erforschung der Frühgeschichte des BND weitere Akten mit Bezug zu Haupttätern von NS-Verbrechen gefunden

werden, wird der BND die Unterlagen entsprechend den rechtlichen Vorgaben prüfen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Seit November 2011 gewährt der BND die Nutzung seiner Unterlagen – in Absprache mit dem Bundesarchiv – in den eigenen Räumlichkeiten, um die gleichzeitige Nutzung der Unterlagen durch die Unabhängige Historikerkommission zu erleichtern. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten werden alle deklassifizierten Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben.

Zusatz Bundeskriminalamt

Das BKA hat zu keiner Zeit eigene Ermittlungsverfahren gegen NS-Täter geführt. Eigene Aktenbestände sind demnach beim BKA nicht vorhanden. Die beim BKA zu NS-Straftaten vorliegenden Erkenntnisse stammen insgesamt aus nationalen und internationalen Ermittlungsverfahren bzw. sonstigen justiziellen Verfahren, in denen das BKA als Zentralstelle den Informationsaustausch zwischen In- und Ausland betrieben hat.

Eine im BKA aufgrund von Schriftverkehr im Zusammenhang mit einer internationalen Fahndung vorliegende Akte über Josef Schwammberger (14. Februar 1912 bis 3. Dezember 2004) wurde an das Bundesarchiv übergeben.

C) Entschädigungsleistungen für NS-Unrecht

33. Welche Anträge auf Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht können heute noch gestellt werden, und welche Voraussetzungen müssen mögliche Antragsteller/-innen erfüllen?

1. Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des Bundesentschädigungs-Schlussgesetzes (BEG-SG) vom 14. September 1965 geregelt. Anträge nach diesen Gesetzen konnten aber nur bis zum 31. Dezember 1969 bei den dafür zuständigen Behörden der Länder gestellt werden. Seit dem 1. Januar 1970 besteht diese Möglichkeit nicht mehr, auch nicht im Falle einer unverschuldeten Fristversäumnis (Artikel VIII BEG-SG). Wegen der dadurch entstehenden Härten, hat die Bundesregierung neben dem BEG außergesetzliche Regelungen geschaffen, durch die NS-Verfolgte finanzielle Hilfen erhalten können (siehe Antwort zu Frage 41). Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Für die genannten Regelungen gelten keine Schlussfristen.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist ein eigenes, schweres Verfolgungsschicksal im Sinne von § 1 BEG. Das heißt, der Antragsteller muss aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sein und dadurch in eigener Person einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben.

34. Welche ungeklärten bzw. juristisch umstrittenen Fragen von NS-Entschädigungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung gegenwärtig noch?

Der Bundesregierung sind keine ungeklärten bzw. juristisch umstrittenen Fragen von NS-Entschädigungen bekannt.

35. Wie ist der aktuelle Stand der juristischen Auseinandersetzung um die Frage der Entschädigung der so genannten Italienischen Militärinternierten, und denkt die Bundesregierung hier über eine Form der Entschädigung nach?

Welche Ergebnisse hat die in diesem Zusammenhang auch von Seiten des Bundes angeregte „Historikerkonferenz“, bzw. was ist der gegenwärtige Stand?

Vor italienischen Gerichten sind zurzeit 48 Klagen von Zwangsarbeitern oder italienischen Militärinternierten anhängig. In allen rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat Deutschland obsiegt. Es besteht keine Veranlassung für die Bundesregierung, über eine Entschädigung nachzudenken. Zur Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. Juni 2010, insbesondere zu Frage 8, verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/2340).

Die deutsch-italienische Historikerkommission hat, wie schon in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. Juni 2010 zu Frage 12 mitgeteilt (Bundestagsdrucksache 17/2340), ein Mandat für eine dreijährige Tätigkeit und wird nach Abschluss dieser Tätigkeit Anfang/Mitte des nächsten Jahres ihren Abschlussbericht vorlegen.

36. Wie ist der aktuelle Stand der juristischen Auseinandersetzung um die Frage der Entschädigung der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen, und denkt die Bundesregierung hier über eine Form der Entschädigung nach?

Es gibt keine juristische Auseinandersetzung um die Frage der Entschädigung der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen. Es besteht auch keine Veranlassung, über eine derartige Entschädigung nachzudenken. Die ehemalige Sowjetunion hat im August 1953 auf alle weiteren Reparationsforderungen gegenüber Deutschland verzichtet und keine Forderungen wegen der ehemaligen Kriegsgefangenen geltend gemacht.

37. Wie ist der aktuelle Stand der juristischen Auseinandersetzung um die Frage der Entschädigung im Falle des Wehrmachtsmassakers im griechischen Distomo, und denkt die Bundesregierung hier über eine Form der Entschädigung nach?

Welches Ergebnis bzw. welchen gegenwärtigen Stand hat in diesem Zusammenhang die Klage der Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof?

Seit der Antwort der Bundesregierung vom 29. Juni 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2340) hat das italienische Kassationsgericht am 12. Januar 2011 die Revision der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen.

Bei der Klage Deutschlands gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) geht es um den völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität und nicht um Entschädigungsansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg.

Darüber hinaus gilt: Es besteht auch keine Veranlassung, über eine Entschädigung nachzudenken. Zur Begründung wird auf die bereits angeführte Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. Juni 2010 verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/2340).

38. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Verein „Zug der Erinnerung“ angestoßene Initiative, die durch die Reichsbahn deportierten Opfer von NS-Verbrechen, die ihre Deportation gegenüber der Reichsbahn auch noch selbst bezahlen mussten, zu entschädigen?

Welchen Stand haben die Verhandlungen über eine mögliche Entschädigung seitens der Deutschen Bahn AG als Nachfolgerin der Reichsbahn, und welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“?

Das Anliegen, einen Hilfsfonds für die NS-Opfer aufzulegen, wurde von polnischen Opferverbänden an die Bundesregierung herangetragen. Die Bundesregierung hat diesen bereits in einem Schreiben des BMF vom 24. August 2008 die umfangreichen Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland an Opfer des Nationalsozialismus dargestellt. Das AA hat in einem Schreiben an die polnischen Opferverbände am 28. Januar 2010 zudem an die Zielsetzung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) erinnert, einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen herbeizuführen. Aus diesem Grund sieht die Bundesregierung keinen Raum für weitere Leistungen.

Die Deutsche Bahn AG hat der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Dezember 2010 eine Spende in Höhe von 5 Mio. Euro zugesagt. Die Spende wird für medizinische und soziale Projekte zugunsten Überlebender der NS-Verbrechen in Ost- und Mitteleuropa eingesetzt.

39. Welche Hilfsmöglichkeiten gibt es nach Kenntnissen der Bundesregierung für die Angehörigen der so genannten Zweiten Generation, d. h. der Kinder von NS-Opfern, bei der Behandlung von Traumatisierungen o. Ä., die im Zusammenhang mit der NS-Erfahrung ihrer Eltern stehen, und sieht die Bundesregierung hier einen Handlungsbedarf?

Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist ein eigenes, schweres Verfolgungsschicksal im Sinne von § 1 BEG. Dieses im Wiedergutmachungsrecht verankerte Prinzip steht der Gewährung von Entschädigungen an Kinder von NS-Opfern grundsätzlich entgegen.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag von Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, anlässlich des Empfangs „10 Jahre Stiftung EVZ“, Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sollten eine gemeinsamen Initiative zur finanziellen Absicherung hilfsbedürftiger noch lebender Opfer der NS-Vernichtungspolitik starten?

Macht sich die Bundesregierung diesen Vorschlag zu eigen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, hat die Bundesregierung schon Gespräche zu diesem Thema geführt, und mit welchem Inhalt und Ergebnis verliefen diese Gespräche?

Die Äußerungen in Bezug auf die Situation von nichtjüdischen NS-Opfern in den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) von Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth anlässlich des Empfangs „10 Jahre Stiftung EVZ“ betrachtet die Bundesregierung als dessen persönliche Meinungsäußerung.

Diese entspricht nicht der Haltung der Bundesregierung. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung für neue finanzielle Regelungen zur Abdeckung des Alters- und Gesundheitsbedarfs nichtjüdischer NS-Opfer in den MOE-Staaten. Deren heutige soziale Lage resultiert aus der politischen und sozialversicherungsrechtlichen Situation in den jeweiligen Heimatländern. Durch das Gesetz

zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) ist eine abschließende Entscheidung über die Mittel für NS-Opfer getroffen worden. Die Bundesregierung sieht daher keine über die Aktivitäten der Stiftung EVZ hinausgehenden zusätzlichen Bundesmittel für Hilfen an NS-Opfer in den MOE-Staaten vor.

41. Welche finanziellen Zusicherungen hat die Bundesregierung für die aktuelle Unterstützung von Holocaustüberlebenden und vor allem für das Thema häusliche Pflege von Überlebenden des Holocaust gemacht, und sieht sie hier Bedarf für ein weiteres finanzielles Engagement?

1. Die finanziellen Zusicherungen der Bundesregierung für die aktuelle Unterstützung von Holocaustüberlebenden ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen (BEG) und außergesetzlichen Regelungen. Dabei entspricht es dem Willen der Bundesregierung, dass die zuerkannten Wiedergutmachungsleistungen den Holocaustüberlebenden bis an deren Lebensende zugutekommen.
2. Zu den außergesetzlichen Regelungen zugunsten von Holocaustüberlebenden zählen insbesondere das Artikel-2-Abkommen, das – abhängig von Verfolgungsschicksal und Bedürftigkeit – laufende und einmalige Zahlungen für jüdische Verfolgte vorsieht. Im Hinblick auf die besonderen Leiden jüdischer Verfolgter in den mittel- und osteuropäischen Staaten hat die Jewish Claims Conference (JCC) für zusätzliche Maßnahmen zugunsten schwer geschädigter jüdischer Verfolgter einen Fonds eingerichtet, der vom Bund finanziert wird.

   Außergesetzliche Regelungen bestehen auch für Personen, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehören, aber nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als Juden angesehen wurden, für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung sowie für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche und Personen, die wegen ihrer sozialen Zugehörigkeit, z. B. sog. Asoziale, oder wegen ihrer sexuellen Orientierung NS-Unrecht erlitten haben und nicht als Verfolgte im Sinne des BEG gelten.
3. Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen der notwendigen medizinischen und der Altenpflege für Holocaustüberlebende wird im Rahmen der jährlich stattfindenden sog. Artikel-2-Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der JCC behandelt. Zuletzt (April 2011) wurde zugestanden, den Bundeszuschuss zum Homecare-Fonds der JCC bis 2014 auf 140 Mio. Euro anzuheben. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihr finanzielles Engagement auf diesem Gebiet fortzuführen.

42. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anrechnung von russischen Renten bei so genannten (jüdischen) Kontingentflüchtlingen nach Deutschland auf Leistungen der Sozialhilfe und Grundsicherung dar, in denen Entschädigungsleistungen aufgrund von NS-Verfolgung enthalten sind?

Soweit es sich bei den russischen Renten um Entschädigungsleistungen wegen NS-Verfolgung handelt, sind sie bei den Leistungen der Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

43. Wie stellt sich die Frage der Nachzahlungen von Renten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto („Ghettorenten“) aus Sicht der Bundesregierung dar, und kommt es hier zu einer einheitlichen zeitlichen Regelung, für welchen Zeitraum eine Nachzahlung möglich ist, und nach welchen Kriterien erfolgt die Entscheidung über den Zeitraum der Nachzahlungen?

Mit seinen Entscheidungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) aus dem Jahr 2009 (vgl. BSG-Urteil vom 2. Juni 2009 – B 13 R 81/08 R) hat das BSG den Anwendungsbereich des Gesetzes ausgedehnt.

Auf Basis dieser neuen Rechtsprechung sind grundsätzlich zwei Gruppen von Berechtigten zu unterscheiden. Berechtigte, die gegen die frühere Ablehnungsentscheidung Rechtsmittel eingelegt haben und deren Verfahren daher zum Zeitpunkt der Entscheidungen des BSG noch offen waren, werden Leistungen rückwirkend ab 1. Juli 1997 erbracht, wenn der Rentenantrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt worden ist. In Fällen, in denen auf Rechtsmittel verzichtet worden und der Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist, sind Leistungen rückwirkend längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren, also ab 1. Januar 2005 zu erbringen (§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X).

44. Welche Personengruppen, die aufgrund ihrer realen oder angeblichen politischen, sozialen, „rassischen“ Zugehörigkeit bzw. sexuellen Orientierung zu NS-Opfern wurden, wurden wann in der Bundesrepublik Deutschland als entschädigungsberechtigt anerkannt?

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach Kriegsende Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden erlitten hatten.

Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist durch das BEG in der Fassung des BEG-SG vom 14. September 1965 geregelt. Anträge nach diesen Gesetzen konnten aber nur bis zum 31. Dezember 1969 bei den dafür zuständigen Behörden der Länder gestellt werden. Seit dem 1. Januar 1970 besteht diese Möglichkeit nicht mehr, auch nicht im Falle einer unverschuldeten Fristversäumnis (Artikel VIII BEG-SG).

Wegen der dadurch entstehenden Härten hat die Bundesregierung neben dem BEG außergesetzliche Regelungen geschaffen, durch die NS-Verfolgte finanzielle Hilfen erhalten können. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Für die genannten Regelungen gelten keine Schlussfristen. Allerdings sehen diese Härteregelungen Entschädigungsleistungen nur für unmittelbar verfolgte und geschädigte Personen vor. Wegen der einzelnen Regelungen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist ein eigenes, schweres Verfolgungsschicksal im Sinne von § 1 BEG. Das heißt, der Antragsteller muss aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sein und dadurch in eigener Person einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Personen, die wegen ihrer sozialen Zugehörigkeit, z. B. sog. Asoziale, oder wegen ihrer sexuellen Orientierung NS-Unrecht erlitten haben und nicht als Verfolgte im Sinne des BEG galten, konnten nach den Richtlinien der Bundesregie-

rung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 7. März 1988 Leistungen erhalten.

45. Welche Gruppen von NS-Verfolgten wurden in der DDR als Opfergruppen anerkannt, und welche Form der Entschädigung wurde ihnen gewährt?

a) Welche Entschädigungsleistungen oder anderweitigen Vergünstigungen, die in der DDR NS-Opfern gewährt wurden, wurden durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990 in welcher Höhe fortgeführt?

b) Welchen Gruppen von NS-Opfern, die in der DDR als Opfergruppen anerkannt wurden, wurde dieser Status nach dem 3. Oktober 1990 mit welcher Begründung aberkannt?

46. In welcher Höhe und an welchen Personenkreis wurden von Seiten der DDR Ehrenrenten aufgrund der NS-Verfolgung gezahlt?

a) Welche dieser Ehrenrenten wurden nach dem 3. Oktober 1990 in welcher Höhe weitergezahlt?

b) Welche dieser Ehrenrenten wurden nach dem 3. Oktober 1990 mit welcher Begründung gekürzt bzw. nicht mehr weitergezahlt?

Die Fragen 45 und 46 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verfolgte des Naziregimes wurden in der DDR als Opfergruppen anerkannt und nach den Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10. Februar 1950 entschädigt.

Zuletzt richtete sich in der DDR die Entschädigung von NS-Opfern nach der „Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene“ vom 20. September 1976. Danach wurden Ehrenpensionen an „Verfolgte des Faschismus“ und an „Kämpfer gegen den Faschismus“ sowie deren Hinterbliebene geleistet. Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenpension war die Anerkennung als Verfolgter des Nationalsozialismus („Verfolgter“). Für die Anerkennung als „Kämpfer gegen den Faschismus“ („Kämpfer“) war außerdem unter anderem ein Eintreten „für die Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR“ Voraussetzung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurde Männern spätestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen spätestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres – im Falle vorzeitiger Invalidität gegebenenfalls früher – eine Ehrenpension gewährt.

Die Höhe der monatlichen Leistungen betrug zuletzt (in Mark der DDR – M):

Rente für „Kämpfer“	1 700 M,
Rente für „Verfolgte“	1 400 M,
Rente für Invaliden 1 700 M/1 400 M und Teilinvaliden abgestuft nach dem Grad der Invalidität	
sowie Kinderzuschlag je Kind	200 M,
Rente an arbeitsunfähige Witwen/Witwer von „Kämpfern“	900 M,
Rente an arbeitsunfähige Witwen/Witwer von „Verfolgten“	800 M,
Rente für arbeitsfähige Witwen von „Kämpfern“ und „Verfolgten“	300 M,
Rente für Vollwaisen	500 M,
Rente für Halbwaisen	300 M.

Darüber hinaus wurden andere Vergünstigungen, z. B. bei der Gesundheitsversorgung, der Wohnraumbeschaffung oder der Studienhilfe für Kinder gewährt.

Die Ehrenpensionszahlungen wurden zum 1. Juli 1990 1:1 umgewertet und in DM weitergezahlt.

Zu den Fragen 45a und 46a

Nach dem Einigungsvertrag war die „Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene“ vom 20. September 1976 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Es war jedoch festgeschrieben, dass die am 1. Oktober 1990 geleisteten Ehrenpensionen und die sich daraus ableitenden Leistungen an Hinterbliebene weiterlaufen sollten; sie wurden bis zum 30. April 1992 weitergewährt. Dabei wurde der seinerzeitige Anerkennungsgrund als „Verfolgter“ bzw. auch als „Kämpfer“ grundsätzlich nicht mehr überprüft, da den teilweise hochbetagten Leistungsempfängern eine sonst ggf. notwendige erneute Schilderung ihres Verfolgtenschicksals erspart bleiben sollte.

Zum 1. Mai 1992 wurden die Ehrenpensionen durch das Entschädigungsrentengesetz neu geregelt. Nach dem Entschädigungsrentengesetz wurden die am 30. April 1992 laufenden Ehrenpensionen in Form von Entschädigungsrenten weitergezahlt, und zwar aus Besitzstandsgründen in Höhe der für „Verfolgte“ erbrachten Ehrenpensionen (1 400 DM) sowie in Höhe der für Witwen/Witwer von „Verfolgten“ erbrachten Hinterbliebenenpensionen (800 DM). Die bisher höheren Pensionen für „Kämpfer“ und deren Hinterbliebene wurden auf diese Beträge abgesenkt. Damit wurde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Kämpfer“ eine weitere Vergünstigung nicht länger rechtfertigten. Zum anderen wurde damit die bisherige Diskriminierung der „Verfolgten“ im Vergleich zu den „Kämpfern“ beseitigt.

Es wurden folgende pauschale monatliche Entschädigungsleistungen gezahlt:

Entschädigungsrente an Verfolgte des Faschismus	1 400 DM
sowie Kinderzuschlag pro Kind	200 DM,
Rente an arbeitsunfähige Witwen/Witwer	800 DM,
Rente an Vollwaisen	500 DM,
Rente an Halbwaisen	300 DM.

Ebenfalls zum 1. Mai 1992 sind die Richtlinien für eine ergänzende Regelung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Damit wurden Personen, die zwar Verfolgte im Sinne des BEG waren, aber keinen Anspruch auf Entschädigungsrente nach dem Entschädigungsrentengesetz hatten und wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet auch keine anderen Entschädigungsleistungen erhalten konnten, dem Entschädigungsrentengesetz gleichwertige Entschädigungsleistungen eröffnet. Die Richtlinien sahen eine monatliche Rente von 1 400 DM für Verfolgte und 800 DM für Witwen und Witwer vor.

Die Entschädigungsleistungen sind nach den für das BEG maßgebenden Grundsätzen zu dynamisieren. Auf diese Weise wird – unter Wahrung des Besitzstandes – eine Gleichstellung von Opfern des Nationalsozialismus in den alten und den neuen Bundesländern gewährleistet.

Zu den Fragen 45b und 46b

Nach dem Entschädigungsrentengesetz in Verbindung mit den Vorgaben des Einigungsvertrages können Entschädigungsrenten verweigert, gekürzt oder aberkannt werden, wenn die Berechtigten oder diejenigen, von denen sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der

Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben. Gleiches gilt für die Leistungen nach den Richtlinien.

Über die Kürzung oder Aberkennung im Falle der Entschädigungsrenten entscheidet das Bundesversicherungsamt, im Falle der Leistungen nach den Richtlinien der Bundesminister der Finanzen, wobei die Entscheidungen auf Vorschlag der beim Bundesversicherungsamt nach dem Versorgungsruhensgesetz eingerichteten Kommission ergehen. Die Entscheidungen und Vorschläge sind einzelfallbezogen und beruhen demnach auf einer am jeweiligen Sachverhalt ausgerichteten, individuellen Begründung.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit dem Entschädigungsrentengesetz eine Neubewilligung von Entschädigungsrenten für die Opfer des Nationalsozialismus eröffnet wurde, denen in der DDR in rechtsstaatswidriger Weise Wiedergutmachungsleistungen verweigert oder entzogen worden waren.

47. Wie viele Personen waren ab 1949 in der Bundesrepublik Deutschland von Renten- bzw. Pensionskürzungen aufgrund ihrer NS-Belastung betroffen?

Rentenkürzungen aufgrund von NS-Belastungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes kennt oder kannte keine Kürzungsvorschriften aufgrund einer NS-Vergangenheit. Soweit es in der Praxis zur Kürzung von Versorgungsbezügen aus den hier in Rede stehenden Gründen gekommen sein sollte, wäre dies nur als Folge entsprechender Disziplinarmaßnahmen denkbar. Hierüber könnten allenfalls die jeweils personalführenden Stellen bzw. Versorgungsdienststellen in ihren Aktenbeständen recherchieren.

Darüber hinaus dürften diese Fälle nicht ohne weiteres – jedenfalls nicht anhand der Zahlbeträge – ermittelbar sein. Vielmehr müsste jede Akte einzeln daraufhin durchgeprüft werden, ob es infolge einer disziplinarischen Maßnahme zur Kürzung von Versorgungsbezügen gekommen ist. Dies ist nicht leistbar.

48. Wie viele im Ausland lebende Personen erhielten aufgrund ihrer Tätigkeit in NS-Organisationen nach 1949 Rentenzahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland, und bis wann erfolgten diese Zahlungen?

Die erforderlichen Angaben für die Beantwortung dieser Frage liegen nicht vor. Die nach 1949 von der Rentenversicherung ins Ausland gezahlten Renten weisen eine entsprechende statistische Kennzeichnung nicht auf.

49. Welche Handlungsanforderungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der auch von Deutschland verabschiedeten Theresienstädter Erklärung vom Juni 2009, wie stellt sich der Stand der Umsetzung der dort getroffenen Vereinbarungen für die Bundesrepublik Deutschland dar, und welche Anforderungen sieht die Bundesregierung noch nicht als erfüllt an, und bis wann will sie diese Anforderungen erfüllen?

Die Theresienstädter Erklärung wurde zum Abschluss der Prager Konferenz über Holocaustvermögenswerte am 30. Juni 2009 von 47 Teilnehmerstaaten verabschiedet. Diese Konferenz befasste sich erstmals umfassend mit allen nach Überzeugung der Teilnehmerstaaten noch offenen Vermögensfragen aus der Zeit des Holocaust. Bei der Theresienstädter Erklärung handelt es sich um ein

rechtlich unverbindliches Dokument, unbeschadet der sich daraus ergebenden moralischen Verantwortung (vgl. Hinweis in der Präambel). Behandelt werden darin acht Themenbereiche (nach Kapiteln geordnet): Soziale Lage der Überlebenden des Holocaust und der anderen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, unbewegliches Vermögen, jüdische Friedhöfe und Grabstätten, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände, Judaika und jüdische Kulturgüter, Archivmaterial sowie Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten. Zum Schlusspunkt, „zukünftige Maßnahmen", siehe Antwort zu Frage 50.

1. Zur sozialen Lage haben die Teilnehmerstaaten zur Kenntnis genommen, dass die Überlebenden des Holocaust und andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung heute ein fortgeschrittenes Alter erreicht und deshalb besondere medizinische und gesundheitliche Bedürfnisse haben. Sie (die Teilnehmerstaaten) unterstützen daher vordringlich Bemühungen in ihren jeweiligen Ländern, um die soziale Lage der besonders betroffenen hochbetagten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu verbessern. Darüberhinaus wurden die Teilnehmerstaaten ermutigt, neuartige Wege zur Unterstützung bedürftiger Überlebender des Holocaust, wie etwa die Zahlung spezieller Renten, Leistungen aus der Sozialversicherung für Nichtansässige, die Einrichtung von Sonderfonds sowie den Einsatz von Vermögen aus erbenlosem Besitz, zu erwägen.

   Die Bundesrepublik Deutschland hat sich frühzeitig ihrer Geschichte und den besonderen Herausforderungen der NS-Verfolgung gestellt. Die bis Ende des Jahres 2010 insgesamt erbrachten Entschädigungsleistungen an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung belaufen sich auf mehr als 68 Mrd. Euro. Im Haushaltsjahr 2010 beliefen sich die Leistungen auf insgesamt 1,05 Mrd. Euro.

   Zahlreiche Opfer der NS-Verfolgung, insbesondere auch solche mit Wohnsitz in Israel oder in den USA, erhalten noch heute eine monatliche Rente nach dem BEG. Ehemalige Ghettoinsassen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Sozialversicherungsrente nach dem Gesetz über die ZRBG. Im Gefolge der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts vom Juni 2009 wurden ca. 65 000 in der Vergangenheit durch Ablehnung abgeschlossene Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen. Eine Vielzahl der Antragsteller wurde bereits neu beschieden. Die Empfänger einer solchen Ghettorente wohnen zum größten Teil in Israel, in den USA sowie in osteuropäischen Ländern. Seit Verabschiedung der „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung" vom 3. Oktober 1980 wurde das Programm der außergesetzlichen Regelungen zugunsten jüdischer NS-Verfolgter kontinuierlich ausgeweitet. Nach der deutschen Einheit wurden in den 90er-Jahren der sog. Härtefonds, der Artikel-2-Fonds und der Osteuropa-Fonds zusammengeführt. Auch heute noch können Antragsteller bei Vorliegen der festgelegten Voraussetzungen eine Entschädigung in Form einer Einmalzahlung oder in Form einer laufenden Beihilfe erhalten. Im Jahr 2010 wurden hierfür aus dem Bundeshaushalt mehr als 300 Mio. Euro bereitgestellt. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt über die JCC.

   Im Rahmen dieser mit der JCC abgesprochenen Programme werden von der Bundesregierung auch erhebliche finanzielle Mittel zugunsten von Maßnahmen der medizinischen und der Altenpflege von Holocaustüberlebenden, insbesondere in Israel, in den USA und mehreren osteuropäischen Staaten, zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2010 beliefen sich diese Zuwendungen auf 55 Mio. Euro. In Gesprächen mit der JCC wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Mittel im Jahr 2011 auf 110 Mio. Euro zu erhöhen.

2. Zu den noch offenen Fragen unbeweglichen Vermögens ehemaliger NS-Verfolgter werden die Teilnehmerstaaten in der Theresienstädter Erklärung aufgerufen, alles zu unternehmen, um ehemaliges Eigentum jüdischer Gemeinden oder Religionsgemeinschaften rückzuerstatten und ebenso auch dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, den Ansprüchen der Opfer des Holocaust in Bezug auf ihr früheres Eigentum an unbeweglichem Vermögen entweder durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung an die früheren Eigentümer, ihre Erben oder sonstige Nachfolger auf faire, umfassende und nicht diskriminierende Weise Rechnung zu tragen. Die Bereitstellung erbenlosen Vermögens ehemaliger NS-Verfolgter als Grundlage für die Deckung der materiellen Bedürfnisse notleidender Überlebender des Holocaust könne ebenfalls Möglichkeiten bieten. Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen, die Umsetzung innerstaatlicher Programme im Hinblick auf unbewegliches Vermögen zu erwägen, das während der NS-Zeit entzogen wurde. Das europäische Institut zur Wahrung des Vermächtnisses der Shoah werde nach seiner Einrichtung durch die tschechische Regierung zwischenstaatliche Bemühungen anstoßen, um die Entwicklung unverbindlicher Leitlinien und bewährter Verfahren für die Restitution von unrechtmäßig entzogenem unbeweglichem Vermögen bzw. die Zahlung von Entschädigung dafür zu fördern.

   In der alten Bundesrepublik Deutschland wurde die Rückübertragung des vom NS-Regime entzogenen Grundvermögens bzw. die Zahlung einer angemessenen Entschädigung bereits frühzeitig realisiert auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze bzw. später des Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957. Dies galt für Eigentum der jüdischen Gemeinden ebenso wie für Privateigentum. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde ein entsprechendes Programm im Bereich der neuen Bundesländer auf der Grundlage des Vermögensgesetzes umgesetzt. Die Rückübertragung bzw. Entschädigung des seinerzeit widerrechtlich entzogenen Grundvermögens jüdischer und anderer NS-Verfolgter in Deutschland ist damit nahezu abgeschlossen.

   Im Zuge dieser Rückerstattungs- und Entschädigungsmaßnahmen fanden die sog. erbenlosen Vermögen besondere Berücksichtigung, d. h. die Vermögen ehemaliger jüdischer NS-Verfolgter, die während der NS-Zeit umgekommen oder später verstorben sind, ohne testamentarische oder gesetzliche Erben zu hinterlassen oder für die innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen kein Antrag auf Rückübertragung oder Entschädigung gestellt wurde, kamen den sog. Nachfolgeorganisationen zugute, in der alten Bundesrepublik Deutschland u. a. der Jewish Restitution Successor Organization, für die in Ostdeutschland belegenen Vermögen nach der deutschen Einheit der JCC. Diese Regelung zugunsten erbenloser Vermögen, wie auch die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt praktizierte Regelung zur Entschädigung von Holocaustopfern, wurde in den Vorbereitungen zur Prager Konferenz über Holocaustvermögenswerte von der Regierung Israels und jüdischen Organisationen mehrfach als nachahmenswertes Beispiel für die Maßnahmen anderer Teilnehmerstaaten herausgestellt.

   Der in der Theresienstädter Erklärung niedergelegte Auftrag zur „Entwicklung unverbindlicher Leitlinien und bewährter Verfahren für die Restitution von unrechtmäßig entzogenem unbeweglichem Vermögen bzw. die Zahlung von Entschädigungen dafür“ wurde fristgerecht erfüllt. Am 9. Juni 2010 wurden in einer Plenarsitzung von 43 der 47 Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz in Prag unter Vorsitz des tschechischen Premierministers die „Leitlinien und bewährte Verfahren für die Restitution unbeweglichen Vermögens, das von den Nationalsozialisten, den Faschisten und ihren Kollaborateuren während des Holocaust (der Schoah) zwischen 1933 und 1945, auch während des Zweiten Weltkriegs, beschlagnahmt oder in anderer Weise unrechtmäßig entzogen wurde, oder die Zahlung einer Entschädigung dafür“ feierlich ver-

abschiedet. Nach dem Vorbild der Washingtoner Grundsätze zur NS-Raubkunst von 1998 sollen diese Leitlinien Anreiz und Grundlage zur umfassenden Rückübertragung von oder Entschädigungen für vom NS-Regime und Regierungen verbündeter Staaten entzogenen Grundvermögen sein.

3. Zu jüdischen Friedhöfen sind die „Regierungen wie auch Städte und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft und zuständige Institutionen" in jedem der 47 Staaten, die die Theresienstädter Erklärung verabschiedet haben, aufgefordert, „sicherzustellen, dass diese Massengräber identifiziert und geschützt und jüdische Friedhöfe gekennzeichnet, erhalten und vor Schändung bewahrt werden".

   Aufgrund der Vereinbarung vom 21. Juni 1957 zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Vertretern der jüdischen Organisationen in Deutschland übernehmen Bund und Länder die Kosten der dauerhaften Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe je zur Hälfte.

   In der seit Jahrzehnten bewährten Praxis melden die Länder jährlich dem Bund die Größe der zu pflegenden Fläche sowie die je Quadratmeter erforderliche Pflegepauschale. Auf dieser Grundlage zahlt der Bund den hälftigen Anteil der hieraus berechneten Pflegekosten. Für das Jahr 2011 sind rund 2,9 Mio. Euro vorgesehen für eine Gesamtfläche von rund 4,5 Mio. m^2.

   Die Gräber jüdischer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung fallen unter das Gräberrecht. Sie werden auf Dauer erhalten und gepflegt. Die Kosten trägt der Bund.

   Es wird kein Änderungsbedarf gesehen, da Deutschland den Forderungen der Theresienstädter Erklärung in diesem Bereich in vollem Umfang nachkommt. Für jüdische Friedhöfe und Massengräber im Ausland ist das jeweilige Land zuständig, auf dessen Territorium sich die Grabstätten befinden.

4. Für den Bereich der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter bestätigt die Theresienstädter Erklärung die Washingtoner Grundsätze der Konferenz zu Holocaustvermögen von 1998. Ziel ist und bleibt die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und für deren Rückgabe die Formulierung von fairen und gerechten Lösungen. In der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" von 1999 haben sich Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände zu diesen Grundsätzen bekannt und setzen die hierzu begonnene Arbeit auch im Sinne der Theresienstädter Erklärung fort. Dies schlägt sich insbesondere nieder in:

   - der 2007 überarbeiteten Handreichung zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung",
   - der Gründung der „Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung" am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin/Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die seit 2008 antragsgebunden die dezentrale Suche nach NS-Raubkunst mit jährlich 1 Mio. Euro aus dem Etat des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt, während die Geschäftsstelle von der Kulturstiftung der Länder getragen wird (200 000 Euro/Jahr),
   - dem Ausbau der Internetdatenbank „lostart" der von Bund und Ländern getragenen Koordinierungsstelle Magdeburg,
   - der inzwischen acht Bände umfassenden Schriftenreihe der Koordinierungsstelle Magdeburg,
   - der Arbeit der 2003 gegründeten „Beratenden Kommission" zur Mediation von strittigen Restitutionsfällen,

- der Unterstützung von Ausstellungen und Tagungen (z. B. die Ausstellung „Raub und Restitution“ im Jüdischen Museum Berlin 2008/2009, die Tagung „Jüdische Sammler und Mäzene“ 2007, die Konferenz „Verantwortung wahrnehmen“ 2008, das „Hannoversche Symposium NS-Raubgut in Bibliotheken“ 2011),
- dem freien Zugang öffentlicher Archive für die wissenschaftliche Forschung und die Provenienzrecherche,
- der Aufarbeitung und Digitalisierung einschlägiger Archive durch Projekte, die von der „Arbeitsstelle Provenienzrecherche/-forschung“ gefördert wurden (z. B. die Datenbank „Heinemann-online“),
- der Aufarbeitung und Digitalisierung einschlägiger Archive durch einzelne Institutionen (z. B. Datenbank CCP und Linzer Sammlung beim Deutschen Historischen Museum),
- der Erforschung und Bewahrung von Judaika durch vom Bund geförderte Einrichtungen (z. B. Jüdisches Museum Berlin) sowie der einzelfallbezogene Restitution von Judaika auf Basis des bundesdeutschen Wiedergutmachungsrechts oder der „Gemeinsamen Erklärung“.

5. Im Bereich „Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten“ sind nach der Theresienstädter Erklärung alle Staaten aufgerufen,

a) Gedenk- und Gedächtnisfeiern zu unterstützen […] sowie Mahnmale und andere Gedenkstätten […] zu erhalten;

b) den Holocaust und andere Naziverbrechen vorrangig in den Lehrplan der öffentlichen Bildungssysteme aufzunehmen und Mittel für die Lehrerausbildung und für die Entwicklung oder Beschaffung von Material und Ressourcen, die für diese Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, bereitzustellen;

c) Menschenrechtserziehung in die Lehrpläne aufzunehmen sowie

d) Orte ehemaliger Konzentrations- und Vernichtungslager der Nationalsozialisten als Zeugnis für die dort begangenen Verbrechen zu bewahren und sie ggf. zu Nationaldenkmälern zu erklären.

Die Gedenkstättenförderung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie von den Bundesländern wahrzunehmen. Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dieser Gedenkstättenkonzeption und den dort festgehaltenen Grundsätzen. Hierzu wird auf die „Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes und Bericht der Bundesregierung über die Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 14/1569) sowie auf die „Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen“ (Bundestagsdrucksache 16/9875) verwiesen.

Die vom Bund geförderten Gedenkstätten halten regelmäßige jährliche Gedenk- und Gedächtnisfeiern ab und unterstützen auf vielfache Weise das Gedenken an die Opfer des NS-Regimes.

Außerdem wird auf die Antworten zu den Fragen 56 bis 60 sowie 64 verwiesen.

Ohne eine effektive Menschenrechtsbildung ist die umfassende Beachtung der Menschenrechte nicht möglich. Dieser Ansatz wird auch von der Staatengemeinschaft unterstützt. Der VN-Menschenrechtsrat hat in seiner 16. Sitzung (am 24. März 2011) den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen zur Menschenrechtsbildung angenommen. Die Erklärung muss nun noch von der Generalversammlung bestätigt werden. Darin wird das Recht jedes

Einzelnen festgeschrieben, sich über Menschenrechte zu informieren und Zugang zu Menschenrechtsbildung zu haben. Menschenrechtsbildung umfasst alle Altersstufen und Bildungseinrichtungen. Dabei wird die Hauptverantwortung für Menschenrechtsbildung den Staaten zugeschrieben. Der Europarat hat bereits im vergangenen Jahr die „Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education“ verabschiedet.

Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland sehen die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde als substanzielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen an. Da Menschenrechtserziehung als Prinzip von Schule und Unterricht überhaupt aufgefasst wird, ist sie nicht Gegenstand eines eigenen, möglicherweise nur in bestimmten Klassenstufen unterrichteten Faches, sondern die Thematik ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert und wird zudem in zahlreichen außerunterrichtlichen Projekten und Initiativen verwirklicht. Menschenrechtserziehung wird somit in der Bundesrepublik Deutschland auf eine breite Basis gestellt. Nicht zuletzt die einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu diesem Themenfeld zeugen hiervon.

Die Bundesregierung fördert u. a. das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V., das umfassende Informations- und Bildungsangebote für die schulische und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Menschenrechtsbildung bereitstellt. Es hat in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung das „Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ herausgegeben und war anlässlich des „Weltprogramms für Menschenrechtsbildung“ (World Human Rights Education Programme) an der Erarbeitung von „Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen“ (2005) beteiligt. 2007 wurden „Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen“ erarbeitet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat verschiedene Initiativen ergriffen, um Kinder und Jugendliche, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern über Kinderrechte zu informieren.

Seit 1996 ist der 27. Januar, der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz im Jahr 1945, in Deutschland nationaler Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Seither wird an diesem Tag auf den verschiedenen Ebenen des öffentlichen Lebens mit zahlreichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Aufrufen der von dem nationalsozialistischen Terrorregime Ermordeten gedacht.

Die Kultusministerien der Länder rufen aus diesem Anlass die Schulen jährlich auf, den Gedenktag als Anlass für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik des Nationalsozialismus und Holocaust zu nutzen. Dies geschieht – um nur einige Beispiele zu nennen – durch Zeitzeugengespräche, zahlreiche Veranstaltungen zusammen mit außerschulischen Partnern (z. B. Gedenkstätten, Museen), Lehrerfortbildungen und Ausstellungen. Diese Projekte stellen aber keine punktuellen Initiativen dar, sondern sind in einen Unterricht eingebettet, der der Behandlung des Nationalsozialismus und Holocaust breiten Raum schenkt.

Die Forderung nach einer Verankerung der Thematik in den Lehrplänen ist in vollem Umfang erfüllt. Der Themenbereich Nationalsozialismus und Holocaust ist in allen Ländern in dem Fach Geschichte bzw. – je nach Länderregelung – in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit einem hohen Anteil an Geschichte fest verankert und verpflichtender Unterrichtsgegenstand in den Jahrgangsstufen 9 oder 10, vereinzelt auch in Jahrgangsstufe 8. Keine Schülerin bzw. kein Schüler verlässt die Schule ohne ausführliche Kenntnisse über dieses Kapitel deutscher Geschichte. Hinzu kommt, dass das Thema auch in anderen Unterrichtsfächern des Sekundarbereichs I, insbesondere in

Deutsch und Religion/Ethik, mit einer fachspezifischen Schwerpunktsetzung besprochen wird. Im Sekundarbereich II sind Nationalsozialismus und Holocaust in einer vertiefenden und größere Zusammenhänge aufzeigenden Weise abermals verpflichtender Unterrichtsgegenstand. In den Lehrplänen wird deutlich, dass auf außerunterrichtliche Aktivitäten wie beispielsweise den Besuch von authentischen Orten, insbesondere Gedenkstätten, und Äußerungen von Zeitzeugen großer Wert gelegt wird.

Die Internetseiten der Kultusministerien bzw. die Landesbildungsserver halten eine Fülle von Informationen und Materialien mit Vorschlägen für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Beschäftigung mit dem Themenbereich bereit.

In der Lehrerausbildung für die einschlägigen Fächer ist der Themenbereich „Nationalsozialismus und Holocaust" sowohl, was die Fachlichkeit als auch was Fragen der Vermittlung betrifft, fest verankert. So ist beispielsweise in den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 16. September 2010), die Grundlage für die Akkreditierung und Evaluierung von lehramtsbezogenen Studiengängen sind, für das Fach Geschichte „Faschismus und Nationalsozialismus" als verpflichtender Studieninhalt aufgeführt.

Der hohe Stellenwert des Themenbereichs Nationalsozialismus und Holocaust spiegelt sich auch in den Angeboten der Lehrerfortbildung wider. Sie finden häufig in enger Kooperation mit Gedenkstätten bis hin zu Fortbildungsveranstaltungen in Yad Vashem statt.

Im internationalen Bereich engagiert sich Deutschland insbesondere in der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF). Darin sind inzwischen 28 Staaten vertreten, weitere Staaten haben Interesse gezeigt. In ihren drei Kernbereichen Bildung/Erziehung (Holocaust als Unterrichtsstoff), Erinnern (Gedenkstätten, Mahnmale und Museen) sowie Forschung stellt sie ein einzigartiges internationales Netzwerk und Diskussionsforum für Regierungen und Experten dar, in dem die Forderungen der Theresienstädter Erklärung im Bereich „Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten" vorangetrieben werden.

Es wird kein zusätzlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Theresienstädter Erklärung in diesem Bereich gesehen, da Deutschland den genannten Forderungen der Theresienstädter Erklärung in vollem Umfang nachkommt.

50. Beteiligt sich die Bundesregierung an der Finanzierung des in Theresienstadt geschaffenen „European Shoah Legacy Institute" (ESLI), und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Eines der Ergebnisse der Prager Konferenz zu Holocaustvermögenswerten Ende Juni 2009 war die Errichtung des Institutes zur Wahrung des Vermächtnisses der Schoah in Theresienstadt (European Shoa Legacy Institute) durch die tschechische Regierung. Der neue Direktor, Dr. Jaroslav Šonka, hat am 1. April 2011 seinen Dienst angetreten, sodass die Arbeit des Instituts in den fünf Aufgabenbereichen – 1. Soziale Fragen, 2. Vermögenswerte, 3. Erziehung und Bildung, 4. Kunstgüter und 5. Judaica – wirksam aufgenommen worden ist. Die Bundesregierung steht zu ihrer wiederholt erklärten Bereitschaft einer wohlwollenden Prüfung von Anträgen auf Förderung konkreter Projekte. Solche Anträge sind bisher nicht vorgelegt worden.

D) Fortgeltung von NS-Normen

51. Welche Normen und gesetzlichen Grundlagen, die zwischen 1933 und 1945 für die Diskriminierung und Verfolgung ganzer Personengruppen die Grundlage bildeten, behielten nach 1949 und bis wann in der Bundesrepublik Deutschland ihre Gültigkeit

a) beim Thema Homosexualität,

Grundlage für die Diskriminierung und Verfolgung Homosexueller zwischen 1933 und 1945 war in erster Linie der § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB). Dieser trat nach Verkündung des RStGB am 1. Januar 1872 in Kraft und stellte „die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird“, unter Strafe. Am 1. September 1935 trat eine Verschärfung des § 175 RStGB in Kraft (RGBl. I S. 839):

§ 175

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. *ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
2. *ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
3. *ein Mann, über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
4. *ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.*

In der Bundesrepublik Deutschland wurde § 175 RStGB in der Fassung von 1935 übernommen.

1955 richtete sich eine Verfassungsbeschwerde gegen § 175 StGB als nationalsozialistisch geprägtes Recht, das auch dem speziellen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG widerspreche. Diese Verfassungsbeschwerde wurde jedoch zurückgewiesen (BVerfGE 6, S. 389). 1969 trat das Erste Strafrechtsreformgesetz (BGBl. I S. 645) in Kraft. Danach waren homosexuelle Handlungen nur noch strafbar, wenn sie von Erwachsenen mit unter 21-Jährigen, im Rahmen von Prostitution und in verschiedenen Autoritätsverhältnissen erfolgten. Im Jahr 1994 wurde § 175 StGB mit Inkrafttreten des 29. Strafrechtsänderungsgesetzes aufgehoben.

Aus dem Bürgerlichen Recht sind der Bundesregierung keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt, die speziell die Diskriminierung und Verfolgung Homosexueller zum Gegenstand hatten. In der Zeit ab 1933 hat die Rechtspre-

chung Generalklauseln des Bürgerlichen Rechts (insbesondere die §§ 134, 138, 242, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB, die in einschlägigen Entscheidungen oftmals undifferenziert nebeneinander aufgeführt werden) als Einfallstor für NS-typische Werturteile missbraucht. Im Familien- und Erbrecht führen die Generalklauseln in den §§ 1611 und 2333 Nummer 5 BGB zu demselben Ergebnis. Die genannten Bestimmungen enthalten selbst allerdings keine Aussage darüber, welches Handeln gesetzwidrig oder sittenwidrig ist. Sie sind daher für sich gesehen nicht diskriminierend. Dementsprechend sind sie nicht aufgehoben worden.

b) beim Thema Eugenik,

Die Gültigkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529, geändert durch die Gesetze vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 773 und 4. Februar 1936, RGBl. I S.119) endete mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949, soweit es dem Grundgesetz – insbesondere dem Artikel 2 Absatz 2 GG – widersprach. Denn nach Artikel 123 Absatz 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages (7. September 1949) fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Fortgelten können demnach nur vorkonstitutionelle Rechtsnormen, die an diesem Tag gültig waren (BVerfGE 4, 115, 138). Rechtsnormen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, sind bereits bei dessen Inkrafttreten am 24. Mai 1949 außer Kraft getreten. Die als Bundesrecht zunächst noch fortgeltenden Regelungen über Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung bei Lebens- und Gesundheitsgefahren sind endgültig durch Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) aufgehoben worden. Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassen worden waren, wurden erst im Jahre 1998 aufgehoben.

c) beim Thema „Landesverrat“,

Nach deutschem Strafrecht ist Landesverrat ein in § 94 StGB geregeltes Verbrechen, das sich gegen die äußere Sicherheit und den Bestand des Staates richtet. Tatbestände über den Verrat haben in der deutschen Rechtsgeschichte eine lange Tradition. Der Nationalsozialismus nahm sich des Staatsschutzstrafrechts jedoch in besonderer Weise an. So sah bereits die „Verordnung des Reichspräsidenten gegen den Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85) insbesondere eine drastische Verschärfung der Strafdrohungen vor. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung wohl mit der sogenannten Verratsnovelle vom 24. April 1934 (RGBl I S. 341). Die im Zweiten Weltkrieg mit dem Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 22. November 1942 (RGBl. I S. 668) und vom 20. September 1944 (RGBl. I S. 225) hinzukommenden Änderungen enthielten weitere Verschärfungen. Das in dieser Weise von den totalitären Vorstellungen des nationalsozialistischen Regimes geprägte politische Strafrecht wurde nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges von den Siegermächten durch das Kontrollratsgesetz Nummer 11 vom 30. Januar 1946 beseitigt. Mit der Einleitung des Prozesses der Wiederherstellung deutscher Souveränität trat allerdings das Bedürfnis zur Schaffung neuer Staatsschutzstrafnormen hervor. Für die Bundesrepublik Deutschland sollte dem durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) Rechnung getragen werden. Die von diesem für den Bereich des Landesverrats geschaffenen Strukturen wurden durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) substantiellen Änderungen unterzogen; dadurch hat auch § 94 StGB seine heutige Struktur erhalten.

d) beim Thema „Kriegsverrat“,

Der Kriegsverrat ist ein juristischer Begriff für die Feindbegünstigung im Krieg. Er wurde zu Beginn des Nationalsozialismus in §§ 57 bis 61 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. I S. 174) geregelt. Tatbestandlich handelte es sich dabei um landesverräterische Taten entsprechend den §§ 80 bis 93 RStGB von Armeeangehörigen im Felde. Die Verschärfungen des Landesverrats (insbesondere die Verratsnovelle – siehe dazu die Antwort zu Frage 51c) wirkten sich somit unmittelbar auch auf den Kriegsverrat aus, da die militärrechtlichen Regelungen des Kriegsverrats auf diesen Paragraphen beruhten. Durch die Verschärfung des Militär-Strafgesetzbuchs vom 23. November 1934 wurde § 57 neu gefasst (RGBl. I S. 1165). Sowohl die „Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2131) als auch die „Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 261) brachten weitere Verschärfungen mit sich. Das Militär-Strafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung wurden nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges von den Siegermächten durch das Kontrollratsgesetz Nummer 34 vom 20. August 1946 aufgehoben. Zu einer Neueinführung des Tatbestands des Kriegsverrats ist es in der Bundesrepublik Deutschland nicht gekommen.

e) beim Thema Desertion,

Desertion (auch Fahnenflucht genannt) ist ein in Deutschland gemäß § 16 Wehrstrafgesetz (WStG) unter Strafe gestelltes Vergehen. Schutzgut ist die Schlagkraft der Truppe; begangen werden kann die Tat nur von Soldaten. In der Zeit des Nationalsozialismus war die Desertion in § 69 des Militär-Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt; Fahnenflüchtige wurden zu dieser Zeit verstärkt von den Nationalsozialisten verfolgt. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die Strafandrohung für Desertion verschärft durch § 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1455), die eine Ergänzung des Militär-Strafgesetzbuchs darstellte. Mit der Verordnung über die Neuschaffung des Militär-Strafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) wurde der Strafrahmen des § 70 des Militär-Strafgesetzbuchs an den des § 6 KSSVO angepasst. Das Militär-Strafgesetzbuch und die KSSVO wurden nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges von den Siegermächten durch das Kontrollratsgesetz Nummer 34 vom 20. August 1946 aufgehoben. Durch die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland durch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) entstand das Bedürfnis, ein gesondertes Wehrstrafgesetz einzuführen; dies geschah durch das Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 298), welches in § 16 den Tatbestand der Fahnenflucht regelt.

f) beim Thema „Asozialität“?

Gemäß § 361 Nummer 4 RStGB wurde mit Haft bestraft, „wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt“. Diese Vorschrift fand sich bereits in der Fassung von 1871. § 361 Nummer 4 StGB blieb nach 1949 zunächst in Kraft und wurde 1974 aufgehoben. Aggressives Betteln ist heute in § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Im StGB findet sich der Begriff der Asozialität nicht.

52. Welche Normen und gesetzlichen Grundlagen, die zwischen 1933 und 1945 für die Diskriminierung und Verfolgung ganzer Personengruppen die Grundlage bildeten, behielten bezogen auf die oben genannten Themen nach 1949 und bis wann in der DDR ihre Gültigkeit?

Zum Thema Homosexualität

In der DDR wurde nach einer Entscheidung des Kammergerichts § 175 StGB in der Fassung von 1872 für gültig erklärt, zugleich wurde § 175a StGB in der Fassung von 1935 beibehalten. Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs der DDR 1968 wurde der § 151 des Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik (StGB-DDR) die zentrale Norm. Dieser lautet:

> „Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Als Folge einer Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 11. August 1987 wurde § 151 StGB-DDR durch das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1989 aufgehoben. Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 175 StGB auf die dort begangenen Taten nicht anzuwenden.

Im Zivilrecht sind Normen, die zwischen 1933 und 1945 die Grundlage für die Diskriminierung und Verfolgung homosexueller Personen bildeten und auch noch nach 1949 in der DDR ihre Gültigkeit behielten, nicht bekannt. Der Bundesregierung ist des Weiteren nicht bekannt, dass die später in der DDR anstelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführten Gesetze Regelungen enthalten haben, die speziell für die Diskriminierung und Verfolgung ganzer Personengruppen, so wie sie in Frage 51a benannt werden, die Grundlage bildeten.

Zum Thema Eugenik

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zum Thema „Landesverrat“

Im Strafgesetzbuch vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) war die Strafbarkeit von Taten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR in § 96 ff. enthalten. Den Landesverrat – mit „Spionage“ überschrieben – regelte § 97; Schutzgut war hier der Schutz des sozialistischen Staates und die Sicherung seiner staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse. Durch Gesetze vom 28. Juni 1979 (GBl. I S. 139), vom 18. Dezember 1987 (GBl. I S. 301) und vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 526) wurden Tatbestand und Strafmaß geändert. Das StGB-DDR wurde durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) durch das gemeinsame bundesdeutsche Strafrecht abgelöst; insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 51c Bezug genommen.

Zum Thema „Kriegsverrat“

Auch in der DDR wurde der Kriegsverrat nicht mehr gesetzlich geregelt; weder das Militärstrafgesetz vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 25) noch das StGB-DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) stellten den Kriegsverrat unter Strafe.

Zum Thema Desertation

In der DDR wurde im Zuge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) das Strafrecht durch das Militärstrafgesetz (MStG) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 25) um den Tatbestand der Fahnenflucht (§ 4) ergänzt. Mit Gesetz vom 12. Januar 1968 wurde § 4 MStG durch § 254 StGB-DDR (GBl. I S. 1) ersetzt. Durch Gesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 526) wurde der Strafrahmen gemildert, bis schließlich

durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) das StGB-DDR durch das gemeinsame bundesdeutsche Strafrecht abgelöst wurde; insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 51e Bezug genommen.

Zum Thema „Asozialität“

Mit Inkrafttreten des StGB-DDR 1968 war § 249 die zentrale Norm. Der Wortlaut:

§ 249 StGB-DDR

Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf ändere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(2) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(3) Ist der Täter nach Absatz 1 oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche, oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits bestraft, kann auf Arbeitserziehung oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Norm behielt ihre Gültigkeit bis zur Wiedervereinigung.

53. Zu welchen der oben genannten Verfolgungstatbeständen konnten ab wann in der Bundesrepublik Deutschland Entschädigungsleistungen beantragt werden?

Nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957 konnten Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit in den Jahren 1958/1959 geltend gemacht werden. Hierunter fiel, allerdings unter eingeschränkten Voraussetzungen, u. a. auch der Tatbestand b, z. B. wenn das Erbgesundheitsgesetz (ErbgesG) durch die Gerichte fehlerhaft angewandt oder eine Sterilisation durch den Arzt fehlerhaft durchgeführt wurde. Es galt seinerzeit die Auffassung, dass gegen die Rechtmäßigkeit des ErbgesG keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Aufgrund des Erlasses des BMF vom 3. Dezember 1980 erhielten die Opfer von NS-Zwangssterilisation (Tatbestand b) eine Einmalleistung von 5 000 DM. Seit dem 7. März 1988 gelten für die Opfer der Tatbestände a, b und f die Regelungen der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien). Mit Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG), geändert am 23. Juli 2002, erfolgte die Berücksichtigung der Tatbestände c, d und e im Rahmen der AKG-Härterichtlinien.

Unabhängig davon sah der Erlass des BMF vom 17. Dezember 1997 zur abschließenden Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstver-

weigerung und Fahnenflucht Verurteilten eine Einmalleistung von 7 500 DM vor.

54. Wie viele Entschädigungsanträge wurden nach 1949 aufgrund der oben angeführten Verfolgungstatbestände gestellt, und wie viele davon wurden positiv beschieden?

Die Anzahl der Antragsteller nach § 5 AKG ist nicht bekannt; die Anzahl der aktuellen Fälle (Zahlungsempfänger) beträgt 69.

Anträge und Bewilligungen der Einmalleistung nach den AKG-Härterichtlinien:

1. Homosexuelle	20 Anträge	8 wurden positiv beschieden
2. Euthanasie-Geschädigte	534 Anträge	347 wurden positiv beschieden
3. Wehrkraftzersetzer	363 Anträge	95 wurden positiv beschieden
4. sog. Asoziale	354 Anträge	222 wurden positiv beschieden
5. Zwangssterilisierte	14 138 Anträge	13 473 wurden positiv beschieden

6. Nach dem Erlass der BMF vom 17. Dezember 1997 zur abschließenden Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten wurden 2 981 Anträge gestellt, 2 198 Anträge wurden abgelehnt, 540 positiv beschieden. Die übrigen 243 Anträge fanden ihre Erledigung aus den verschiedensten Gründen, insbesondere durch Rücknahme des Antrages.

55. Für welche der oben angeführten Verfolgungstatbestände konnten in der DDR nach 1949 und ab wann Entschädigungsleistungen beantragt werden?

Entschädigungsleistungen setzten die Anerkennung als „Verfolgte des Naziregimes“ gemäß den „Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes“ vom 10. Februar 1950 (GBl. I S. 92 bis 94) voraus. Auf die Antwort zu den Fragen 45 und 46 wird verwiesen.

E) Gedenkstätten, Erinnerungsorte

56. Welche NS-Gedenkstätten bzw. Erinnerungsorte werden seit wann und in welcher Höhe in der Bundesrepublik Deutschland gefördert?

Die Gedenkstättenförderung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie von den Ländern wahrzunehmen. Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach den Grundsätzen der Gedenkstättenkonzeption. Hierzu wird auf Bundestagsdrucksache 14/1569 verwiesen – Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes und Bericht der Bundesregierung über die Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland – sowie auf Bundestagsdrucksache 16/9875 – Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen.

Gedenkstätte/Erinnerungsort	Förderbeginn	Inst. Förderung Kap. 04 05, HH-Ansatz 2010 in T Euro
Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora (seit 2003)	1991	2 545
Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Sachsenhausen und Ravensbrück)	1991	2 027
Haus der Wannseekonferenz	1991	770
Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Plötzensee, Museum Blindenwerkstatt, Gedenkstätte Stille Helden	1994	1 790
Stiftung Topographie des Terrors	1994	1 474
Stiftung Sächsische Gedenkstätten (DIZ Torgau, Gedenkstätte Bautzen, Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein, Münchner Platz)	1995 z. T erst 2000	794
Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Ort der Information)	2000	2 969
KZ-Gedenkstätte Neuengamme	2009	725
Stiftung Bayerische Gedenkstätten (Flossenbürg und Dachau)	2009	1 200
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Bergen-Belsen)	2009	1 000

Darüber hinaus wurden Bau- und Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Auf dem Gelände des BMJ in Bonn wurde am 20. September 1974 ein im Auftrag des Bundesministeriums von dem Bildhauer Hansjürgen Grümmer gefertigter Gedenkstein für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus der Justiz enthüllt. Die vom BMJ aufgebrachten Beschaffungskosten beliefen sich auf 17 250 DM. Der Gedenkstein befindet sich seit 1999 auf der Liegenschaft des BMJ in Berlin.

1989 wurde auf dem Gelände der Deutschen Richterakademie in Trier, die für die überregionale Fortbildung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland zuständig ist, eine „Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz“ errichtet. Aus dem 1988 vom BMJ ausgeschriebenen Künstlerwettbewerb ist der Entwurf der Bildhauerin Gabriele Marwede (Springe) als Sieger hervorgegangen und umgesetzt worden. Die Kosten des Wettbewerbs, des Entwurfs der Gedenkstätte und ihrer Errichtung beliefen sich auf 100 000 DM und wurden vom BMJ getragen. Die Kosten der laufenden Unterhaltung werden aus dem Haushalt der jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern finanzierten Tagungsstätte Trier der Deutschen Richterakademie getragen.

Im Jahre 2011 wurde die Magnus-Hirschfeld-Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von 10 Mio. Euro errichtet. Die Stiftung wird durch die Förderung von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller in Erinnerung halten. Sie wird zudem das Leben homosexueller Menschen in Deutschland erforschen und darstellen sowie einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen entgegenwirken.

Im Robert Koch-Institut wurde im März 2011 als öffentlich sichtbares Objekt des Gedenkens und Erinnerns das Erinnerungszeichen „Mit offenen Augen“ der Berliner Künstlerin Heike Ponwitz eingeweiht und der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Werk soll das Gedenken an die Opfer der verbrecherischen Menschenversuche sowie an die jüdischen Institutsangehörigen, die aus dem Institut vertrieben wurden, wachhalten.

57. Welche NS-Gedenkstätten bzw. Erinnerungsorte wurden bis 1990 und in welcher Höhe in der DDR gefördert bzw. von dieser unterhalten?

Gefördert wurden nach Kenntnis der Bundesregierung u. a. die sog. Nationalen Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald, Mittelbau-Dora, Sachsenhausen und Ravensbrück (an deren Förderung sich der Bund seit 1991 beteiligt, s. Antwort zu Frage 56). Daneben gab es eine Vielzahl von regionalen und lokalen NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten. Einen Überblick bietet die Dokumentation „Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus“, Band II, in dem Gedenkstätten und deren Entstehungsgeschichte in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen beschrieben werden.

Zur Förderhöhe in DDR-Zeiten liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

58. Wie hat sich die personelle Ausstattung der vom Bund geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte seit 1990 entwickelt?

In der als Anlage beigefügten Tabelle ist die personelle Ausstattung, jeweils ab Beginn der Bundesförderung, differenziert nach a) Stellen und b) sonstigem Personal (Projektmitarbeiter und ähnliche befristete Mitarbeiter) dargestellt.

59. Wie haben sich die Besucherzahlen und die Besucherstruktur der vom Bund geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte seit 1990 entwickelt?

In der als Anlage beigefügten Tabelle ist die Entwicklung der Besucherzahlen, jeweils ab Beginn der Bundesförderung, dargestellt. Die Angaben beruhen zum Teil auf Schätzungen der Gedenkstätten (frei zugängliche Gedenkstättengelände!).

Detaillierte Erhebungen zur Besucherstruktur gibt es nicht bei allen Gedenkstätten. Die Angaben der verschiedenen Gedenkstätten/Einrichtungen folgen keinem einheitlichen Raster. Teilweise wird nach Alter und/oder Geschlecht, ferner nach Nationalität und – bei deutschen Besuchern – nach regionaler Herkunft unterschieden, außerdem nach Anzahl der Einzelbesucher oder Besucher in Gruppen. Bei den Gruppen wird teilweise nach Bedarfsträgern (Schüler, Studenten, Azubis, Soldaten und militärisches Personal, Verbände und Parteien, Gewerkschaften, kirchliche Gruppen, Polizei, Lehrer u. a.) differenziert. Viele Erhebungen stellen auf die Zahl und den Anteil von Jugendlichen und jungen Menschen am Besucheraufkommen ab.

Aus den Angaben lässt sich keine einheitliche Linie ermitteln. Zusammenfassend zeichnet sich Folgendes ab: Der Anteil der ausländischen Besucher bewegt sich – je nach Gedenkstätte/Einrichtung – zwischen ca. 25 und 60 Prozent, oft mit steigender Tendenz. Von den deutschen Besuchern kommen viele aus der (näheren) Umgebung der Gedenkstätte/Einrichtung, der überwiegende Teil aus ganz Deutschland. Es ist ein hoher Anteil von jugendlichen Besuchern zu verzeichnen, die vorwiegend als Gruppe auch an Führungen und pädagogischen Aktivitäten teilnehmen. Überwiegend Gruppen nutzen das Angebot an Führungen, Informationsveranstaltungen und sonstigen pädagogischen Aktivitäten wie Seminare und Projekte (siehe auch Antwort zu Frage 60).

60. Wie stellt sich die Entwicklung der pädagogischen Angebote der vom Bund geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte seit 1990 dar, und wie stellt sich für diesen Zeitraum die Nachfrage nach diesen Angeboten dar?

Die pädagogischen Konzepte werden kontinuierlich fortentwickelt. Ziel ist regelmäßig ein diversifiziertes Bildungsangebot und eine Intensivierung der pädagogischen Arbeit.

Insgesamt ist eine Stabilisierung der Nachfrage auf hohem Niveau festzustellen. Im Einzelnen bietet sich ein sehr heterogenes Bild, da sich die jeweiligen Aktivitäten im Rahmen der Möglichkeiten an örtlichen Gegebenheiten und Vorgaben orientieren.

Zusammenfassend stellt sich folgende Situation dar:

In praktisch allen Gedenkstätten/Einrichtungen werden Führungen (mit oder ohne begleitendes Gespräch) für Gruppen, z. T. auch für Einzelpersonen/Kleingruppen angeboten. Dabei wird in der Regel auf die Zusammensetzung der Gruppe und/oder deren spezielles Informationsbedürfnis (thematische Führungen) abgestellt. Durch eine sorgfältige Absprache der Einzelthemen wird ein Höchstmaß an Identifikations- und Verstehensmöglichkeiten für die jeweilige Zielgruppe gewährleistet.

In einigen Fällen werden auch Einzelbesuchern viele zusätzliche Informationsmöglichkeiten (Raumbeschreibungen, Faksimile-Dokumente, Zeitübersichten, Hintergrundmaterialien, Kurzführer, Multimedia-Applikationen) geboten, auch durch zum Teil mehrsprachige Audioführungen.

Viele Gedenkstätten verstehen sich als Ort der historisch-politischen Bildungsarbeit und des aktiven Lernens. Bei Führungen mit Informationsgesprächen helfen die Referenten der möglichst kleinen Gruppen nicht nur bei der Erschließung der Ausstellung, sondern sind auch Gesprächspartner und Vermittler des historischen Geschehens. Fragen und Diskussionen sind erwünscht und bilden die Basis des didaktisch-methodischen Vermittlungsansatzes.

Eine Verstärkung der Aktivitäten erfolgt insbesondere bei Schülern und Jugendlichen infolge steigender Nachfrage nach intensiveren Formen pädagogischer Betreuung. Es besteht zunehmender Bedarf für Projekttage, mehrtägige Projekte, nationale wie internationale Lehrer-/Multiplikatorenseminare und Fortbildungen. Zudem findet eine Einbeziehung von Lern- und Erfahrungsfeldern im Sinne eines forschenden Lernens zugunsten tiefgründiger und nachhaltiger historisch-politischer Bildung statt.

Weitere Veranstaltungen wie Workcamps, Kleingruppenarbeit, Studientage, Arbeitsgemeinschaften, Tagungen oder Zeitzeugengespräche ergänzen das Bildungsangebot nicht nur für Schülergruppen. Auch internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen werden entwickelt und begleitet.

Zum Teil wird auch die selbständige Arbeit von Schüler- und Studierendenprojektgruppen mit Unterstützung der Gedenkstätte angeboten. Pädagogisch orientierte Programme, öffentliche Vortrags-, Diskussions- und Filmveranstaltungen flankieren die jeweiligen Sonderausstellungen. Begleitmaterialien hierfür werden bei Bedarf erarbeitet.

Daneben werden immer wieder neue Bildungsformate konzipiert. Angestrebte Ziele sind differenziertes Wissen, reflektierte Empathie und moralische Gegenwartskompetenz.

61. Welche Gedenkstätten, Erinnerungsorte etc. gelten als Orte „doppelter Vergangenheit“, und wie sehen die pädagogischen Konzepte bzw. Ausstellungskonzepte zur Vermittlung dieser „doppelten Vergangenheit“ aus?

„Orte mit doppelter Vergangenheit“ sind Gedenkstätten, durch die am authentischen Ort sowohl an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft als auch an die kommunistische Diktatur erinnert wird. Typischerweise sind dieses Konzentrationslager und andere Haftanstalten, die sowohl von den Nationalsozialisten als auch von der sowjetischen Besatzungsmacht und DDR-Institutionen zur menschenrechtswidrigen und rechtsstaatswidrigen Verfolgung von Menschen benutzt wurden.

Von den von der Bundesregierung institutionell geförderten Einrichtungen sind „Orte mit doppelter Vergangenheit“:

- Gedenkstätte Sachsenhausen,
- Gedenkstätte Ravensbrück,
- Gedenkstätte Buchenwald,
- Gedenkstätte Bautzen.

Die vom Deutschen Bundestag mit breiter Mehrheit gebilligte Gedenkstättenkonzeption der Bundesregierung ist eindeutig: „Es ist unverzichtbar, den Unterschieden zwischen NS-Herrschaft und SED-Diktatur Rechnung zu tragen. […] Jede Erinnerung an die Diktaturvergangenheit in Deutschland hat davon auszugehen, dass weder die nationalsozialistischen Verbrechen relativiert werden dürfen noch das von der SED-Diktatur verübte Unrecht bagatellisiert werden darf.“

Die Bundesregierung prüft im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in Gremien von durch den Bund institutionell geförderten Einrichtungen sowie bei Förderanträgen von Gedenkstätten, ob dieser Vorgabe Rechnung getragen wird.

62. Welche NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden vom Bund mit welchen Mittel und seit wann unterstützt?

Yad Vashem (Jerusalem, Israel)

Mit Yad Vashem besteht seit 1993 offizieller Kontakt. 2003 wurde erstmals der deutsche Botschafter anlässlich des Holocaustgedenktages nach Yad Vashem eingeladen. Für ein Archivierungsprojekt, das 2009 nach über elf Jahren abgeschlossen wurde, hat der Bund insgesamt über 5 Mio. Euro beigetragen. 1997 stellte der Bund darüber hinaus 110 000 US-Dollar für die Erarbeitung eines Lexikons der Gerechten zur Verfügung. Für den Zeitraum 2011 bis 2020 wird die Bundesregierung die weitere Projektarbeit von Yad Vashem im Bereich der Dokumentensicherungen und der pädagogischen Arbeit zur Aufrechterhaltung der Erinnerung an den Holocaust mit insgesamt 10 Mio. Euro fördern.

Die Bundesregierung beteiligte sich zudem an der Unterstützung von verschiedenen Museen und Institutionen, die der Geschichte des Judentums in Europa gewidmet sind. Dazu gehören insbesondere:

Museum der Geschichte der polnischen Juden (Warschau, Polen)

1994 entstand in Polen die Idee, ein Museum der Geschichte der polnischen Juden mit Sitz in Warschau zu errichten, das die über tausendjährige Kultur der Juden in Polen darstellen soll. 2005 schlossen die Stadt Warschau, die polnische Regierung sowie das jüdische Historische Institut in Polen ein Abkommen über den Bau und Unterhalt des Museums. Das AA leistet einen Beitrag zur Ausstellungstechnik und -gestaltung mit einem Zuschuss in Höhe von 5 Mio. Euro. Die

Zahlungen erfolgten in Tranchen seit 2007. Die Auszahlung der letzten Tranche ist im Januar 2011 erfolgt.

Leo-Baeck-Institut (New York, USA)

Das Leo-Baeck-Institut (LBI) ist die zentrale Institution zur Pflege des Erbes der jüdischen Emigration aus Deutschland und den deutschsprachigen Ländern in den USA. Das AA fördert das LBI seit 2009 im Bereich des Erhalts der Archive und gewährt einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten. Bis 2013 ist die Bereitstellung von insgesamt 2,5 Mio. Euro geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 63 verwiesen.

63. Beteiligen sich der Bund bzw. die Länder am Erhalt bzw. der inhaltlichen Ausgestaltung der NS-Vernichtungslager im heutigen Polen (Auschwitz, Treblinka, Sobibor, Belzec, Majdanek)?

a) Seit wann und in welcher Höhe beteiligen sich Bund und/oder Länder an der Förderung welcher Gedenkstätte?

b) Welche Projekte, Aufgaben etc. werden mit Geldern des Bundes bzw. der Länder konkret gefördert?

Die Fragen 63a und 63b werden gemeinsam beantwortet.

Stiftung Auschwitz-Birkenau (Oświęcim, Polen)

2009 beschlossen Bund und Länder gemeinsam, einen Gesamtbeitrag in Höhe von 60 Mio Euro, jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen, zu der Anfang 2009 in Warschau gegründeten Stiftung Auschwitz-Birkenau zu leisten. Stiftungszweck ist die Restaurierung und der laufende Unterhalt der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Der Beitrag soll in fünf Raten von 2011 bis 2015 in den Kapitalstock der Stiftung eingezahlt werden. Die erste Rate Deutschlands ist in diesem Jahr ausgezahlt worden. Gemeinsam mit den Beiträgen anderer Staaten wurden der Stiftung damit bislang insgesamt 80 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Deutschland ist der bei Weitem größte Geldgeber der Stiftung. Vertreter des Bundes arbeiten in verschiedenen Gremien der Stiftung mit.

c) Sieht die Bundesregierung bei der Ausstattung bzw. dem Erhalt der im heutigen Polen gelegenen NS-Vernichtungsstätten weiteren Bedarf, und will sie sich hier finanziell oder in anderer Form beteiligen, und welche Formen der Förderung werden gegebenenfalls ins Auge gefasst?

Weiterer Bedarf wurde bisher nicht an die Bundesregierung herangetragen.

d) Gibt es weitere Erinnerungsorte von NS-Verbrechen in Osteuropa, an deren Erhalt, Ausbau etc. sich die Bundesregierung beteiligt bzw. bei denen die Bundesregierung Handlungsbedarf sieht?

Stiftung Theresienstädter Initative (Terezin, Tschechische Republik)

Das AA unterstützt die „Stiftung Theresienstädter Initiative“ seit 2006. Die bereitgestellten Mittel ermöglichen die Sammlung, Archivierung und Digitalisierung von Daten von Personen, die in das Theresienstädter Ghetto deportiert worden waren. Diese Daten werden anschließend auf einer Webseite veröffentlicht und so der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Hilfe der Daten können thematische Recherchen zum Schicksal von Deportierten durchgeführt werden. Hierfür wurden bis 2010 insgesamt 185 000 Euro bereitgestellt. Der Ansatz für 2011 beträgt 16 500 Euro.

64. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der kommunalen Gedenkstättenarbeit, welche Anforderungen und welche Möglichkeiten der Unterstützung von Seiten des Bundes sieht sie hier?

Die Gedenkstättenförderung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie von den Ländern wahrzunehmen. Der Bund ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität für kommunale Gedenkstättenarbeit nicht zuständig. Die Möglichkeiten der Unterstützung von Seiten des Bundes sind in der Gedenkstättenkonzeption dargestellt.

Anlage zu Frage 58

Personelle Ausstattung der vom Bund geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte
Anzahl Mitarbeiter/innen

Jahr / Einrichtung		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stiftung Gedenkstätte	a	65	57	57	57	57	57	54	51	51	40	39	38	40	47	47	47	47	47	48	48
Buchenwald	b	0	0	0	0	5	8	1	2	2	4	2	3	6	5	7	7	5	13	12	13
Stiftung Brandenburg-	a	-	-	69	69	69	60	59	59	59	60	60	60	60	60	60	60	59	59	59	57
ische Gedenkstätten	b	-	-	22	112	109	79	57	62	91	100	96	129	73	73	76	61	85	103	118	105
Haus der Wannsee-	a	12	12	12	14	14	14	14	14	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	16
konferenz	b	-	10	12	20	30	30	26	27	26	27	31	31	25	30	25	27	28	33	31	30
GdSt Deutschen Wider-	a	-	-	-	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	24	25
stand	b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stiftung Topographie	a	-	-	-	-	-	10	10	10	11	11	11	11	11	11	11	13	14	13	12	14
des Terrors	b	-	-	-	-	-	2	6	5	2	7	7	5	5	5	5	2	2	5	8	5
Stiftung Sächsische	a	-								13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	20
Gedenkstätten	b	-												6	6	6	6	6	4	4	4
Stiftung Denkmal erm.	a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	7	8	7	7	10	9	10,5	12	12	14
Juden Europas	b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	4	9	16	33	43	39	38	39	42
KZ-Gedenkstätte	a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22	22	24	25
Neuengamme	b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34	39	39	42
Bay. KZ-GdSt Dachau	a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	36	40
und Flossenbürg	b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	3
Niedersächsische Ge-denkstätten KZ Bergen-	a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	22
Belsen	b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	3

Erläuterung:
a = festes Personal
b = sonstiges Personal

Anlage zu Frage 59

Besucherzahlen der vom Bund geförderten NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Tausend (gerundet)

Jahr / Einrichtung	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stiftung Gedenkstätte Buchenwald	188	165	188	210	365	360	455	505	750	650	650	650	650	650	660	660	665	665	560	560
Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten	-	-	273	314	367	394	392	403	414	434	397	404	421	405	450	453	454	502	500	511
Haus der Wannsee-konferenz	-	55	39	42	47	48	49	54	58	67	61	63	66	78	75	108	101	104	94	106
GdSt Deutschen Widerstand	-	-	-	145	136	133	128	128	125	138	139	124	124	129	123	124	167	177	204	209
Stiftung Topographie des Terrors	-	-	-	109	130	100	85	109	155	275	256	258	358	346	395	520	490	520	470	500
Stiftung Sächsische Gedenkstätten	-	-	-	-	k:A.	k:A.	k:A.	k:A.	k:A.	k:A.	k:A.	k:A.	87	114	96	103	111	114	129	121
Stiftung Denkmal erm. Juden Europas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	360	469	445	457	457	457
KZ-Gedenkstätte Neuengamme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	73	75
Bay. KZ-GdSt Dachau und Flossenbürg	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	700 79	700 86
Niedersächsische Gedenkstätten KZ Bergen-Belsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	276	281
Erläuterung: Zahlen in Tausend (gerundet) seit Aufnahme Bundesförderung k.A. = keine Angaben																				



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333